Landes-
hauptstadt Kiel

Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen: P II/64 fortlaufend

Hinweis: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

Der Stadtpräsident

Kiel, den 9. Januar 1986

EINLADUNG

zu einer Sitzung der Ratsversammlung
Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der Beschlußfähigkeit

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 4. Dezember 1985

4. Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten
   - Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor -

5. Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters
   - Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor -

6. Bürgerfragestunde
   - Es liegen keine Bürgerfragen vor -

7. Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Drs. 4 -
   Stadtbaurat Bartels

8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel - Drs. 5 -
   a) Vorlage vom 16. Dezember 1985
   b) Vorlage vom 19. November 1985

9. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drs. 6 -
   (erneuter Entwurfsbeschluß)
   Stadtbaurat Bartels

10. Bebauungsplan Nr. 741 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße und Aufhebung des gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 130 (Entwurfsbeschluß) - Drs. 7 -
    Dia-Vortrag
    Stadtbaurat Bartels

11. Bebauungsplan Nr. 761 für das Baugebiet Kiel-Elmschenhagen-Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623 (Entwurfsbeschluß) - Drs. 8 -

    Dia-Vortrag

    Stadtbaurat Bartels

12. Bebauungsplan Nr. 755 für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 517 mit dem Geltungsbereich Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 408-

    Stadtbaurat Bartels

    Die Vorlage wurde in der Ratssitzung am 21. November 1985 zurückgestellt.

13. Bebauungsplan Nr. 764 für das Baugebiet Kiel-Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße, südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3 (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 9 -

    Stadtbaurat Bartels

14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 mit dem Baugebiet Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee, - Drs. 10-

    2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 mit dem Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Bebauungsplan Nr. 386,

    1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 mit dem Baugebiet Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland,

    1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 498 mit dem Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße

    (Entwurfsbeschluß)

    Stadtbaurat Bartels

15. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 für das Baugebiet Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße (Entwurfsbeschluß) - Drs. 11-

    Stadtbaurat Bartels

16. Bebauungsplan Nr. 643 für das Baugebiet Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße (Satzungsbeschluß) - Drs. 12-

    Stadtbaurat Bartels

...

17. Bebauungsplan Nr. 737 Teil I für das Baugebiet Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, nördlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4 (Satzungsbeschluß) - Drs. 13 -

    Stadtbaurat Bartels

18. Anträge der Fraktionen

    a) Änderung des Krankenhausbedarfsplanes - Drs. 493 -

    Der interfraktionelle Antrag der F.D.P.-Fraktion und der CDU-Ratsherrenfraktion wurde in der Ratssitzung am 12./13. Dezember 1985 vertagt.

    b) Verseuchung des ehemaligen HDW-Geländes Dietrichsdorf - Drs. 14 -

    hier: Gutachterbeauftragung/Rechtsprüfung/ Finanzierungsbeteiligung des Landes am Sanierungs-Aufwand/Konsequenzen aus der Verhandlungsführung Bürgermeister Hochheims

    Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN

    c) Wohnen im Grüngürtel - Drs. 15 -

    hier: Vorschläge der Bürgerinitiative

    Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN

    d) Einstellung der Verteilung von Fluor-Tabletten - Drs. 16 -

    Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN

    e) Stopp der Fragebogenaktion zum 2. Armutsbericht - Drs. 17 -

    Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN

19. Große Anfragen - Fragestunde

    - Es liegen keine Großen Anfragen vor -

20. Verschiedenes

Schmidt-Bodenau

Stadtpräsident

Mitzeichnung OB:

In Vertretung

die

Diekelmann

Nichtöffentliche Sitzung

1. Erwerb von drei insgesamt 32.083 m² großen Flächen - Drs. 18 -
   am Grüffkamp von der Erbengemeinschaft Garrels/
   Stössel
   Bürgermeister Hochheim o. V. i. A.

2. Verschiedenes

3. Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Schmidt-Brodersen

Stadtpräsident

Der Stadtpräsident Kiel, den 14. Januar 1986

NACHTRAGSTAGESORDNUNG

für die Sitzung der Ratsversammlung
Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse sind Vorlagen vor den Anträgen der Fraktionen zu behandeln, deshalb

17a) Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg — Drs. 22

Stadtbaurat Bartels

- Material wird nachgereicht -

17b) Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse — Drs. 23

Stadtbaurat Bartels

- Material wird nachgereicht -

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Gr 14/1.

Hauptamt

Kiel, den 16. Januar 1986

Zusammenstellung des zur Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986 auf den Tisch gelegten Materials

Zu Punkt 11) Bebauungsplan Nr. 761 - Drs. 8 -

Stadtbaurat Bartels

- Der Beschluß des Bauausschusses vom 09.01.1986 ist beigefügt -

Zu Punkt 17a) Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg - Drs. 22 -

Stadtbaurat Bartels

- Das nachzureichende Material -

Zu Punkt 17b) Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse - Drs. 23 -

Stadtbaurat Bartels

- Das nachzureichende Material -

17c) Abrechnung Neubau Sporthalle Wellingdorf - Drs. 26 -

hier: Überplanmäßige Ausgabe - 1985 -

Stadtschulrat Zimmer

17d) Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule - - Drs. 28 -

hier: Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Stadtschulrat Zimmer

Zu Punkt 18) Anträge der Fraktionen

f) Rechtswidrige Bebauung in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken - Drs. 27 -

Antrag der SPD-Ratsfraktion

1. An die
"Kieler Nachrichten"
- Anzeigenabteilung -

Tagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

1) Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der Beschlußfähigkeit; 2) Genehmigung der Tagesordnung; 3) Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 4. Dezember 1985; 4) Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten; 5) Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters; 6) Bürgerfragestunde; 7) Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen; 8) Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel; 9) 44. Änderung des F-Planes; 10) B-Plan Nr. 741 (Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße) und Aufhebung des gebietsgleichen B-Planes Nr. 130; 11) B-Plan Nr. 761 (Kiel-Elmschenhagen-Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623); 12) B-Plan Nr. 755 (Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim) Aufhebung des B-Planes Nr. 517 (Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg); 13) B-Plan Nr. 764 (Kiel-Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3); 14) 1. Änderung des B-Planes Nr. 323 (Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee), 2. Änderung des B-Planes Nr. 334 (Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm),B-Plan Nr. 386, 1. Änderung des B-Planes Nr. 402 (Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland), 1. Änderung des B-Planes Nr. 498 (Kiel-Gaarden-Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße); 15) 5. Änderung des B-Planes Nr. 345 (Kiel-Neumühlen/Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße); 16) B-Plan Nr. 643 (Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße); 17) B-Plan Nr. 737 Teil I (Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, nördlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75 westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4); 18) Anträge der Fraktionen a) Änderung des Krankenhausbedarfsplanes, interfraktioneller Antrag der F.D.P.-Fraktion und der CDU-Ratsherrenfraktion, b) Verseuchung des ehemaligen HDW-Geländes Dietrichsdorf, c) Wohnen im Grüngürtel, d) Einstellung der Verteilung von Fluor-Tabletten, e) Stopp der Fragebogenaktion zum 2. Armutsbericht, b - e) Anträge der Ratsfraktion DIE GRÜNEN; 19) Große Anfragen - Fragestunde; 20) Verschiedenes

B-Plan = Bebauungsplan
F-Plan = Flächennutzungsplan

Nichtöffentliche Sitzung

1) Grundstücksangelegenheit; 2) Verschiedenes; 3) Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Die Beratungsunterlagen für die Öffentliche Sitzung können im Rathaus - Bürgerberatungsstelle - und im Büro des Stadtpräsidenten während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

2. 1 Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

3. Z.d.A.

An die
"Kieler Nachrichten"
- Anzeigenabteilung -

NACHTRAGSTAGESORDNUNG

für die Sitzung der Ratsversammlung, Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

17a) Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 (Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg); 17b) Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 (Kiel-Mitte Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse).

B-Plan = Bebauungsplan

Die Beratungsunterlagen für die Öffentliche Sitzung können im Rathaus - Bürgerberatungsstelle - und im Büro des Stadtpräsidenten während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

2. 1 Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

3. Z.d.A.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Ausgehängt am 9. / 1. 1986
Abgenommen am 17. / 1. 1986
Hauptamt

Tagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

1) Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der Beschlußfähigkeit; 2) Genehmigung der Tagesordnung; 3) Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 4. Dezember 1985; 4) Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten; 5) Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters; 6) Bürgerfragestunde; 7) Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen; 8) Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel; 9) 44. Änderung des F-Planes; 10) B-Plan Nr. 741 (Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße) und Aufhebung des gebietsgleichen B-Planes Nr. 130; 11) B-Plan Nr. 761 (Kiel-Elmschenhagen-Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623); 12) B-Plan Nr. 755 (Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim) Aufhebung des B-Planes Nr. 517 (Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg); 13) B-Plan Nr. 764 (Kiel-Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3); 14) 1. Änderung des B-Planes Nr. 323 (Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee), 2. Änderung des B-Planes Nr. 334 (Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm),B-Plan Nr. 386, 1. Änderung des B-Planes Nr. 402 (Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland), 1. Änderung des B-Planes Nr. 498 (Kiel-Gaarden-Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße); 15) 5. Änderung des B-Planes Nr. 345 (Kiel-Neumühlen/Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße); 16) B-Plan Nr. 643 (Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße); 17) B-Plan Nr. 737 Teil I (Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, nördlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75 westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4); 18) Anträge der Fraktionen a) Änderung des Krankenhausbedarfsplanes, interfraktioneller Antrag der F.D.P.-Fraktion und der CDU-Ratsherrenfraktion, b) Verseuchung des ehemaligen HDW-Geländes Dietrichsdorf, c) Wohnen im Grüngürtel, d) Einstellung der Verteilung von Fluor-Tabletten, e) Stopp der Fragebogenaktion zum 2. Armutsbericht, b - e) Anträge der Ratsfraktion DIE GRÜNEN; 19) Große Anfragen - Fragestunde; 20) Verschiedenes

B-Plan = Bebauungsplan
F-Plan = Flächennutzungsplan

Nichtöffentliche Sitzung

1) Grundstücksangelegenheit; 2) Verschiedenes; 3) Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Die Beratungsunterlagen für die Öffentliche Sitzung können im Rathaus - Bürgerberatungsstelle - und im Büro des Stadtpräsidenten während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Ausgehängt am 14. / 1. 19 86
Abgenommen am 17. / 1. 19 86
Hauptamt

NACHTRAGSTAGESORDNUNG

für die Sitzung der Ratsversammlung, Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

17a) Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 (Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg); 17b) Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 (Kiel-Mitte Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse).

B-Plan = Bebauungsplan

Die Beratungsunterlagen für die Öffentliche Sitzung können im Rathaus - Bürgerberatungsstelle - und im Büro des Stadtpräsidenten während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

K u r z n i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.10 Uhr Ende: 21. 12 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 15.39 Uhr - 15.52 Uhr
16.00 Uhr - 16.22 Uhr
19.52 Uhr - 20.04 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt-Brodersen ab Punkt 18 c)
Stellv. Stadtpräsidentin Frau Reyer

1. Schriftführer: Ratsherr Prof. Dr. Mix, Ratsherr Jaehnike

2. Schriftführer: Ratsherr Haass, Ratsherr Löwner,

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt-Brodersen

Stadträte: Diekelmann, Diesel, Hagelstein, Frau Hofer, Ipsen, Johanning, Lange, Raupach, Frau Sievers, Prof. Spickhoff,

Ratsherren/innen: Behr, Boysen, Breitkopf, Gebhardt, Gerlach, Dr. Graner, Haass, Husmann, Jaehnike, Kempe, Frau Krabbenhöft, Krumrey, Dr. Lang, Frau Lange, Leest, Frau Lentz, Löwner, Prof. Dr. Mix, Petersen, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rogacki, Rüdel, Graf von Schlieben, Dr. Schöning, Frau Schuckenböhmer, Schultz, Sönnichsen, Stein, Stier, Tschorn, Ubben, Witt A., Witt Klaus-D., Wunder

Es fehlen entschuldigt: Ratsherr Biallowons, Ratsherr Hänsler, Ratsherr Rüdel, Ratsherr Stein

Es fehlen unentschuldigt: -

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Luckhardt, Stadtbaurat Bartels, Stadtrat Schroedter, Stadtrat Möller, Stadtschulrat Zimmer

Außerdem sind anwesend: Mitglieder der Ortsbeiräte, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel

Zu Punkt 1) - Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Stellv. Stadtpräsidentin Frau Reyer eröffnet die Sitzung der Ratsversammlung und begrüßt die Teilnehmer.

Sie teilt mit, daß sich 4 Ratsmitglieder entschuldigt haben und 4 später erscheinen werden, so daß zu Beginn der Sitzung 41 Ratsmitglieder und später 45 Ratsmitglieder anwesend sein müßten.

Sie stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Zu Punkt 2) - Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung zu der heutigen Sitzung ist rechtzeitig zugestellt worden.

Es haben sich wiederum einige Änderungen ergeben.

In einer Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß eine Vorlage betr. Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg - Drs. 22 -

sowie

eine Vorlage betr. Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse - Drs. 23 -

in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

Die Unterlagen dazu wurden mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Des weiteren wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt

Zu Punkt 11) Bebauungsplan Nr. 761 - Drs. 8 -
Der Beschluß des Bauausschusses vom 09. 01. 1986

Weiterhin eine Vorlage betr. Abrechnung Neubau Sporthalle Wellingdorf;
hier: überplanmäßige Ausgabe 1985 - Drs. 26 -

- eine Vorlage betr. Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule -;
hier: Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Drs. 28 -

und

Zu Punkt 18 f) ein Antrag der SPD-Ratsfraktion
betr. Rechtswidrige Bebauung in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken - Drs. 27 -

...

Stellv. Stadtpräsidentin trägt vor, daß sie die nachgereichten Vorlagen - um nicht alle anderen Punkte verschieben zu müssen - als Punkte 17 a) - d) aufrufen wird.

Bei den nachgereichten Vorlagen und Anträgen handelt es sich um dringende Angelegenheiten, zu deren Anerkennung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen bisher nicht vor.

Stadtrat H a g e l s t e i n beantragt namens der F.D.P.-Fraktion, den Punkt 11) und bei Punkt 14) die Ziffer 1. des Antrages zu vertagen

Stadtrat D i e k e l m a n n unterstützt namens der CDU-Ratsherrenfraktion den Vertagungsantrag der F.D.P.-Fraktion, wenn auch der Antrag der SPD-Ratsfraktion, der bei Punkt 11) gestellt werden soll, heute nicht zur Sprache kommt.

Stellv. Stadtpräsidentin stellt fest, daß sich damit mehr als 1/3 für die Vertagung ausgesprochen haben.

Damit sind der Punkt 11) und bei Punkt 14) die Ziffer 1. des Antrages v e r t a g t .

Weitere Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Damit ist die Tagesordnung in der geänderten Form genehmigt.

Zu Punkt 3) - Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 4. Dezember 1985.

Die Niederschrift über die Sondersitzung am 4. Dezember 1985 hat im Büro des Stadtpräsidenten ausgelegen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Zu Punkt 4) - Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor.

Zu Punkt 5) - Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor.

...

Zu Punkt 6) - Bürgerfragestunde

Es liegen keine Bürgeranfragen vor.

Eine Bürgeranfrage sollte gestellt werden. Sie konnte aber nicht zugelassen werden, da es sich dabei um Fragen zu Gegenständen handelt, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 19. Dez. 1985

Drucksache 4

Betr.: Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Straßenbauaufsichtsbehörde wird gebeten, den alten Klausbrooker Weg ab Hausnummer 34 gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Ausgelegt: Lageplan

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Klausbrook wurde der Klausbrooker Weg ab Hausnummer 34 nach Norden verlegt.
Die alte Fortführung des Klausbrooker Weges hat dadurch ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.
In den Bebauungsplänen Nr. 700 d, e und g ist dieser Straßenteil auch nicht mehr als Verkhrsfläche, sondern als Grünanlage ausgewiesen.
Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 09. Januar 1986.Das Ergebnis wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

zu Punkt 8a der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 16. Dez. 1985

Drucksache 5

Betr.: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird folgende Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als Gemeindestraße nach § 3 (1) Nr. 3a) StrWG

Neue Trasse des Ellerbeker Weges zwischen Lütjenburger Straße und Beginn der Baustrecke 0 + 267.00 (Nähe Parkpalette)

Ausgelegt: Lageplan
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Jeweils im Januar und im Juni jeden Jahres wird der Ratsversammlung eine Vorlage über die zu widmenden Straßen vorgelegt. Im Bauausschuß wurde diese für Januar 1986 bereits am 05.12.1985 beraten und beschlossen.
Obiger Fall wurde dem Bauverwaltungsamt erst bekannt, als die Vorlage bereits geschrieben war. Nach Zustimmung des Bauausschusses könnten dann alle Vorgänge gemeinsam dem Magistrat und der Ratsversammlung im Januar vorgelegt werden.

Die neue Trasse des Ellerbeker Weges zwischen Lütjenburger Straße und Beginn der Baustrecke 0 + 267.00 ist fertiggestellt. Für die alte Trasse läuft das Verfahren zur Abstufung zur sonstigen öffentlichen Straße.

Der Bauausschuß berät über die Vorlage in seiner Sitzung am 09. Januar 1986. Das Ergebnis wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Zu Punkt 8b der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 19. Nov. 1985

Drucksache 5

Betr.: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Als Gemeindestraßen nach § 3 (1) Nr. 3 a) StrWG

   a) Mensingstraße
   b) Wilhelm-Raabe-Weg
   c) Wilhelm-Busch-Straße
   d) Otto-Ernst-Weg
   e) Joachim-Mähl-Straße
   f) Franzensbader Straße zwischen Isarweg und Innweg einschließlich Buskehre
   g) Innweg

2. Als sonstige öffentliche Straßen nach § 3 (1) Nr. 4 b) StrWG

   a) Zugangsweg von der Friedrichsorter Straße zum Wilhelm-Raabe-Weg
   b) Gehsteig östlich des Isarwegs vom Verbindungsweg Isarweg-Innweg bis zur Zufahrt zu den nördlichen Parkplätzen am Isarweg
   c) Fußweg südöstlich des Innwegs (gegenüber dem Parkplatz)
   d) Verlängerung des Wanderweges südlich Krooger Kamp zwischen Isarweg und Innweg (Amt 67)
   e) südlich parallel zum Wanderweg Krooger Kamp laufender Wanderweg zwischen Regenrückhaltebecken und Innweg (Amt 67)
   f) Wanderweg vom Wendehammer Innweg in südliche Richtung (Amt 67)
   g) Wanderweg nördlich und östlich des Neubaugebiets Russee-Nordost (nördlicher Teil entlang der Struckdieksau)

3. Als sonstige öffentliche Straßen nach § 3 (1) Nr. 4 c) StrWG

   a) zwei Parkplätze nordöstlich des Isarwegs einschließlich Zufahrt
   b) Parkplatz nordwestlich des Innwegs einschließlich Zufahrt von der Buskehre

c) östlicher Teil des Parkplatzes südwestlich des Innwegs
d) hintere Erschließung der Häuser Schloßgarten 3 - 7 (Möllingsruh)
e) Parkplatz an der Gutenbergstraße (Nähe Gutenbergschule)

Ausgelegt: Lagepläne

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Nach der Geschäftsanweisung über das Verfahren bei der Widmung von Straßen, der Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist der Ratsversammlung im Januar und im Juni eines jeden Jahres eine Vorlage über die zu widmenden Straße vorzulegen.

Zu 1. a) - e) und 2. a)

Die bereits fertiggestellten Straßenflächen in Kiel-Pries wurden der Landeshauptstadt Kiel durch Grundstücksübergabevertrag vom 27.11.1984 übertragen. Übergabetag war der 01. Januar 1985.

Zu 1. f) und g), 2. b) - f) und 3. a) - c)

Die Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 411 c sind fertiggestellt und am 15.11.1985 der Landeshauptstadt Kiel übergeben worden.

Zu 2. g)

Der Wanderweg im Norden und Osten des Erschließungsgebietes Russee-Nordost ist fertiggestellt und wurde mit Wirkung vom 15.01.1985 von der Stadt Kiel übernommen.

Zu 3. d)

Die zur Erschließung der Häuser Schloßgarten 3 - 7 dienende Straße mit Weichbefestigung ist fertiggestellt. In Anlehnung an den B-Plan Nr. 666 ist eine Widmung erforderlich.

Zu 3. e)

Der bereits vor ca. 5 Jahren fertiggestellte Parkplatz wurde Anfang 1981 zunächst als Anwachsung zur Gutenbergstraße angesehen und nicht gesondert gewidmet. Da wir Parkplätze ansonsten jedoch immer förmlich als sonstige Verkehrsflächen nach § 3 (1) Nr. 4 c) StrWG widmen, sollte das Widmungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit nachgeholt werden.

Den zuständigen Ortsbeiräten wurden die beabsichtigten Widmungen zur Kenntnis gegeben.
Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 05.12.1985 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 24. Dez. 1985

Drucksache 6

Vorlage für die Sitzung

des Bauausschusses am 09.01.1986
des Magistrats am 15.01.1986
der Ratsversammlung am 16.01.1986

Betr.: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (erneuter Entwurfsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für einen Bereich in Kiel-Pries/Friedrichsort, zwischen den Straßen Koppelberg und Brauner Berg sowie für den Bereich der gewerblichen Bauflächen der Krupp MaK wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1970, entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan erneut als Entwurf beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der von der Ratsversammlung am 28.10.1982 beschlossene Entwurf (gewerbliche Bauflächen nördlich der Straße Brauner Berg, mit Ausnahme des Flurstücks am Palisadenweg) wurde nach der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 10.12.1982 bis 10.01.1983 dem Bauausschuß in der Sitzung am 05.01.1984 zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt. Zuvor hatte der Kleingartenausschuß Kenntnis genommen und der Umweltausschuß empfohlen, die Änderung bis zur Verabschiedung des Landschaftsplanes zurückzustellen.

Der Bauausschuß hat beschlossen, das Flurstück zwischen Palisadenweg und Kleingartenanlage anstatt als Grünfläche für die Naherholung als Gewerbegebiet auszuweisen und zugleich der veränderten Vorlage mit Mehrheit zugestimmt.

Aufgrund der Erweiterung der gewerblichen Baufläche wurde eine erneute Auslegung des Entwurfes erforderlich. Die Vorlage zum erneuten Entwurfsbeschluß wurde dem Magistrat am 18.01.1984 vorgelegt und an den Bauausschuß zurückgewiesen. Der Bauausschuß hat die Vorlage am 02.02.1984 mit Mehrheit abgelehnt.

Daraufhin wurde die Vorlage zur 44. Änderung (erneuter Entwurfsbeschluß) auf Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion zur Abstimmung in die Ratsversammlung übernommen. Die Ratsversammlung hat den Antrag am 18.02.1984 mit Mehrheit abgelehnt. In der Diskussion

...

Im Rahmen dieser Debatte erklärt Dr. L a n g , daß er Ratsherr Dr. Graner in dieser Angelegenheit für befangen hält, da in der Begründung auch die Firma Sauer & Sohn, bei der Dr. Graner Geschäftsführer ist, angeführt wird.

Hierüber schließt sich eine Debatte an.

Da Einvernehmen über die Befangenheit nicht erzielt wird, wird die Sitzung zur Klärung dieser Frage im Ältestenrat unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt Stellv. Stadtpräsidentin Frau R e y e r , daß auf Wunsch der CDU zunächst über die Befangenheit abgestimmt wird.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit darf Dr. Graner nicht mitwirken.

Beschluß: Nach Antrag:
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Danach Abstimmung über die Drucksache 6.

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht bei 4 Gegenstimmen.

Bei der Beratung und Abstimmung hat Ratsherr Dr. Graner nicht mitgewirkt.

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Kiel, den

Erläuterungsbericht

zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1970, im Bereich Kiel-Pries/Friedrichsort, zwischen den Straßen Koppelberg und Brauner Berg sowie für den Bereich der gewerblichen Bauflächen der Krupp MaK

Ausgangslage:

Im Änderungsbereich sind im Flächennutzungsplan, Fassung 1970, nördlich der Straße Brauner Berg, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen sowie Grünflächen für die Naherholung dargestellt. Außerdem enthält der Plan einen zügigen Hauptverkehrszug zwischen den Straßen An der Schanze und Palisadenweg, nördlich parallel zum Braunen Berg. Südlich der Straße sind die gewerblichen Bauflächen der Krupp MaK sowie kleinere Grünflächen im Grenzbereich der ehemaligen Festung Friedrichsort dargestellt.

Ziele der Planung:

Die ehemalige Planung hat sich in der Zwischenzeit teils als von der Entwicklung überholt und teils als nicht mehr durchführbar erwiesen. Die Änderung soll den neuen Erfordernissen auf der Grundlage folgender Rahmenbedingungen Rechnung tragen:

- Der Inhalt des Landschaftsplanes Kiel (Beschluß der Ratsversammlung vom 29.08.1985 soll im Änderungsbereich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Ein wesentliches Ziel ist die Ausweisung neuer Kleingartenflächen.

- Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 499 für das Baugebiet Grüffkamp/Brauner Berg/Fritz-Lau-Straße/ Brammerkamp/Klaus-Groth-Straße hat sich herausgestellt, daß wegen der vom Betriebsgelände der Krupp MaK ausgehenden bzw. zulässigen Emissionen die Realisierung von Wohnungsbau auf den im Änderungsbereich dargestellten Wohnbauflächen nicht mehr zugelassen werden kann. Anstelle der Wohnbauflächen sollen Grünflächen (im wesentlichen für kleingärtnerische Nutzung) und unmittelbar nördlich der Straße Brauner Berg gewerbliche Bauflächen in die Planung aufgenommen werden.

- Das Gelände der Krupp MaK soll dem aktuellen Stand entsprechend abgegrenzt werden.

...

Inhalt der Planung:

Bauliche Nutzung:

Südlich der Straße Brauner Berg wird das Betriebsgelände der Krupp MaK im Osten und Südosten neu abgegrenzt. Die zusätzlich in die gewerbliche Nutzung einbezogenen Teilflächen werden im dargestellten Umfang bereits von der Krupp MaK genutzt.

Nördlich der Straße Brauner Berg enthält der Entwurf gewerbliche Bauflächen, die sich zum großen Teil im Besitz der Krupp MaK befinden und für Betriebserweiterungen vorgesehen sind.

Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen nördlich der Straße Brauner Berg ist abzuwägen zwischen den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes und der Wirtschaft.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sollte aus landschaftspflegerischer Sicht die optisch prägnante Grünzäsur zwischen vorhandenen bzw. geplanten Kleingärten und den vorhandenen Gewerbeflächen der Krupp MaK erhalten bleiben. Die Zäsur besteht aus der hochgelegenen Straße Brauner Berg mit dem alleeartigen Ahornbestand, den nördlich anschließenden, tiefer liegenden Wiesenflächen. Im östlichen Teil dieser Fläche befindet sich ein Feuchtgebiet, das in dem landschaftsökologischen Gutachten von Prof. Dr. Knauer folgendermaßen beschrieben wird:

"Verlandeter See (kaum freie Wasserfläche) in einer Senke; beginnende Verbuschung".

Das Biotop wird als "weniger leicht ersetzbar oder herstellbar" eingeschätzt, seine "Seltenheit" als "häufiger" bezeichnet. Ein wertbestimmender Gesichtspunkt ist die Ausgleichsfunktion zum Industriegebiet.

Den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes stehen die Belange der Wirtschaft gegenüber, die festgestellt hat, daß es sich um die einzig möglichen Flächen für eventuelle Betriebserweiterungen handelt, die den Betrieben nicht genommen werden darf.

Aufgrund der gegensätzlichen Belange gehörte der Bereich nördlich der Straße Brauner Berg bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu den Konfliktbereichen, über die intensiv beraten wurde. Diese Beratungen führten, ebenso wie die bisher im Änderungsverfahren erfolgte Abwägung der Belange zu dem Ergebnis, daß den betroffenen Firmen die Möglichkeit für spätere Erweiterungen offengehalten werden muß. Maßgebliche Gesichtspunkte waren hierbei die Erhaltung der Wirtschaftskraft und damit auch die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Wegen der Nähe der Wohnbebauung nördlich der Hecktstraße sowie der vorhandenen und geplanten Kleingärten müssen die gewerblichen Erweiterungsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den zulässigen Emissionen eingeschränkt werden.

...

Grünflächen:

Aus der Kleingartenentwicklungsplanung ist zu entnehmen, daß im Bereich Pries/Friedrichsort ein erheblicher Bedarf an Kleingärten besteht.

Deshalb sind ca. 8 ha neue Kleingartenfläche im Bereich Grüffkamp, zwischen den Straßen Brauner Berg und Koppelberg, vorgesehen. Außerdem sollen bereits kleingärtnerisch genutzte Flächen im Anschluß an die vorhandenen Kleingartenanlagen Grüffkamp I und II, die bislang als Grünfläche für die Naherholung dargestellt waren, als Kleingärten in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Ausweisung entspricht dem Kleingartenentwicklungsplan (Beschluß der Ratsversammlung vom 05.06.1975), der in diesem Bereich Erwartungsflächen vorsieht sowie dem Landschaftsplan, der die Entwicklungsplanung bestätigt.

Verkehr:

Im Flächennutzungsplan, Fassung 1970, ist parallel zur Straße Brauner Berg eine zügige Hauptverkehrsverbindung zwischen den Straßen An der Schanze und Palisadenweg enthalten.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse würde sich eine Straße in diesem Bereich nur mit großem Aufwand herstellen lassen. Zudem würden die geplanten Gewerbeflächen nördlich der Straße Brauner Berg durchschnitten, wobei die zusätzliche Erschließungswirkung gering wäre.

Der örtliche Hauptverkehrszug als Zufahrt vom Stadtteil Pries/Friedrichsort zum Erholungsbereich Falckensteiner Strand und als südliche Zufahrt zum Kleingartengelände Grüffkamp soll deshalb in die Trasse der Straßen Brauner Berg/Palisadenweg verlegt werden.

In Vertretung

Bartels
Stadtbaurat

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

DIA

Stadtplanungsamt

Bauausschuß

Kiel, den

Drucksache 7

Vorlage für die Sitzung des
Bauausschusses am 07.11.1985 /05.12.1985 /09.01.1986
des Magistrats am
der Ratsversammlung am

Betreff: Bebauungsplan Nr. 741 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße und Aufhebung des gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 130 (Entwurfsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße, wird der Bebauungsplan Nr. 741 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Entwurf beschlossen.

Gleichzeitig wird der gebietsgleiche Bebauungsplan Nr. 130 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 17.05.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 741 beschlossen.

Der seit 1957 rechtsverbindliche, gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan Nr. 130 übergeleitete Durchführungsplan nach dem Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetz der durch den Bebauungsplan Nr. 741 ersetzt werden soll, sieht in seiner ursprünglichen Konzeption Wohnnutzung in der Straßenrandbebauung und gewerbliche Nutzung im Blockinneren vor.

Die Genehmigung des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 130 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebenen des Landes Schleswig-Holstein erfolgte aber unter der Maßgabe, die gewerbliche Nutzung im Blockinnenbereich auszukreuzen und die Rechtmäßigkeit der eingeschossigen Gebäude auf ihren Bestandsschutz einzugrenzen. Unter diesen Umständen muß der übergeleitete Bebauungsplan nach heutigen Maßstäben als rechtsunsicher bezeichnet werden, weil zweifelsfreie Aussagen über die Verwendungsmöglichkeit des Blockinnenbereiches fehlen.

...

Mit der Neufassung des Bebauungsplanes soll insbesondere die Nutzung im Blockinnenbereich geregelt werden. Außerdem sind dringend benötigte Stellplätze nachzuweisen.

Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG am Bauleitplanverfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 25.10.1984 bis 07.11.1984 beteiligt. Die Anhörung fand während der Sitzung des Ortsbeirates Schreventeich/Hasseldieksdamm am 08.01.1985 statt.

Es wurden Meinungen gegen die verringerte bauliche Nutzung im Blockinneren, die Erweiterung des vorhandenen Kinderspielplatzes und gegen die geplanten Stellplätze vorgebracht. Die Erweiterung des vorhandenen Kinderspielplatzes ist von der Bauverwaltung entgegen der Forderung des Jugendamtes nicht weiterverfolgt worden. In der städtebaulichen Begründung unter 1.4 - Abwägung - wird auf die einzeln vorgetragenen Meinungen und Konflikte näher eingegangen.

Der Ortsbeirat hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 741 abgelehnt. Während der Sitzung des Ortsbeirates am 05.02.1985 waren ein Antrag auf Einstellung des Planverfahrens und auf Zustimmung mit mehreren Änderungswünschen (Tiefgarage, Parkdeck als Spielplatzfläche, weitere Planungsalternativen) gestellt worden. Beide Anträge wurden bei Stimmengleichheit abgelehnt. Auch der von der Bauverwaltung vorgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 741 wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den in der Sitzung aushängenden Plänen und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Die Vorlage wurde zuletzt in der Sitzung des Bauausschusses am 05.12.1985 nach Diskussion zurückgestellt.
Das Protokoll vom 05.12.1985 wird zu diesem Beratungspunkt wie folgt ergänzt:

Von der CDU-Ratsherrenfraktion wurde ein neuer Plan vorgelegt, der vor der Beschlußfassung noch geprüft werden muß.

In seiner Sitzung am 09. Januar wird der Bauausschuß erneut über die Vorlage beraten. Der Berichterstatter wird das Ergebnis mündlich mitteilen.

Stadtrat

Stadtrat I p s e n beantragt namens der SPD-Ratsfraktion Vertagung.

Damit wird der Antrag von 1/3 der Mitglieder unterstützt, so daß die Vorlage vertagt ist.

Stadtrat D i e k e l m a n n erklärt nach Punkt 13), daß die CDU-Ratsherrenfraktion diesen Bebauungsplan nicht weiterverfolgen wird, damit nicht der Eindruck entsteht, daß es sich um einen CDU-Plan handelt.

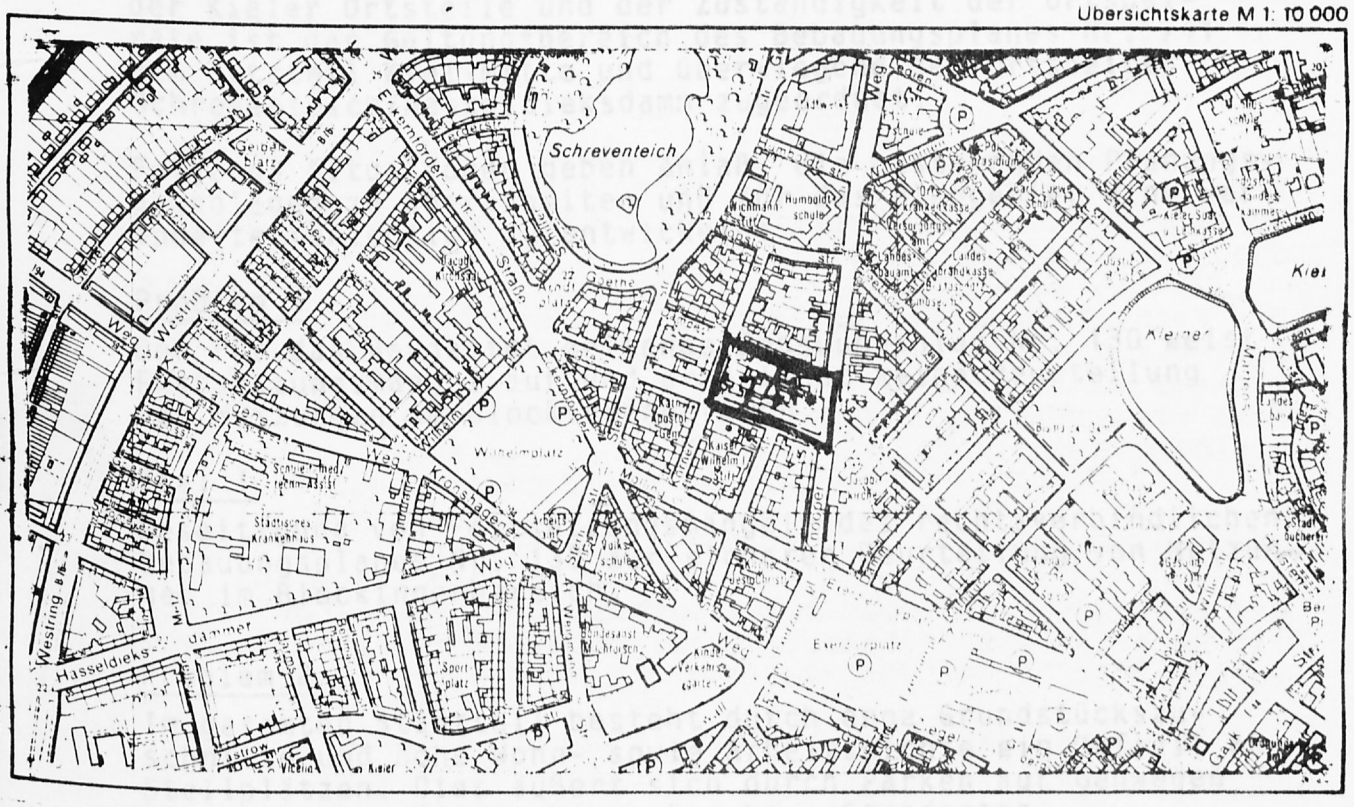
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 741 (ENTWURF)

Baugebiet: Kiel – Mitte: Knooper Weg · Jungfernstieg · Körnerstraße · Damperhofstraße.

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Aufstellung
1.2 Geltungsbereich
1.3 Planinhalt
1.4 Abwägung

2. Sonstige Begründungsinhalte

2.1 Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung
2.2 Erschießungsbeiträge
2.3 Überschlägige Kosten und Finanzierung

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Aufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 741 soll die planerischen Voraussetzungen für eine funktionsgerechte Bodennutzung und bauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich schaffen.

Dieser Geltungsbereich erfaßt ein Baugebiet zwischen Knooper Weg und Körnerstraße. Gemäß der Gebietseinteilung der Kieler Ortsteile und der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 741 dem Ortsteil Kiel-Mitte und überwiegend dem Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm zugeordnet.

Folgende Situationen geben Anlaß, die bestehenden Planungsgrundlagen zu überarbeiten und für das Plangebiet eine veränderte Konzeption zu entwickeln:

Problem 1

Der für das Baugebiet geltende Bebauungsplan Nr. 130 weist Festsetzungsmängel auf und ermöglicht keine Beurteilung von Nutzungen im Blockinnenbereich.

Ziel 1

Beseitigung von Festsetzungsmängeln des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 zur sicheren Beurteilung von Nutzungen im Blockinnenbereich.

Problem 2

Im gesamten Stadtteil besteht durch enge Grundstückszuschnitte und hohe Wohn- sowie Arbeitsdichte ein Defizit an Stellplätzen. Dies äußert sich durch Parken auf Gehwegen und anderen dafür nicht erwünschten Standorten.

Ziel 2

Teilnutzung des Blockinnenbereichs zur Bewältigung von Stellplatzdefiziten.

Problem 3

Dem Stadtplanungsamt liegen kleinere Bauwünsche einzelner Eigentümer vor; die Realisierung ist auf der Grundlage des alten Bebauungsplanes Nr. 130 nicht möglich.

Ziel 3

Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Realisierung einzelner Bauwünsche in Abstimmung mit weiteren Nutzungen.

...

Problem 4

Die Bebauungsdichte im gesamten Baugebiet entspricht nicht den derzeit maßgeblichen Dichtewerten und führt punktuell zu Mißständen (Verschattung, fehlende Freiflächen).

Ziel 4

Planungsrechtliche Maßnahmen zum schrittweisen Abbau der Bebauungsdichte (Bestandschutz).

Ein ursprüngliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 741, die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes Körnerstraße, wurde unter Abwägungsaspekten (Siehe Kapitel 1.4 der Begründung) nicht weiterverfolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 741 sollen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kiel entwickelt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfordert die Aufhebung des seit 1956 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 741 (1.654 ha) ist nach der Notwendigkeit der zu lösenden Probleme gewählt worden.

Die Situation des Plangebietes ist durch folgende Einrichtungen geprägt:

- 106 Wohneinheiten;
- kleinere Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels;
- Einrichtungen für Dienstleistungen und Versicherungen;
- öffentlicher Spielplatz mit einer Bruttofläche von ca. 600 m².

Das Plangebiet wird vom Knooper Weg als Verkehrsstraße mit stadtteilübergreifendem Charakter tangiert; weitere Straßen im Geltungsbereich haben Anliegerfunktionen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die verkehrstechnische Bedeutung des Knooper Weges nach Herstellung von Mühlenwegtrasse und nördlicher Innenstadttangente abnehmen wird.

...

1.3 Planinhalt

Die Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 741 setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Allgemeines Wohngebiet	0,772 ha	46,7 %
- Öffentlicher Spielplatz	0,063 ha	3,8 %
- Gemeinschaftsflächen (Parkpalette) einschl. Zufahrt	0,093 ha	5,6 %
- Verkehrsflächen einschl. Straßenbegleitgrün und Versorgungseinrichtungen	0,726 ha	43,9 %
Gesamt:	1,654 ha	100,0 %

Der alte Bebauungsplan Nr. 130 setzt in seiner ursprünglichen Fassung des Jahres 1956 Wohnbauflächen als Straßenrandbebauung und gewerbliche Bauflächen im Blockinnenbereich fest. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein erfolgte mit der Auflage, den Bebauungsplan dem Aufbauplan anzupassen und die gewerblichen Festsetzungen im Blockinnenbereich zu streichen. Bestehende Betriebe und Einrichtungen im Blockinnenbereich sollten nach Vorstellungen der Genehmigungsbehörde auf den Bestandschutz reduziert werden.

Aussagen über Aufgaben und Verwendungen des Blockinnenbereichs liegen damit nicht vor; eine Beurteilung von Vorhaben, die über den Bestand hinausgehen, ist heute nicht möglich.

Der Bebauungsplan Nr. 741 setzt neue Inhalte, u. a. für den Blockinnenbereich, fest, die eine rechtssichere Beurteilung von Vorhaben ermöglichen sollen.

Der Kieler Jugendplan (Spielbezirksplan) beziffert den Bedarf des Spielplatzbezirks Exerzierplatz/Körnerstraße mit ca. 1.700 m² Spielplatzfläche; dem steht ein Bestand von 626 m² gegenüber. Das Jugendamt fordert im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens eine Erweiterung des Spielplatzes Körnerstraße um 440 - 600 m². Mit einer Gesamtgröße von ca. 1.200 m² hätte dieser Spielplatz dann die Dimension für eine wirtschaftliche Unterhaltung. Der Bebauungsplan Nr. 741 schlägt die gewünschte Spielplatzerweiterung nicht vor, da unter Abwägungsaspekten den Belangen der Gewerbetreibenden und des ruhenden Verkehrs höherwertige Bedeutung beigemessen wird (Kapitel 1.4).

Die geplanten und vorhandenen Nutzungen im Baugebiet erfordern ca. 180 Stellplätze des privaten, ruhenden Verkehrs.
Die Bebauungsdichte des Baugebietes macht eine vollständige

...

Unterbringung des Stellplatzbedarfs nicht möglich. Untersuchungen der Bauverwaltung haben gezeigt, daß ca. 60 Stellplätze im Baugebiet bedarfsgerecht eigenen Grundstücken zugeordnet sind. Der Bebauungsplan Nr. 741 ermöglicht eine bedarfsgerechte Zuordnung von 20 weiteren Stellplätzen auf eigenen Grundstücken.

Das Defizit von 100 Stellplätzen betrifft insbesondere die Grundstücke Damperhofstraße 5 und 13 sowie Jungfernstieg 4 bis 12, 16 und 18. Der Bebauungsplan schlägt eine teilweise Problemlösung durch eine Parkpalette im Blockinnenbereich (28 Gemeinschaftsstellplätze) vor. Der Stellplatzbedarf des Baugebietes ist damit teilweise, jedoch keinesfalls vollständig lösbar (siehe Kapitel 1.4 der Begründung, Abwägung).

Festsetzungen für zusätzliche bauliche Maßnahmen im Baugebiet durch den Bebauungsplan Nr. 741 haben untergeordnete Bedeutung. Beabsichtigt ist eine Baulückenschließung auf dem Grundstück Damperhofstraße 11 (dies war bereits nach dem alten Bebauungsplan Nr. 130 möglich) und die Erweiterung des Gebäudes Knooper Weg 43. Planerisch ist hier eine Baulückenschließung ebenfalls sinnvoll, da somit der Blockinnenbereich vom Verkehrslärm des Knooper Weges entlastet wird.

Die Höchstwerte der Bebauungsdichte gemäß BauNVO werden fast auf jedem Grundstück überschritten; das gilt insbesondere für die Geschoßflächenzahl. Dies ist planerisch sinnvoll, weil einerseits der bauliche Bestand eine Vielzahl von Vorgaben darstellt, andererseits am einheitlichen Straßenbild der 3- bzw. 4-Geschossigkeit festgehalten werden soll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 741 für den Knooper Weg orientieren sich an langfristigen Verkehrsplanungen. Der dargestellte Ausbaustandard des Knooper Weges ist in seiner Endausbaustufe erst bei Fertigstellung von Mühlenwegtrasse und nördlicher Innenstadttangente realisierbar; dafür liegt ein Zeitplan nicht vor.

Straßenschnitte für den geplanten Ausbau des Knooper Weges (Fahrspuren, öffentliche Parkplätze, Radwege- und Fußwegesystem) sind Anlage der städtebaulichen Begründung.

Der Bebauungsplan Nr. 741 setzt ca. 46 bis 48 öffentliche Parkplätze fest. Eine Bedarfsdeckung (60 Parkplätze) kann damit nicht erfolgen, da das Potential ausgeschöpft wird und zusätzliche Flächen nicht verfügbar sind.

Für die Straßen mit reinen Anliegerfunktionen (Jungfernstieg, Damperhofstraße, Körnerstraße) wird im Bebauungsplan auf die Möglichkeit hingewiesen, verkehrsberuhigte Maßnahmen herzustellen. Über die damit verbundene Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen kann erst dann eine gesicherte Aussage erfolgen, wenn eine Gesamtuntersuchung des Bereichs Goethestraße, Arndtplatz, Eckernförder Straße, Möllingstraße, Knooper Weg und Lessingplatz vorliegt.

...

Die in der Anlage dargestellten Straßenschnitte (Jungfernstieg/Damperhofstraße entsprechen aus diesem Grund dem heutigen Erkenntnisstand.

Für die Beurteilung des passiven Schallschutzes sieht die Bauleitplanung die Notwendigkeit, das heutige Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen und die geringeren Prognosewerte zu vernachlässigen. Bei einer Verkehrsbelastung des Knooper Weges von 1.550 Kfz. (tags) und 240 Kfz. (nachts) werden die am Knooper Weg gelegenen Aufenthaltsräume tags mit 68,4 dB (A) und nachts mit 60,2 dB (A) belastet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 741 sehen vor, Aufenthaltsräume mit Schallschutzfenstern der Klasse 3 (VDI-Richtlinie 2719) auszustatten.

1.4 Abwägung

Einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BBauG bedürfen zum derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand

a) geplante Spielplatzerweiterung (Belange der Jugendpflege);

b) Behandlung bestehender Gebäude und Vorhaben im Blockinnenbereich (teilweise Grenzbebauung mit gewerblicher Nutzung);

c) geplante Parkpalette und deren Zufahrten;

d) Wohngebäude Jundfernstieg 14;

e) mögliche Festsetzung "Besondere Wohngebiete" im Blockinnenbereich;

f) Baulückenschließung östlich Damperhofstraße 5;

g) mögliche Ansiedlung eines SB-Marktes im Blockinneren.

Die Abwägung wird dabei beeinflußt durch die Werthaltung des Planendes, die Ergebnisse der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (25.10.1984 - 07.11.1984) und der Anhörung (08.01.1985) sowie durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

a) geplante Spielplatzerweiterung (Belange der Jugendpflege)

Konflikt

Auf der Grundlage des Kieler Jugendplanes fordert das Jugendamt eine Erweiterung des Spielplatzes Körnerstraße.

Die ursprüngliche Forderung des Jugendamtes, eine Spielflächenerweiterung um 600 qm, ist dabei im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 741 als Kompromiß auf 440 qm reduziert worden. Dieses Vorhaben konkurriert mit den Belangen mehrerer gewerblicher Betriebe und bei umfangreicher Spielflächenerweiterung mit den Belangen des ruhenden Verkehrs.

...

Abwägung

Die Belange der Jugendpflege, den Spielplatz Körnerstraße auf eine Gesamtgröße von 1.200 m² zu erweitern, sind, beurteilt nach dem pädagogischen Konzept und durch die Modalitäten der Spielflächenwartung, begründbar.

Das pädagogische Konzept fordert dabei unterschiedliche Spielgeräte, die nach Sicherheitsmerkmalen in bestimmten Mindestabständen gegliedert sind. Große, kompakte Spielplatzanlagen erleichtern und rationalisieren den Personaleinsatz für die Wartung. Diese Kriterien haben in der Jugendpflege zur Erkenntnis geführt, daß erst ein öffentlicher Spielplatz mit einer Mindestgröße von 1.000 m² - 1.200 m² seine eigene, ihm zugedachte Aufgabe erfüllen kann. Dies kann dazu führen, daß ein Baublock Versorgungsaufgaben für eine Reihe zusätzlicher Baublöcke übernehmen muß.

Diese Argumente können im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 741 keine Berücksichtigung finden, da die Bauleitplanung anderen Belangen den Vorzug einräumt.

- Das für die Spielflächenerweiterung vorgesehene Grundstück ist Bauland; der Ankauf dieser Fläche ist mit nicht unerheblichen Kosten für die Landeshauptstadt Kiel verbunden.

- Die Spielflächenerweiterung setzt eine Verlagerung von drei mittelständischen Betrieben voraus, von denen zwei Betriebe Versorgungsaufgaben für die unmittelbar umliegenden Baugebiete übernehmen.

- Die Spielflächenerweiterung um 600 qm macht die Herstellung von Gemeinschaftsstellplätzen (Belange des ruhenden Verkehrs) nicht mehr möglich.

- Die Spielflächenerweiterung ist nur gegen den Willen des Eigentümers, der ansässigen Gewerbetreibenden und deren Interessenvertretern möglich.

- Es bestehen planerische Bedenken, Spielflächen in derart langgezogener Form in den engen Blockinnenbereich hineinzuziehen (Konflikt mit Belangen der Wohnruhe).

- Bestehende Gebäude sowie eine Baumgruppe bilden derzeit einen günstigen Abschluß zwischen Spielplatz und Blockinnenbereich.

b) Behandlung bestehender Gebäude und Vorhaben im Blockinnenbereich
(teilweise Grenzbebauung mit gewerblicher Nutzung)

Konflikt

Der Bebauungsplan Nr. 741 sieht vor, ein bestehendes Gebäude im Blockinnenbereich zu sichern und Grenzbebauungen auf die Beurteilungsmaßstäbe des Bestandschutzes einzugrenzen.

Die Erweiterung des Gebäudes Knooper Weg 43 zu Lasten des Blockinnenbereiches kann in geringem Maße befürwortet werden.

...

Die Behandlung des Blockinnenbereiches entspricht nicht der klassischen Theorie von Blockentkernungen der 60er und 70er Jahre.

Abwägung

Das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel hat seit Ende der 70er Jahre das Verfahren für mehrere Bebauungspläne eröffnet, deren Ziele schrittweise Blockentkernungen zugunsten öffentlicher bzw. gemeinschaftlicher privater Belange beinhalteten. Das Verfahren dieser Bebauungspläne ist nach bestimmten Erkenntnisständen eingestellt worden, weil

- Blockentkernung in der Regel die Verlagerung funktionsfähiger Betriebe (Mittelstand) voraussetzt;
- Grundstücke des Blockinnenbereichs fast immer Baulandqualität besitzen;
- die im Blockinnenbereich ansässigen Betriebe in funktionaler Verflechtung zum Baugebiet stehen;
- die Stadt Kiel in erheblichem Maße zur Realisierung der Blockentkernung finanziell belastet wird.

Aus städtebaulicher Sicht ist im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 741 eine klassische Blockentkernung (zugunsten von Grün- und Freiflächen) zu befürworten. Die für andere Bebauungspläne geltenden Determinanten treffen jedoch auch hier zu. Das bedeutet, daß die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 741 nicht in einer Blockentkernung liegen können, sondern in einer Nutzung des Blockinnenbereichs, die zur Verbesserung der städtischen Gesamtsituation beiträgt.

Effekte zugunsten des erweiterten Baugebietes werden vornehmlich durch die Verbesserung der Situation des ruhenden Verkehrs erwartet (Parkpalette im Blockinnenbereich als Entlastung der Verkehrssituation in der Damperhofstraße/Jungfernstieg).

Der Bebauungsplan Nr. 741 sichert im Blockinnenbereich ein Gebäude, das in seiner Bausubstanz einen befriedigenden Zustand darstellt. Dieses Gebäude stellt keine Grenzbebauung dar; damit sind Störeffekte zu Lasten anderer Nutzungen gering.

Diese Kriterien können für andere bauliche Anlagen im Blockinnenbereich nicht gelten, da es sich überwiegend um Grenzbebauungen (teilweise 3-geschossig) handelt, die die Nachbargrundstücke belasten und nach heutigen Maßstäben der Bebauung nicht wieder genehmigungsfähig wären.

Es ist beabsichtigt, die Rechtsgrundlage baulicher Anlagen der Grundstücke Knooper Weg 41, Jungfernstieg 8, 12, 14 und 18 sowie Damperhofstraße 5 und 11 auf den Bestandsschutz zu reduzieren und damit für den langfristigen Wegfall dieser baulichen Anlagen Sorge zu tragen.

...

Der Bebauungsplan Nr. 741 verpflichtet jedoch weder die betroffenen Eigentümer noch die Gemeinde, die Beseitigung der og. Gebäude mit Nachdruck zu vollziehen.

Bestandschutz umfaßt das Recht, vorhandene Baulichkeiten so zu nutzen und zu unterhalten wie sie seinerzeit gebaut worden sind. Geschützt wird neben dem baulichen auch der wirtschaftliche Status.

c) geplante Parkpalette und deren Zufahrten

Konflikt

Nach Auffassung einiger Anwohner bewirkt die geplante Parkpalette Störeffekte zu Lasten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden.

Der Eigentümer der Grundstücke Damperhofstraße 11 und Jungefernstieg 14 befürchtet durch die Zufahrten zur Parkpalette auf seinen Grundstücken eine Einschränkung seiner Nutzungen. Er regt an, andere Zufahrtsmöglichkeiten festzulegen.

Abwägung

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist ein generelles Problem in der gesamten nördlichen Innenstadt Kiels. Untersuchungen der Bauleitplanung haben gezeigt, daß dieses Problem nur zu bewältigen ist, wenn jeder einzelne Baublock seinen individuellen Teilbeitrag zur Problemlösung liefert.

Die Bauleitplanung ist bestrebt, mit den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 741 die Störeffekte der geplanten Parkpalette zu minimieren (Höhenangaben, Pflanzbindung als Abschirmeffekt).

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrten zur Parkpalette sind nicht veränderbar. Eine Baulücke und eine bestehende Durchfahrt bilden die Möglichkeit, den Blockinnenbereich anzufahren. Die planerische Festlegung anderer Zufahrten beinhaltet praktisch den Verzicht auf die Parkpalette.

Möglicherweise kann nach Fertigstellung der Parkpalette auf eine Zufahrt verzichtet werden. Dies ist jedoch abhängig von der Wechselbeziehung zwischen Wohnung und Stellplatz der Nutzergruppen, die erst später beurteilt werden kann.

d) Wohngebäude Jundfernstieg 14

Konflikt

Das Wohngebäude Jungfernstieg 14 ragt 4-geschossig in den Blockinnenbereich. Der Eigentümer bemängelt, daß die rückwärtige Bebauung lediglich Bestandsschutz erhält, zumal funktionale Verflechtungen mit dem Haupthaus gegeben sind.

...

Abwägung

Das Grundstück Jungfernstieg 14 ist nach heutigen Maßstäben (nachbarschützender Charakter des Bauordnungsrechts), abgesehen von der Straßenrandbebauung, nicht mehr in der alten Form bebaubar, weil Abstandsflächen zu den seitlichen Nachbarn eingehalten werden müssen. Insofern gibt der Bebauungsplan Nr. 741 eine Lösung vor, die die Bebauungsmöglichkeit auf dem Grundstück ausschöpft.

e) mögliche Festsetzung "Besondere Wohngebiete" im Blockinnenbereich

Konflikt

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel regt an, das planungsrechtlich zu sichernde Gebäude im Blockinnenbereich zugunsten eines Betriebes mit der Nutzungsart des Besonderen Wohnens (§ 4a der BauNVO) zu versehen.

Abwägung

Für die Festsetzung Besonderer Wohngebiete im Blockinnenbereich ist kein Anlaß gegeben. Die bestehenden und geplanten Nutzungen im og. Gebäude werden nach den Kriterien des Allgemeinen Wohngebiets ausreichend gesichert. Besondere Eigenarten dieser Grundstücksnutzung im Verhältnis zu den umliegenden Grundstücken, die die Festsetzung des WB-Gebietes rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

f) Baulückenschließung östlich Damperhofstraße 5

Konflikt

Die Frage einer Baulückenschließung östlich Damperhofstraße 5 war bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 741 umstritten.

Abwägung

Aus der Sicht der Stadtgestaltung ist eine Baulückenschließung auf dem og. Grundstück sinnvoll. Dies setzt jedoch voraus, daß die Parkpalette als Bestandteil des Grundstücks Knooper Weg 45/47 um eine Ebene reduziert werden muß (Ersatzlösung für 16 Stellplätze) und das Stellplatzproblem durch zusätzliche Stellplatznachweise verschärft wird. Bei Abwägung dieser Belange wurde auf eine Baulückenschließung verzichtet.

g) mögliche Ansiedlung eines SB-Marktes im Blockinneren

Konflikt

Ein Unternehmer der Lebensmittelbranche äußerte die Absicht, im Blockinnenbereich als Ersatz für die bestehenden Gebäude einen SB-Markt (600 qm Verkaufsfläche) zu errichten. Dieses Vorhaben konkurriert mit den Belangen der im Blockinneren

...

ausgerichteten Wohnfunktion; versorgungstechnische Aspekte des Einzelhandels sprechen ebenfalls (jedoch erst in sekundärer Bedeutung) gegen dieses Vorhaben.

Abwägung

Ein SB-Markt in der vom Betreiber gewünschten Größe wird nicht zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 741. Die Reduzierung des vorgefaßten Warensortiments auf Massengüter läßt auf einen schnellen Warenumschlag und somit auf eine ständige Verkehrsfluktuation im Blockinneren schließen. Dies ist, gemessen an der räumlichen Enge sowie der Wohndichte im Blockinneren, nicht zu rechtfertigen. Zudem kann man davon ausgehen, daß die Baugebiete beidseitig des Knooper Weges nördlich des Exerzierplatzes ausreichend mit Einzelhandelsbetrieben zur Deckung täglichen Bedarfs versorgt sind.

2 Sonstige Begründungsinhalte

2.1 Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9a BBauG nicht vorgesehen.

Die Erarbeitung von Vorstellungen über Grundsätze sozialer Maßnahmen und deren Realisierung durch einen Sozialplan ist entbehrlich.

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39b bis 39 h BBauG vor.

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j bis 44 c BBauG anzuwenden.

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 79 BBauG)
die Grenzregelung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteignung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

2.2 Erschließungsbeiträge

Beim Aus- oder Umbau vorhandener Erschließungsanlagen werden Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erhoben. Die Landeshauptstadt Kiel beteiligt sich am beitragsfähigen Aufwand im Rahmen der jeweils gültigen Fassung Ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen.

...

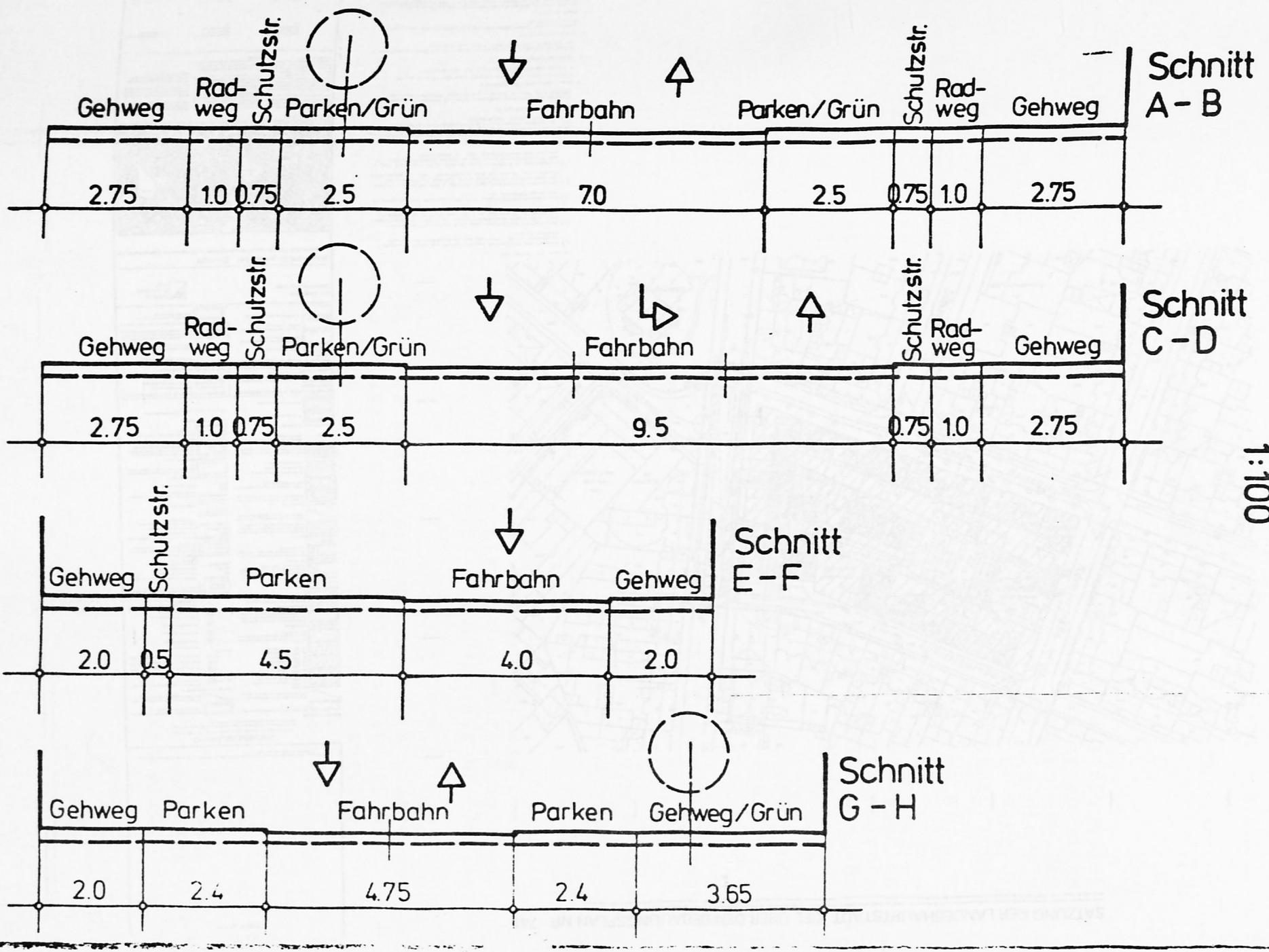
2.3 Überschlägige Kosten und Finanzierung

Eine abschließende Zusammenstellung der für die Landeshauptstadt Kiel durch den Bebauungsplan Nr. 741 entstehenden Kosten ist z. Z. noch nicht möglich.

Es ist jedoch anzunehmen, daß der maßgebliche Kostenanteil durch den standardgerechten Ausbau des Knooper Weges sowie durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (Jungfernstieg, Damperhofstraße, Körnerstraße) bestimmt wird.

Den verkehrstechnischen Maßnahmen am Knooper Weg liegt dabei eine stadtteilübergreifende Betrachtung zugrunde.

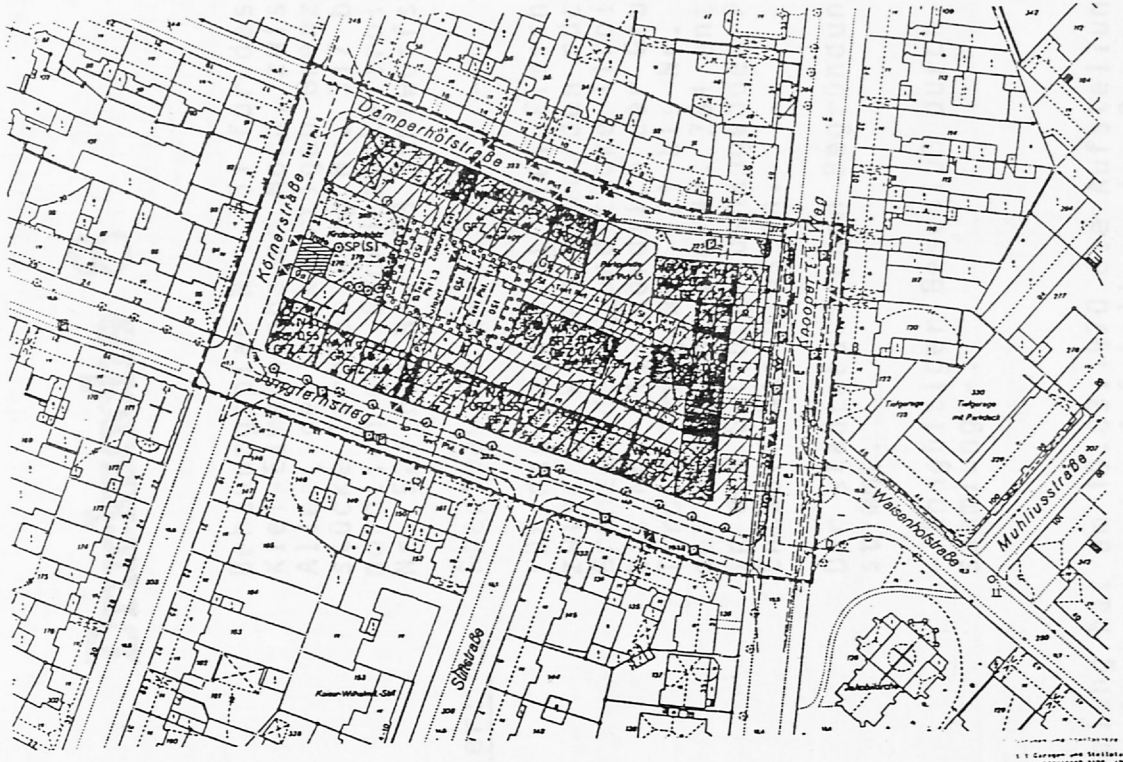
Bartels
Stadtbaurat



Anlage 1
Bebauungsplan Nr. 741
Straßenschnitte
1:100

PLANUNGSTEIL A)
Maßstab 1:

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 741



Flur L 17

ZEICHENERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 741 Entwurf

741

DIA

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 19. Dez. 1985

Drucksache 8

Betreff: Bebauungsplan Nr. 761 für das Baugebiet Kiel-Elmschenhagen Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis Nr. 519, nördlich der GrundstückeTiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623 (Entwurfsbeschluß).

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Elmschenhagen Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis Nr. 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623 wird der Bebauungsplan Nr. 761 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Entwurf beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 19.03.1970 die Aufstellung und am 17.05.1979 eine Ergänzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 356 beschlossen. Dieser Plan wird nun unter der Nr. 761 weitergeführt.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze schaffen. Als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Siedlungsstruktur in dem o. a. Baugebiet hat sich die Ordnung des ruhenden Verkehrs - insbesondere aber das Einfügen privater Stellplätze - herausgestellt.

Mit dem Verkauf eines großen Teiles von Reihenhäusern hat sich die Stellplatzproblematik noch erheblich verschärft. Ein konsequenter Schutz der Vorgärten und sonstigen Freiflächen ist nur gewährleistet, wenn der Stellplatzbedarf überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abgedeckt wird.

...

In dem künftigen Bebauungsplan Nr. 761 sind entsprechende Ausweisungen aufgenommen worden.

Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 2aAbs. 2 Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren während der Darlegung vom 21.10.1985 bis 04.11.1985 beteiligt. Es wurden zahlreiche Meinungen gegen die Planung geäußert. In der städtebaulichen Begründung wird hierauf näher eingegangen.

Die Anhörung fand während der Sitzung des Ortsbeirates Elmschenhagen Kroog am 28.11.1985 statt.

Der Ortsbeirat hat sich noch nicht abschließend zu der Planung geäußert.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz um Stellungnahme gebeten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und derdieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 09. Januar 1986. Das Ergebnis wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Beschluß des Bauausschusses vom 9. Januar 1986 wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Stadtrat H a g e l s t e i n beantragt namens der F.D.P.-Fraktion Vertagung.

Dieser Antrag wird von der CDU-Ratsherrenfraktion unterstützt.

Damit wird die notwendige 1/3 Mehrheit für eine Vertagung erreicht.

Die Vorlage ist vertagt.

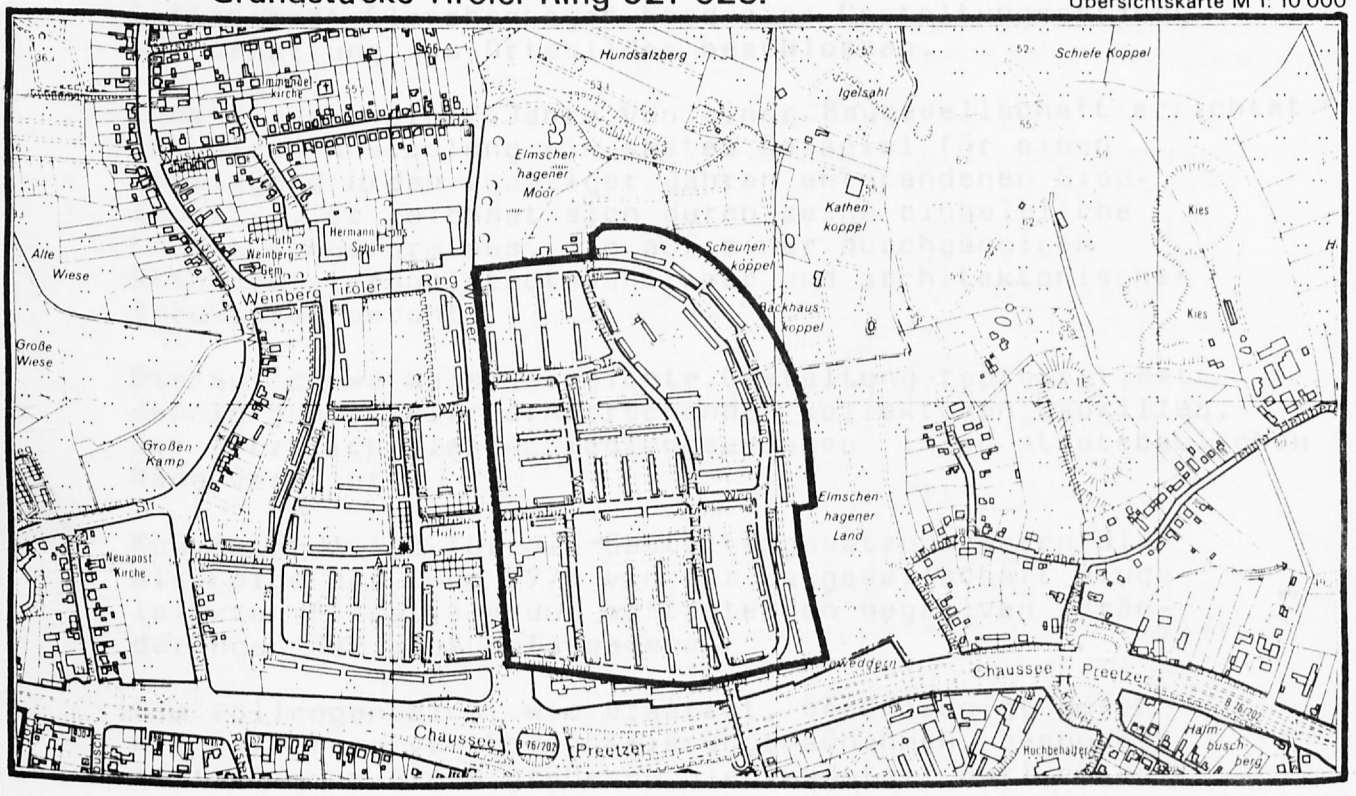
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 761 ENTWURF

Baugebiet: Kiel- Elmschenhagen/Nord zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring 317-519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring 521-623.

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung
1.1 Anlaß der Aufstellung
1.2 Geltungsbereich
1.3 Planinhalt
1.3.1 Bauliche und sonstige Nutzung
1.3.2 Gestaltungsanforderungen
1.3.3 Erschließung
1.4 Abwägung
2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung
3. Erschließungsbeiträge
4. Kosten und Finanzierung

Stadtplanungsamt
61.21 Schn/Fk

Kiel, den
App. 2481

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Planaufstellung

Im Jahre 1979 hat die Landeshauptstadt Kiel für die Gartenstadt Elmschenhagen-Nord eine Gestaltungssatzung zur Erhaltung des Ortsbildes beschlossen.

Ende der dreißiger Jahre von einer Baugesellschaft errichtet ist die Wohnsiedlung ein spätes Beispiel für einen vorwiegend in den zwanziger Jahren entstandenen Siedlungstyp. Er zeichnet sich durch seine einheitliche Erscheinungsform aus, die auf einer durchgängigen Standardisierung städtebaulicher und architektonischer Strukturen beruht.

Die auf diese Weise erreichte Gestaltung repräsentiert den in jener Zeit vorherrschenden kollektiven Bauwillen, der letztlich diesen Siedlungsanlagen ihren städtebaulichen Rang verleiht.

Konkreter Anlaß für die Gestaltungssatzung waren die als Folge der Ende 1978 von der Baugesellschaft eingeleiteten Privatisierung auftretenden negativen Veränderungen der Gebäudefassaden.

Sie vollzogen sich, wie erwartet, beschleunigt durch die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, besonders auffällig in einem größeren Siedlungsteil östlich der Wiener Allee.

Diese Entwicklung erschwerte die Sicherung traditioneller Gestaltungselemente bzw. ihre behutsame Umwandlung nach den Vorgaben der Satzung erheblich. Zum Teil hatten die Veränderungen bereits ein Ausmaß angenommen, das die Anwendung der Gestaltungssatzung in ihren wesentlichen Festsetzungen gänzlich ausschloß.

Um dennoch die bestehenden Störungen des Siedlungsbildes begrenzen und zumindest die prägenden Elemente der städtebaulichen Struktur wirkungsvoll schützen zu können, hat die Ratsversammlung der Landeshauptstadt beschlossen, die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zunächst des Bereiches innerhalb der og. Begrenzung durch den Bebauungsplan Nr. 761 zu sichern und zu lenken.

Der Bebauungsplan soll insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Ziele schaffen:

- Erhaltung des Ortsbildes durch Festschreibung der vorhandenen Bebauung sowie durch Festsetzungen vorhandener

...

prägender Gestaltungselemente.

- Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Umgestaltung öffentlicher Verkehrsflächen ohne Beanspruchung von Vorgartenflächen.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Gebiet zwischen Wiener Allee und den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring 317 - 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring 521 - 623.

Hierin sind Bereiche enthalten, die der Gestaltungssatzung unterliegen und sich im Eigentum der Baugesellschaft befinden. Damit kann den im Bebauungsplan zum Schutz der Vorgartenanlagen und anderer unbebauter Flächen vorgesehenen Regelungen auch in diesen Siedlungsteilen Geltung verschafft werden. Die Bestimmungen der Gestaltungssatzung sind hierfür allein nicht ausreichend.

Weitere Gründe, diese Bereiche einzubeziehen, sind die zwischen Wiener Allee und Salzburger Straße, nördlich Klagenfurter Weg beabsichtigten quartiersspezifischen Stellplatz ausweisungen.

Das Plangebiet ist ausschließlich mit zweigeschossigen Reihenhauszeilen bebaut. Sie enthalten insgesamt ca. 1000 Wohneinheiten.

Der Gartenstadtcharakter der Siedlung wird entscheidend durch die intensive Durchgrünung von Haus- und Vorgärten bestimmt. Letztere prägen in ihrer einheitlichen Gestaltung, die durch Beschränkungen auf wenige Vegetationselemente wie Hecken, Rasen und Bäume erreicht wurde, die öffentlichen Straßenräume.

Schon vereinzelte Störungen dieses homogenen Erscheinungsbildes durch kleinteilige Parzellierung machen den Qualitätsverlust deutlich, den eine Zersplitterung der ursprünglichen Gemeinschaftsanlage in eine Vielzahl individuell gestalteter Vorgärten nach sich ziehen würde.

Eine potentielle Gefährdung der schützenswerten Vorgartenanlagen besteht darüber hinaus aufgrund des Stellplatzmangels im Siedlungsgebiet.

Seitdem durch die Neufassung der Landesbauordnung notwendige Stellplätze auch in Abstandsflächen angelegt werden können, wird von vielen Grundstückserwerbern mit ausreichend tiefen Vorgärten gefordert, ihnen einen eigenen Stellplatz innerhalb ihrer Vorgärten zu gestatten.

...

1.3 Planinhalt

1.3.1 Bauliche und sonstige Nutzung

a) Art der Nutzung

Die bauliche Nutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das vorhandene Wohnen vorgegeben. Mit Ausnahme eines kleineren, als WA-Gebiet ausgewiesenen Bereichs an der Wiener Allee ist das Plangebiet daher als reines Wohngebiet vorgesehen.

Für den ruhenden Verkehr sollen lediglich Grundstücksflächen beansprucht werden, die nach Lage und Zuordnung die Siedlungsstruktur nicht wesentlich beeinträchtigen können.

Das größere Kontingent muß wie bisher innerhalb der öffentlichen Wohnstraßen untergebracht und durch den Umbau dieser Verkehrsflächen erheblich erhöht werden.

Dafür eignet sich vor allem der Tiroler Ring. Seine Breite ist ausreichend, neben einem einseitig verlaufenden Fußweg beiderseits der Fahrbahn parkende Personenkraftfahrzeuge in Längsaufstellung aufzunehmen.

Als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung ist beabsichtigt, in Abständen von 50 bis 80 m, die in etwa durch die Reihenhauszeilen vorgegeben sind, Fahrbahnversätze anzulegen.

In der Summe sind die Maßnahmen dieses Modells geeignet, sowohl die Sicherheitsbelange aller Verkehrsteilnehmer zu verbessern, als auch die Anzahl der Parkplätze zu vergrößern.

Darüber hinaus hat der Vergleich mit anderen, auf den Straßenraum begrenzte Umgestaltungskonzepte gezeigt, daß das beschriebene und als Anlage zum Bebauungsplanentwurf dargestellte Modell die geringsten Umbaukosten verursacht.

b) Bauweise und Maß der baulichen Nutzung

Die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen ist entbehrlich, da über den Bestand hinausgehende bauliche Anlagen nicht vorgesehen sind.
Eventuelle Erweiterungsvorhaben sind ausschließlich nach § 34 BBau G` zu beurteilen.

Entscheidender Maßstab ist dabei die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der charakteristischen Siedlungsstruktur.

1.3.2 Gestaltungsanforderungen

Die gestalterischen Festsetzungen sind auf die Erhaltung des Ortsbildes gerichtet.

...

Sie betreffen insbesondere die Vorgartenanlagen, den Gebäudebestand und genehmigungsfähige Erweiterungsbauten.

In dem im Plan gekennzeichneten Bereich gelten des weiteren die Festsetzungen der Ortssatzung für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen für die Gartenstadt Elmschenhagen-Nord unverändert weiter.

Für den übrigen Geltungsbereich ist die Übernahme der Satzungsregelung zur Überdachung von Hauseingängen gemäß § 8 (6) der Satzung vorgesehen.

Ein weiterer Beitrag zur generellen Verbesserung des Siedlungsbildes, insbesondere aber zur Aufwertung des Straßenraumes Tiroler Ring, soll durch ergänzende Baumpflanzungen erreicht werden.

Sie sollen darüber hinaus verkehrsberuhigende Maßnahmen optisch unterstützen.

1.3.3 Erschließung

Die Hausgrundstücke werden durch vorhandene öffentliche Verkehrsflächen, an denen private Zuwegungen anbinden, erschlossen.

Durch die vorgesehene Umgestaltung der Verkehrsflächen im Tiroler Ring, mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für den ruhenden Verkehr zu schaffen, werden die bisherigen Erschließungsfunktionen nicht aufgehoben bzw. eingeschränkt.

Die Straßen im Plangebiet sollen wie bisher nur in einer Richtung befahrbar sein.

1.4 Abwägung

Die Abwägung umfaßt

1. Belange aus der Bürgerbeteiligung nach § 2 a (2) BBauG.

2. Äußerungen der Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) BBauG.

3. Planungsbeurteilung durch den Ortsbeirat.

Zu 1. Belange aus der Bürgerbeteiligung

Im Mittelpunkt der während der Darlegung und Anhörung erörterten Planungsvorstellungen standen folgende Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 761:

a) Die Umgestaltung des Tiroler Ringes

b) Der Wohnwert der Gartenstadt

...

c) Stellplatzausweisungen im Siedlungsbereich zwischen Wiener Allee und Salzburger Straße nördlich Klagenfurter Weg

d) Erweiterungsmöglichkeiten des Gebäudebestandes

Zu a) Umgestaltung des Tiroler Ringes

Durch dieses Planungsziel, das vorrangig die Vorgartenanlagen sichern soll, sahen sich vor allem Anwohner des Tiroler Ringes betroffen.

Die vergleichsweise tiefen Hausvorgärten haben eine größere Zahl von Anliegern veranlaßt, Stellplätze innerhalb ihrer Vorgärten zu fordern. Sowohl in zahlreichen schriftlichen als auch in mündlichen Darstellungen sprachen sie sich nachdrücklich gegen das vorgesehene Umgestaltungskonzept des Tiroler Ringes aus.

Sie begründeten ihre Auffassung mit folgenden Argumenten:

- Durch öffentliche Parkplätze bleiben Zuordnungsmängel zwischen PKW und Hausgrundstücken bestehen; es müssen nach wie vor weite Wege in Kauf genommen werden.
- Bedarfsorientierte Abstellmöglichkeiten können nicht geschaffen werden.
- Finanzielle Auswirkungen führen durch die Kostenpflichtigkeit der Anlieger zu unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen, vor allem auch für Anlieger, die keinen Abstellplatz benötigen.
- Vorgartenstellplätze sind kostengünstiger durch Eigenleistung herzustellen.

Auch die als Folge des konzentrierten Parkplatzangebotes im Tiroler Ring vorgesehenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wurden von diesem Anliegerkreis kritisiert und abgelehnt. Ebenso negativ wurde die Beschränkung auf einen Gehweg vermerkt.

Abwägung: Sollen Vorgärten im Bestand und in ihrer gestalterischen Qualität gesichert werden, besteht zur Erhöhung des Parkplatzangebotes durch den geplanten Umbau im Tiroler Ring keine Alternative.

Mehr Parkplätze auf ausgebauten Standspuren, beiderseits der Fahrbahn, verbunden mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Versätze, Aufpflasterungen) sind am ehesten geeignet, die heute bestehenden Unzulänglichkeiten, wie das Parken auf unbefestigtem Gehweg, Behinderungen von Fußgängern sowie unangemessenes Fahrverhalten zu beheben.

...

Eine optimale Zuordnung von PKW-Platz und Hausgrundstück wird trotz zunehmender Parkplatzzahl nicht erreicht werden können. Verglichen mit anderen Bestandsgebieten, speziell innenstadtnaher Wohngebiete, muß die nach der Planung erreichbare Zahl von insgesamt ca. 900 Park- und Stellplätzen bei ca. 1000 Reihenwohnhäusern, in etwa identisch mit vorhandenen Haushaltungen, jedoch als äußerst günstig bewertet werden.

Gegenwärtig hat der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßte Siedlungsteil einen Bestand von ca. 650 Personenkraftwagen (nach mehrmaligen Zählungen während später Abendstunden im November 1985).

Verkehrsberuhigende Anlagen in Straßenräumen haben sich als wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit vielfach bewährt. Sie sind insbesondere im Interesse der Fußgänger zu fordern, da aus Kostengründen von einem Umbau des Tiroler Ringes mit totaler Aufhebung der Funktionstrennung abgesehen werden mußte.

Aus denselben Gründen soll auch ein Gehweg in ausreichender Breite erhalten werden. Beidseitig angeordnete, aber notwendigerweise schmalere Wege wären einerseits kostenträchtiger, andererseits nur bedingt funktionsfähig. Ihre geringe Breite von nur 1,30 m läge erheblich unter der Mindestnorm von 1,50 m.

Um künftige Anliegerbelastungen in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, wurde das vorliegende Umgestaltungskonzept entscheidend von Kostenüberlegungen bestimmt.

Wie bereits angeführt, konnte daher das sonst in vergleichbaren Situationen bewährte Mischsystem mit gänzlicher Aufhebung der Funktionstrennung nicht vorgesehen werden.

Nach dem geplanten Modell würden sich gegenwärtig, entsprechend der vom Tiefbauamt vorgelegten Ermittlung, je Parkplatz im Tiroler Ring Kosten von ca. 2.500,-- DM ergeben.

Obwohl unter dem Ansatz der Vorgartenerhaltung Kostenvergleiche mit Vorgartenstellplätzen müßig sind, darf nicht übersehen werden, daß auch individuell herzustellende PKW-Plätze kostenpflichtige Ausbaumaßnahmen innerhalb der öffentlichen Straßenflächen auslösen, wie z. B. Gehwegbefestigungen einschließlich Überfahrten.

Das Umgestaltungsmodell ist auch hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Anlieger zu würdigen. Nicht alle Vorgärten eignen sich zur Aufnahme von Stellplätzen. Ein in hohem Maße heterogen wirkendes Erscheinungsbild des Straßenraumes wäre die Folge.

...

Zu b) Wohnwert der Siedlung

Mehrere Bewohner stellten, vorwiegend während der Plandarlegung, den Wohnwert der Gartenstadtsiedlung als ihr entscheidendes Interesse heraus. Sie sprachen sich für die Erhaltung des Siedlungscharakters einschließlich der Grünanlagen aus. Des weiteren vertraten sie die Auffassung, daß die verfügbaren Reserven innerhalb der Straßen und der bereits vorhandenen Stellplatzanlagen nicht dazu zwingen, Vorgärten für Stellplätze zu beanspruchen. Dabei wurde besonders auf die geringe Auslastung des Stellplatzes Linzer Weg/Ecke Klagenfurter Weg hingewiesen.

Abwägung: Mit dem Ausbau des Tiroler Ringes und der im gesellschaftseigenen Siedlungsteil ausgewiesenen Stellplätze sind günstige Voraussetzungen für eine sinnvolle Verteilung der bereits verfügbaren Plätze gegeben. Gegenwärtig werden die angesprochenen Stellplätze trotz bestehender Zuweisungen, die während der Privatisierung vorgenommen wurden, wegen der für unzumutbar gehaltenen Entfernung nur zum Teil angenommen.

Zu c) Stellplatzausweisungen im Bereich der Siedlungsgesellschaft Frank KG entlang Salzburger Straße, Tiroler Ring und Klagenfurter Weg

Die Siedlungsgesellschaft Frank unterstützt grundsätzlich die Planungsziele. Sie regte jedoch an, die o.g. Straßen ebenfalls nach dem Modell Tiroler Ring umzugestalten. Sie erklärte sich bereit, die für die Aufweitung der schmalen Straßen erforderlichen Flächen an die Stadt abzutreten.

Abwägung: Der Bebauungsplan sieht Stellplätze auf einigen gesellschaftseigenen Grundstücksflächen vor, deren Umnutzung städtebaulich unbedenklich ist.

Eine dem Modell Tiroler Ring vergleichbare Regelung würde in den o.g. Straßen Umbaumaßnahmen größeren Umfangs erfordern. Die daraus folgende Aufweitung des öffentlichen Straßenraumes müßte auf einzelne Abschnitte beschränkt werden, da Hausvorgärten in gleicher Weise wie entlang des Tiroler Ringes erhalten werden sollen.

Darüber hinaus sprechen auch Kostengesichtspunkte für die vorgesehene Lösung. Sie verhindert zusätzliche Belastungen des bereits von anderweitig geplanten Umbauten betroffenen Anliegerkreises.

Die Anlage von Stellplätzen auf eigener Fläche wird als angemessener Beitrag gewertet, die Probleme des ruhenden Verkehrs im Geltugnsbereich des Bebauungsplanes zu lösen.

...

Zu d) Erweiterungsmöglichkeiten und Anbauten an vorhandene Gebäude

Einige Bewohner des Plangebietes äußerten den Wunsch, die nach heutigen Maßstäben relativ kleinen Reihenhäuser jederzeit durch Anbauten erweitern zu können. Größe und Umfang der Anbauten sollte von den Wohnbedürfnissen bestimmt werden können.

Abwägung: Nachdem der privatisierte Siedlungsteil seine ursprüngliche gestalterische Ausprägung weitgehend verloren hat, muß ein Mindestmaß an Übereinstimmung mit dem durch die Gestaltungssatzung gesicherten Siedlungsbereich gewährleistet werden.

Dieses Ziel ist mit den gewünschten Erweiterungs- und Ausbauvorhaben nicht zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan sieht daher auch keine entsprechenden Regelungen vor. Nach wie vor werden auf Erweiterung gerichtete Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit nach § 34 BBauG zu beurteilen und zu entscheiden sein.

Lediglich die nach der Landesbauordnung genehmigungsfreien Änderungen in der äußeren Gestaltung von Gebäuden sind Gegenstand textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan.

Für die von einigen Bürgern vermuteten Folgen, wie Wertminderung und Beschränkung des Eigentums, bietet der Bebauungsplan keine Basis.

Zu 2. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Die Denkmalpflegebehörden begrüßen die vorgesehene Sicherung des Baubestandes einschließlich gestalterischer Festsetzungen für eventuelle Erweiterungen.

Sie halten allerdings die asymetrische Gestaltung des Straßenraumes vom Tiroler Ring für bedenklich und unvereinbar mit den übrigen, auf die Erhaltung der Siedlungsstruktur gerichteten Planungsziele.

Abwägung: Die Erhaltung der Vorgärten muß notwendigerweise zur Konzentration von Parkplätzen im Tiroler Ring führen. Dadurch ist auch das geplante Verkehrsberuhigungssystem vorgegeben, das auf die Steigerung der Verkehrssicherung ausgerichtet ist.

Unter Berücksichtigung der vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten symetrischen Gestaltung des Straßenraumes könnten Maßnahmen wie Versätze und Aufpflasterungen nur eingeschränkt wirksam werden, da die geradlinige Verkehrsführung betont und nicht wie erforderlich unterbrochen wird. Darüber hinaus besteht nicht auf Gesamtlänge des Tiroler Ringes ausreichender Bewegungsraum für einen beidseitigen Gehweg von 1,30 m Breite.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu erhaltenden Heckenbegrenzung müßte die Breite in manchen Abschnitten unterschritten werden. Dagegen bleibt der geplante einseitig vorgesehene 2,00 m breite Gehweg trotz gelegentlicher Unterschreitung dieses Maßes funktionsfähig.

Bei allem Verständnis für die Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege muß dem Erhalt der Vorgärten Priorität gegenüber der traditionellen Straßengliederung eingeräumt werden.

Zu 3. Planungsbeurteilung durch den Ortsbeirat

Der Ortsbeirat hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 28.11.1985 keinen Beschluß gefaßt.

Die Planungsziele wurden unterschiedlich von den im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen gewertet.

Einvernehmen bestand hinsichtlich der Notwendigkeit, die im Siedlungsgebiet bestehenden Probleme, insbesondere die Regelung des ruhenden Verkehrs, bauleitplanerisch zu lösen.

2 Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9 a BBauG nicht vorgesehen.

Die Erarbeitung von Vorstellungen über Grundsätze sozialer Maßnahmen und deren Realisierung durch einen Sozialplan ist entbehrlich.

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39 b - 39 h BBauG vor.

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j - 44 c BBauG anzuwenden.

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 79 BBauG)
die Grenzlegung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteigung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

3 Erschließungsbeiträge

Beim Aus- oder Umbau vorhandener Erschließungsanlagen werden Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erhoben. Die Landeshauptstadt Kiel beteiligt sich am beitragsfähigen Aufwand im Rahmen der jeweils gültigen Fassung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen.

...

4 Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen folgende überschlägig ermittelte Kosten; hier ausschließlich im Tiroler Ring:

Straßenumbaukosten	ca.	450.000,-- DM
Grüngestaltung in Straßenraum	ca.	110.000,-- DM
Gesamtkosten	ca.	560.000,-- DM

In Vertretung

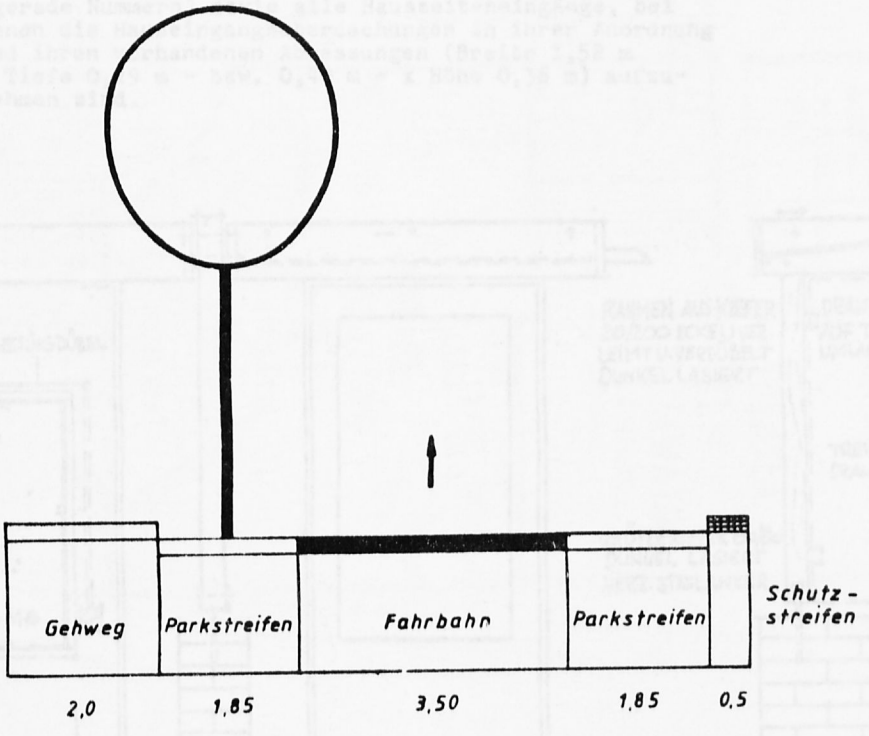
Bartels
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 761

Baugebiet: Kiel-Elmschenhagen/Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring 317-519 nördlich der Grundstücke Tiroler Ring 521-623

Straßenquerschnitt M 1:100

Tiroler Ring



ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 761

-AUSZUG AUS DER GESTALTUNGSSATZUNG-

§ 8

Fassaden

(1) Die Tür- und Fensteröffnungen werden als bestimmende Gliederungselemente der Fassade in den vorhandenen Maßen, die bei den Haustüren o,9 m x 2,10 m und bei den Fenstern 0,65 m (bzw. das 2- und 3fache) x 1,30 m betragen, festgesetzt.

Abweichend davon sind die rückwärtigen Fenster-/Türöffnungen entsprechend dem beiliegenden Muster (Ausführung a, b oder c), das Bestandteil der Satzung ist, zulässig.

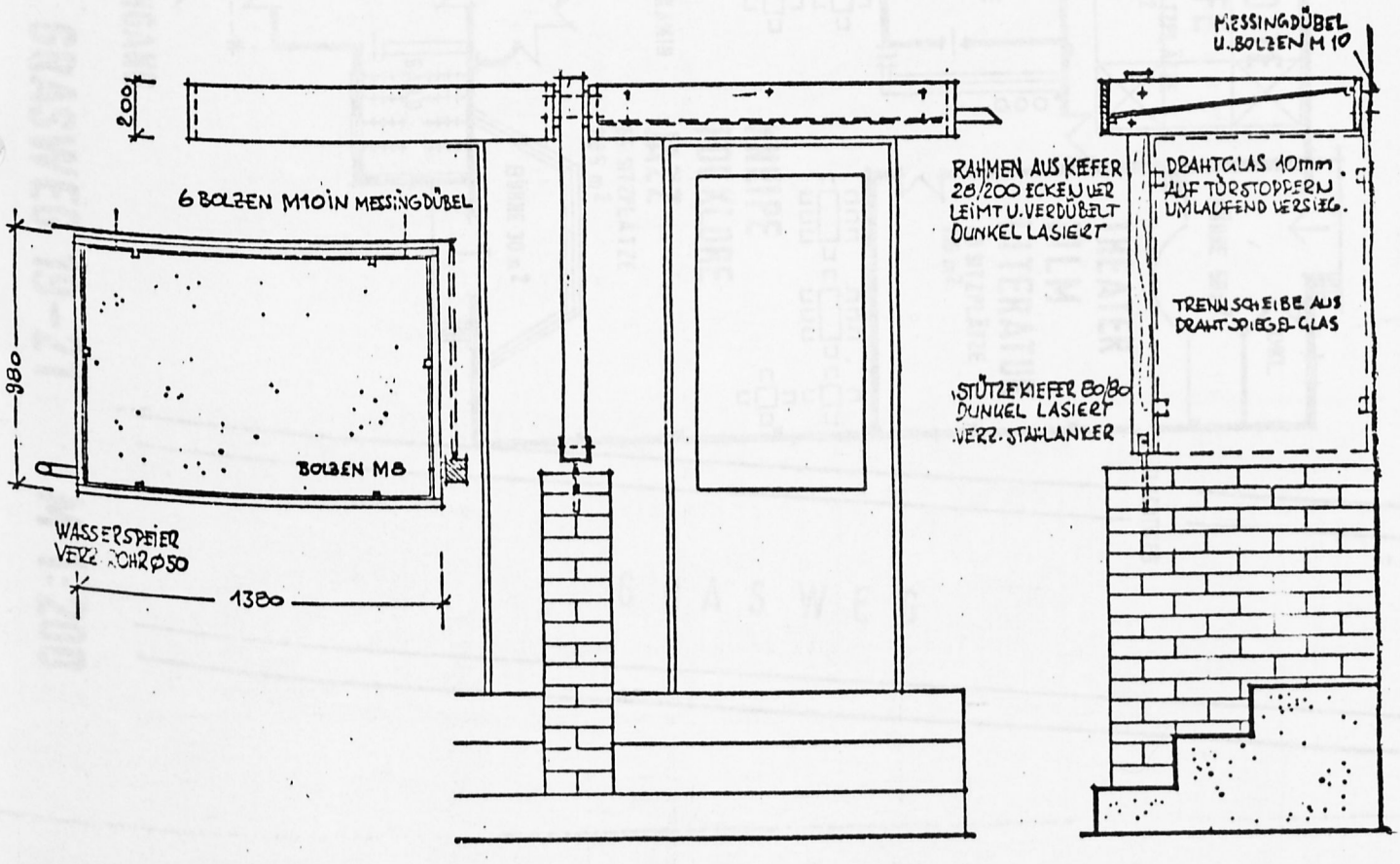
(2) Zur Sicherung der horizontalen Gliederung müssen Sturz- und Brüstungshöhen der Fenster innerhalb der jeweiligen Gebäudefront in gleicher Höhe liegen.

(3) Außenwände sind nur in rotem Ziegelmauerwe : zulässig.

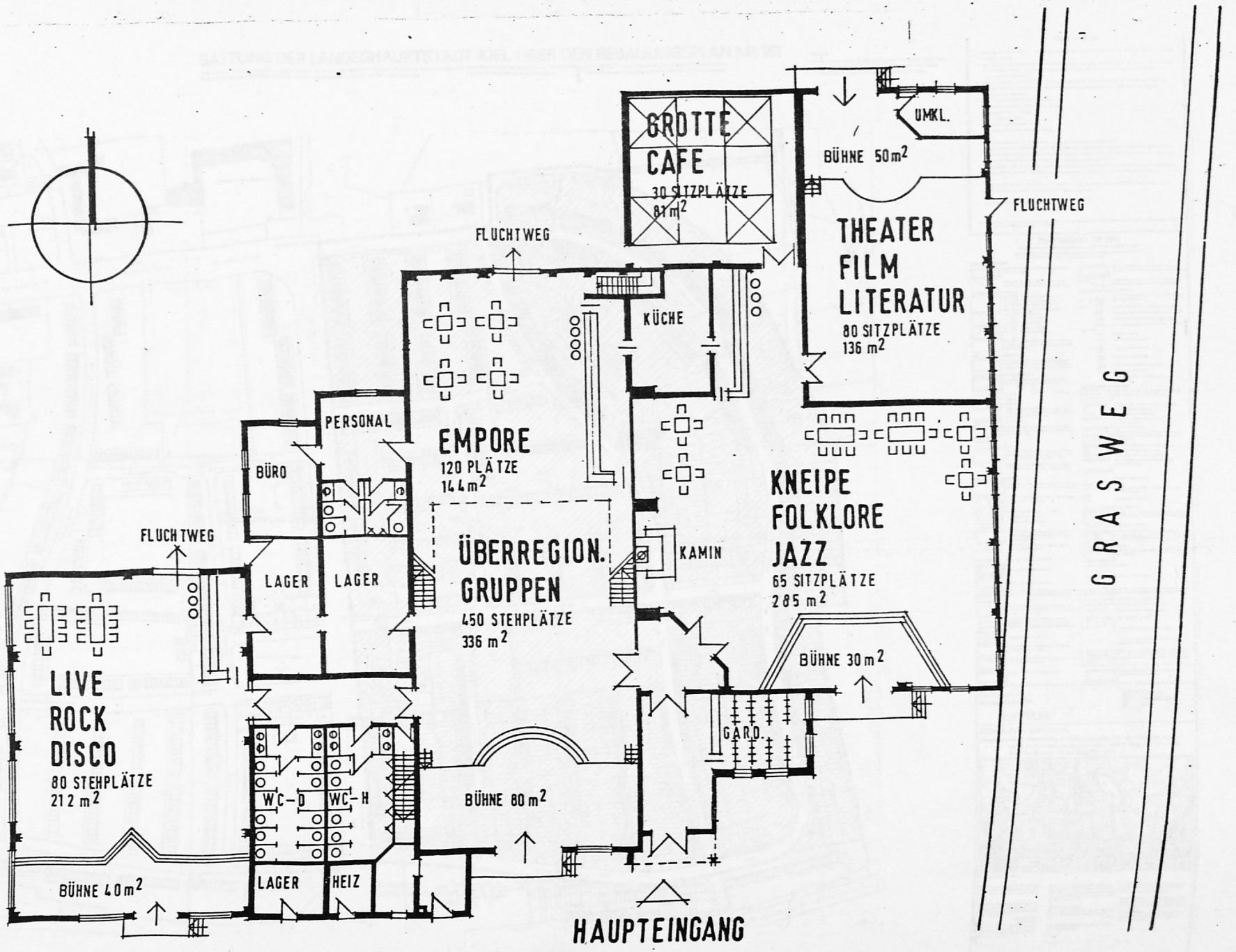
(4) Zu erneuernde Fenster sind entsprechend den vorhandenen Fenstern mit Sprossen oder nach beiliegenden Mustern (Ausführung a oder b), die Bestandteil der Satzung sind, auszuführen. Grundsätzlich ist der Modul von 0,65 m x 1,30 m als Einzelfenster sowie in der Reihung von 2 und 3 Einheiten zu verwenden. Fenster sind bündig mit den Fassaden einzubauen.

(5) Der Glasausschnitt in der Hauseingangstür ist entsprechend dem unter Abs. 1 und 4 genannten Muster (Straßenansicht) auszuführen.

(6) Überdachungen der Hauseingänge sind nur nach anliegendem Muster, das Bestandteil der Satzung ist, zulässig. Davon ausgenommen sind die Häuser Tiroler Ring 317 bis 339 (ungerade Nummern) und 376 bis 470 (gerade Nummern) sowie alle Hausseiteneingänge, bei denen die Hauseingangsüberdachungen in ihrer Anordnung und ihren vorhandenen Abmessungen (Breite 1,52 m x Tiefe 0,29 m - bzw. 0,40 m - x Höhe 0,36 m) aufzunehmen sind.



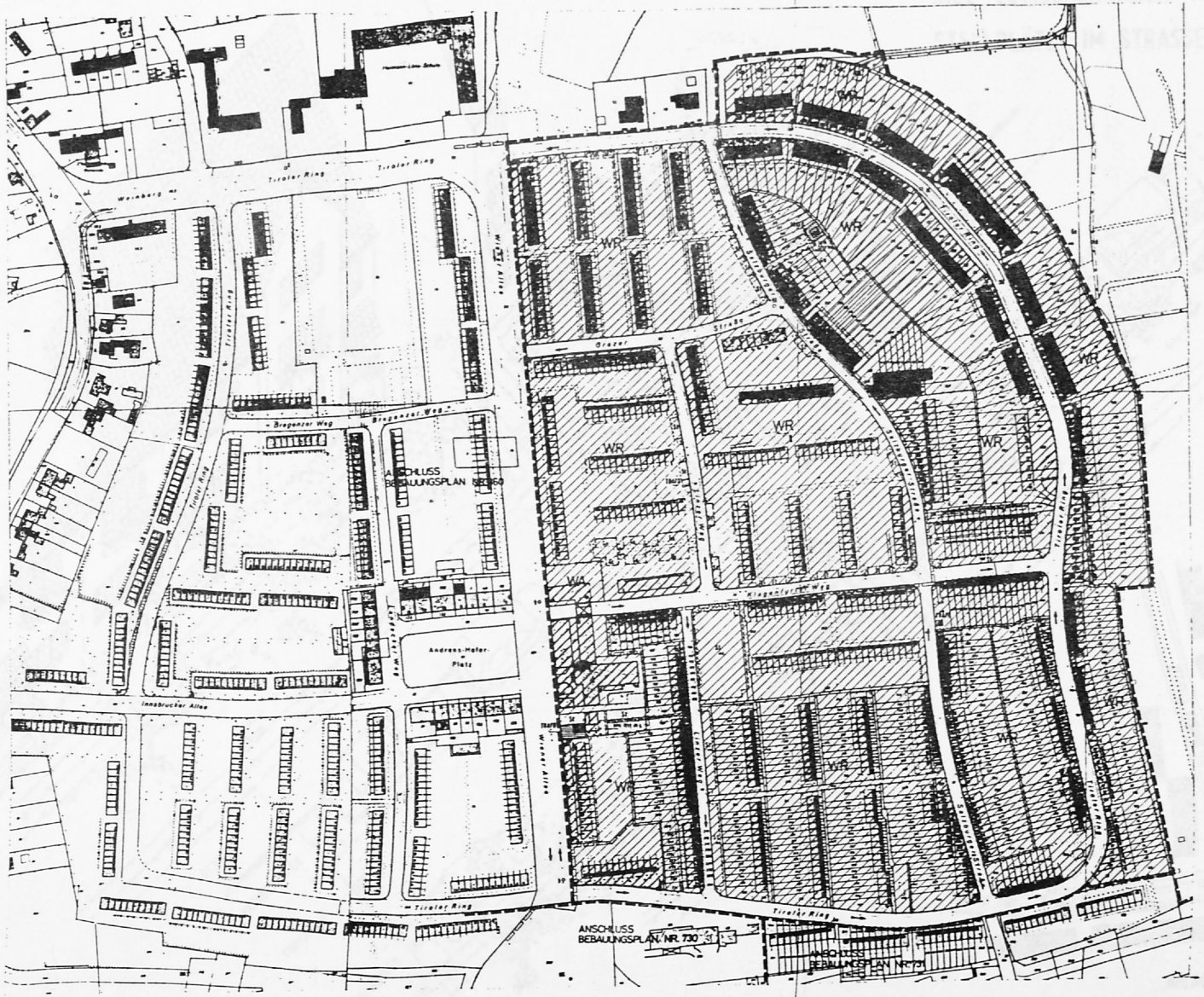
Draufsicht Ansicht Schnitt



NUTZUNGSKONZEPT VERANSTALTUNGSZENTRUM GRASWEG 19-21 M 1:200

PLANZEICHNUNG (Teil A)
Maßstab 1:

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 761



ZEICHENERKLÄRUNG

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Kiel

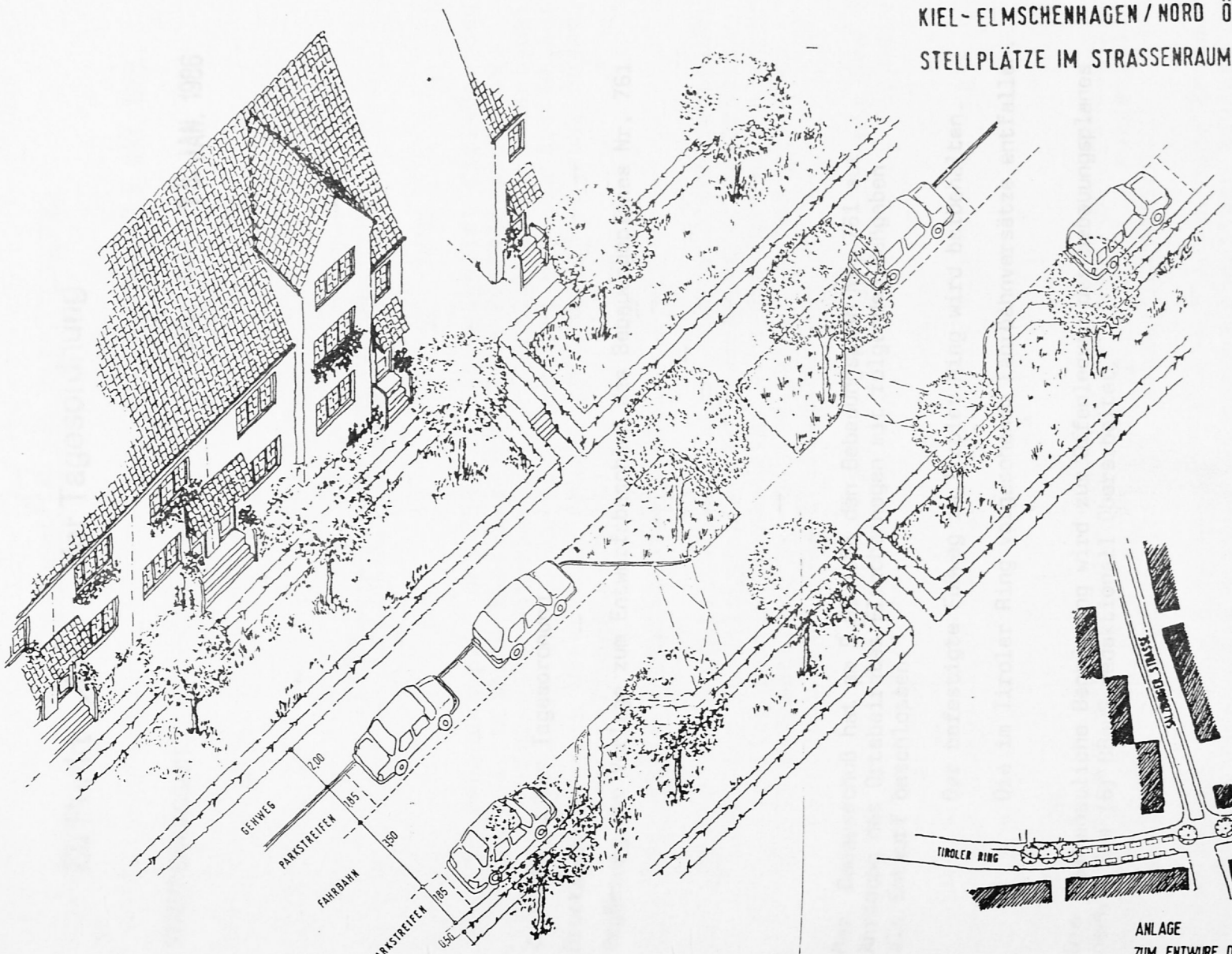
ENTWURF

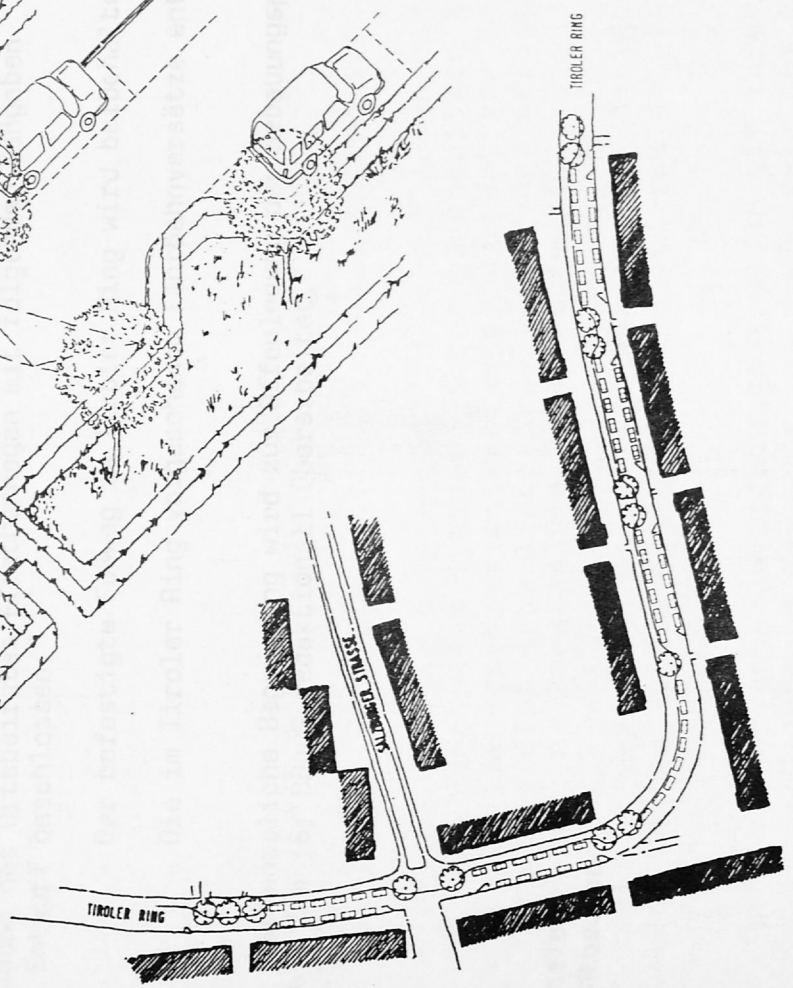
BEBAUUNGSPLAN NR. 761

Baugebiet: Kiel-Elmschenhagen / Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring 317 - 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring 521 - 523

KIEL - ELMSCHENHAGEN / NORD ÖSTLICH DER WIENER ALLEE

STELLPLÄTZE IM STRASSENRAUM - DURCH UMGESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN





ANLAGE

ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 761

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

STADTPLANUNGSAMT

Kiel, den 15. JAN. 1986

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Drucksache 8

Ergänzung der Vorlage zum Entwurfsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 761

Der Bauausschuß hat am 9.01.1986 den Bebauungsplan Nr. 761 auf Anregung des Ortsbeirates Elmschenhagen mit folgenden Maßgaben als Entwurf beschlossen:

- Der befestigte Fußweg im Tiroler Ring wird beibehalten.
- Die im Tiroler Ring vorgesehenen Fahrbahnversätze entfallen.

Die städtebauliche Begründung wird zur Offenlegung des Bebauungsplanes nach § 2 a (6) BBauG redaktionell überarbeitet.

Bartels
Stadtbaurat

Zu Punkt 12 der Tagesordnung.

Bauausschuß

Stadtplanungsamt

Kiel, den 29. Okt. 1985

Drucksache 408

Betreff: Bebauungsplan Nr. 755 für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 517 mit dem Geltungsbereich Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg (Aufstellungsbeschluß).

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim, wird der Bebauungsplan Nr. 755 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 517 mit dem Baugebiet Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg aufgehoben.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 755 ist 1970 der Bebauungsplan Nr. 517 aufgestellt worden. Dieser Plan ist seit 1973 rechtsverbindlich.

Die damalige Planung beinhaltete im wesentlichen eine Erneuerung der aus dem Jahre 1948 stammenden zweigeschossigen Bausubstanz, eine bis zu viergeschossige Bebauung rückwärtiger Grundstücksflächen sowie eine erhebliche Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen für Straßen und Parkplätze.

Verwirklicht wurde von dieser Planung nur die dreigeschossige Bebauung an der Straße Krummbogen und der Bau der Straße Hasenholz.

Die heute vorherrschende Siedlungsstruktur mit ihrer im wesentlichen abgeschlossenen Bebauung ist gekennzeichnet durch eine

...

ein- bis zweigeschossige, einheitlich wirkende Bebauung, durchzogen von Fußwegen und breiten Gartenflächen. Ziel des künftigen Bebauungsplanes Nr. 755 ist es, dieses Siedlungsbild weitgehend zu erhalten und störende bauliche Einflüsse zu verhindern.

Die noch ungenutzte Baufläche an der Straße Hasenholz sowie die lediglich mit Behelfsheimen bebaute Fläche am Pappelweg sollen nun mit Einfamilienhäusern bebaut werden.

Zur Erschließung der Bauflächen am Pappelweg ist eine Stichstraße geplant. Hierdurch wird auch den Anliegern der Pestalozzistraße auf ihren rückwärtigen Grundstücksflächen eine Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht.

Die Straße Hasenholz soll wegen ihrer geringen Erschließungsfunktion auf die erforderliche Mindestbreite reduziert werden.

Zur Durchführung der Planungsabsichten ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 517 aufzuheben.

Die Bürger wurden frühzeitig gem. § 2 a Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren beteiligt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 07.11.1985 zugestimmt.

Ratsherr W u n d e r beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion Vertagung.

Damit ist die notwendige 1/3 Mehrheit für eine Vertagung erreicht.

Die Vorlage ist vertagt.

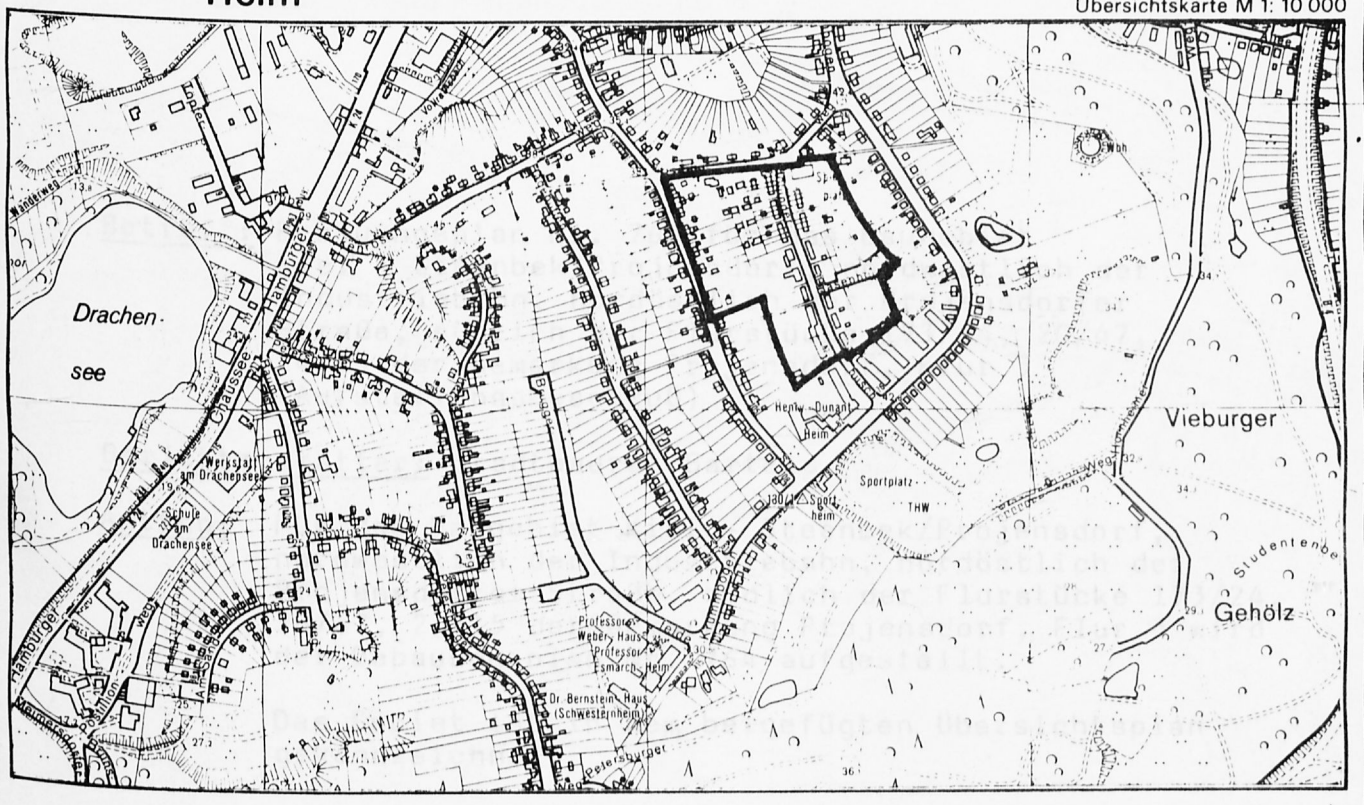
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

AUFSTELLUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 755

Baugebiet: Kiel – Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim

Übersichtskarte M 1: 10 000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)

Stadtplanungsamt Kiel, den .....

gez. Bartels
Stadtbaurat

gez. Sponholz
Ltd. Mag. Baudirektor

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 25. Nov. 1985

Drucksache 9

Betreff: Bebauungsplan Nr. 764 für das Baugebiet Kiel - Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße, südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3 (Aufstellungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel - Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße, südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3 wird der Bebauungsplan Nr. 764 aufgestellt.

Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 764 umfaßt das aus den "Walter-Werken" hervorgegangene und nach 1945 in mehrere Einzelbetriebe aufgeteilte Gewerbegebiet. Für diesen Bereich befindet sich bereits die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1970 im Verfahren.

Der Bebauungsplan Nr. 764 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiete sowie dessen verbindliche Abgrenzung zu den schützenswerten Waldbeständen schaffen.

Die Bürger werden frühzeitig gemäß § 2 a Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Bauausschuß hat über die Vorlage in seiner Sitzung am 05.12.1985 beraten. Der Beschluß wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

bitte wenden

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht bei 2 Gegenstimmen.

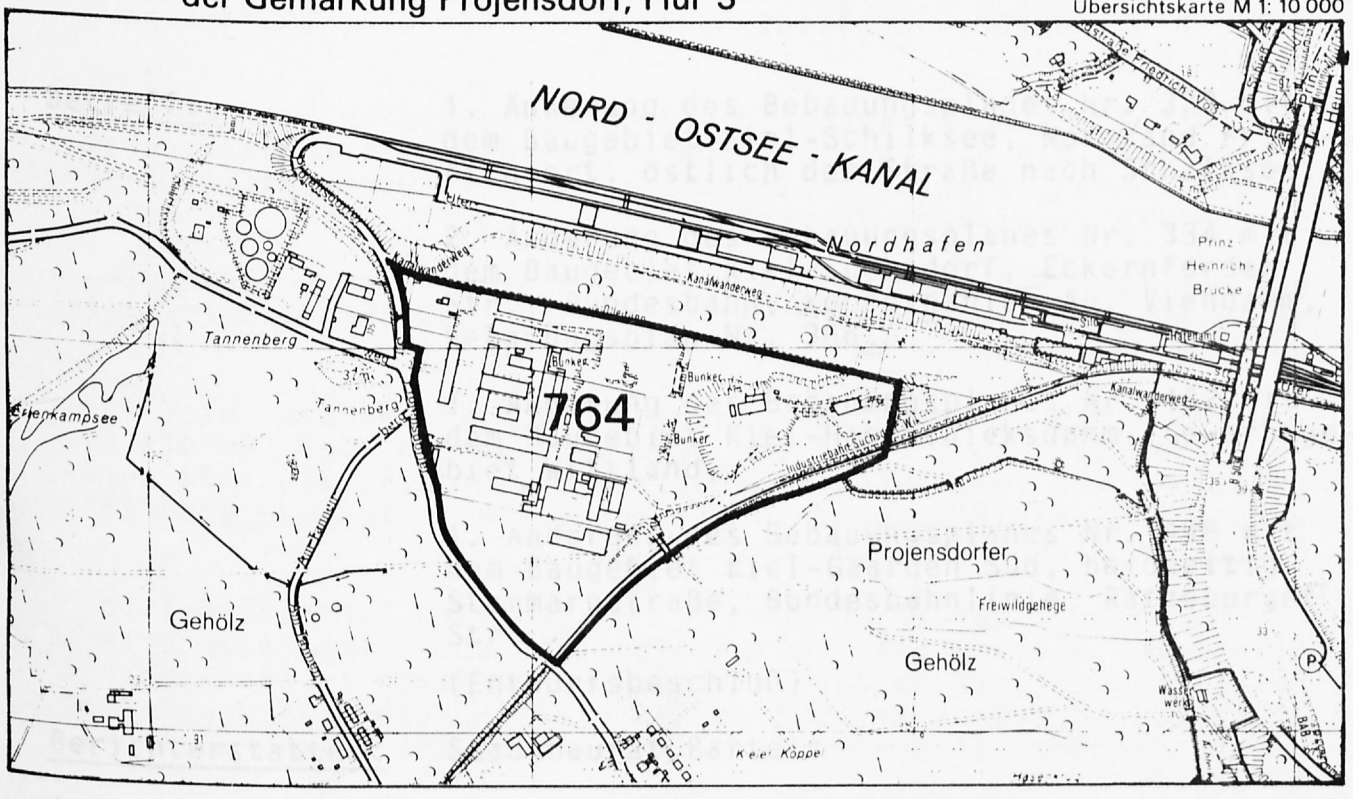
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

AUFSTELLUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 764

Baugebiet: Kiel-Steenbek/Projensdorf. Nordwestlich der Industriebahn · nordöstlich der Projensdorfer Straße · südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3

Übersichtskarte M 1: 10 000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)

Stadtplanungsamt Kiel, den .....

gez. Bartels
Stadtbaurat

gez. Sponholz
Ltd. Mag. Baudirektor

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 19. Dez. 1985

Drucksache 10

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 mit dem Baugebiet Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee,

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 mit dem Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Str., Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Bebauungsplan Nr. 386,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 mit dem Baugebiet Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 498 mit dem Baugebiet Kiel-Gaarden Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Str.

(Entwurfsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag:

Der Entwurf folgender Bebauungsplanänderungen wird entsprechend den in der Sitzung aushängenden Plänen beschlossen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 mit dem Baugebiet Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee,

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 mit dem Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Str., Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Bebauungsplan Nr. 386,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 mit dem Baugebiet Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 498 mit dem Baugebiet Kiel-Gaarden Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Str

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -.

...

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 21.03.1985 die Aufstellung zur Änderung der im Antrag aufgeführten Bauleitpläne beschlossen.

In diesen Bebauungsplänen sind nach den Baunutzungsverordnungen in den Fassungen von 1965 und 1968 aufgrund der Ausweisungen und der Grundstücksverhältnisse großflächige Einzelhandelsbetriebe möglich.

Ziel der Änderungen ist es, die Ansiedlung dieser Betriebe an Standorten, die aus betrieblicher Sicht als günstig bezeichnet werden können, sich stadtplanerisch und stadtwirtschaftlich jedoch nachteilig auswirken, zu verhindern.

Bei den Planungsmaßnahmen ist darauf geachtet worden, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs nicht geschmälert wird.

Die im Antrag aufgeführten Bebauungspläne sollen über eine textliche Festsetzung dahingehend verändert werden, daß für die Beurteilung von Vorhaben die Baunutzungsverordnung von 1977 anzuwenden ist. Diese Vorgehensweise würde die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ausschließen.

Darüber hinaus werden in den Plangebieten Einzelhandelsbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs über eine gesonderte textliche Festsetzung ausgeschlossen. Lediglich in der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 werden hiervon Ausnahmen zugelassen. Diese Ausnahmen sind ebenfalls im Textteil des Bebauungsplanes geregelt.

Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren während der Darlegung vom 01.04.1985 bis 15.04.1985 beteiligt. Es wurden einige Meinungen gegen die Planung geäußert. In der städtebaulichen Begründung wird hierauf näher eingegangen.

Die Anhörung zu den einzelnen Bauleitplänen wurde während der Sitzungen der Ortsbeiräte der einzelnen Stadtteile durchgeführt.

Die angesprochenen Ortsbeiräte haben der Änderung zugestimmt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz um Stellungnahme gebeten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den in der Sitzung aushängenden Plänen und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 09. Januar 1986. Das Ergebnis wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Bei

Bei der Beratung der Tagesordnung war von der F.D.P.-Fraktion Vertagung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323, Absatz 1 des Antrages, beantragt worden.

Der Antrag wurde von der CDU-Ratsherrenfraktion unterstützt.

Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 vertagt.

Beschluß über die anderen Absätze des Antrages: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

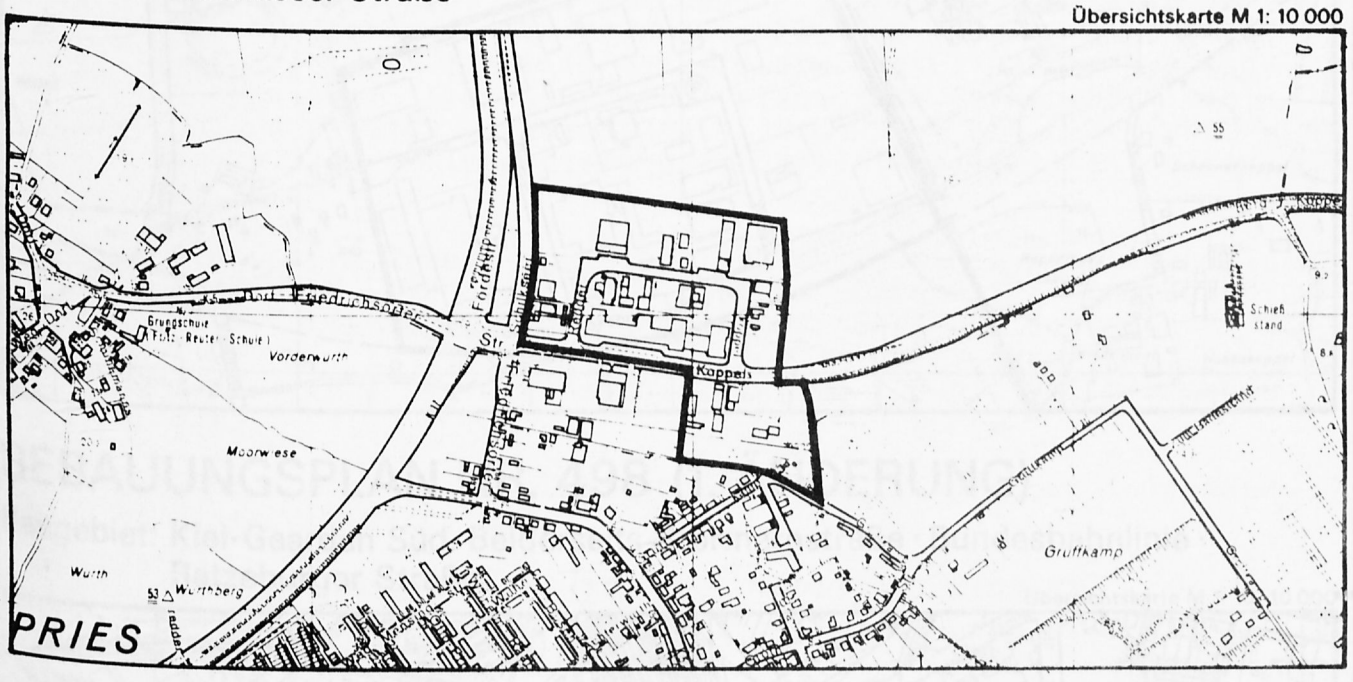
Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG (BLATT 1) – ENTWURF –

BEBAUUNGSPLAN NR. 323 (1. ÄNDERUNG)

Baugebiet: Kiel-Schilksee. Beiderseits Redderkoppel · nördlich Koppelberg · östlich Schilkseer Straße

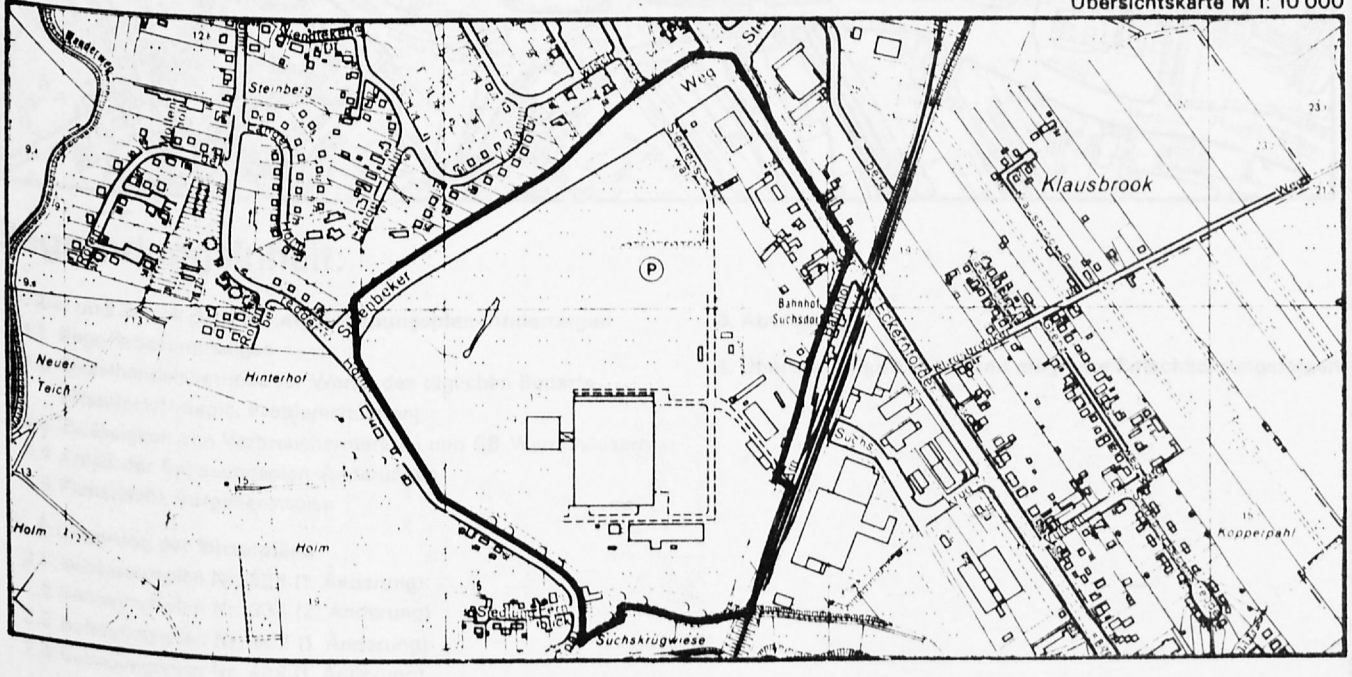
Übersichtskarte M 1: 10 000



BEBAUUNGSPLAN NR. 334 (2. ÄNDERUNG)

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf. Eckernförder Straße · Bundesbahn · Kopperpahler Au · Holmredder · Steenbeker Weg

Übersichtskarte M 1: 10 000

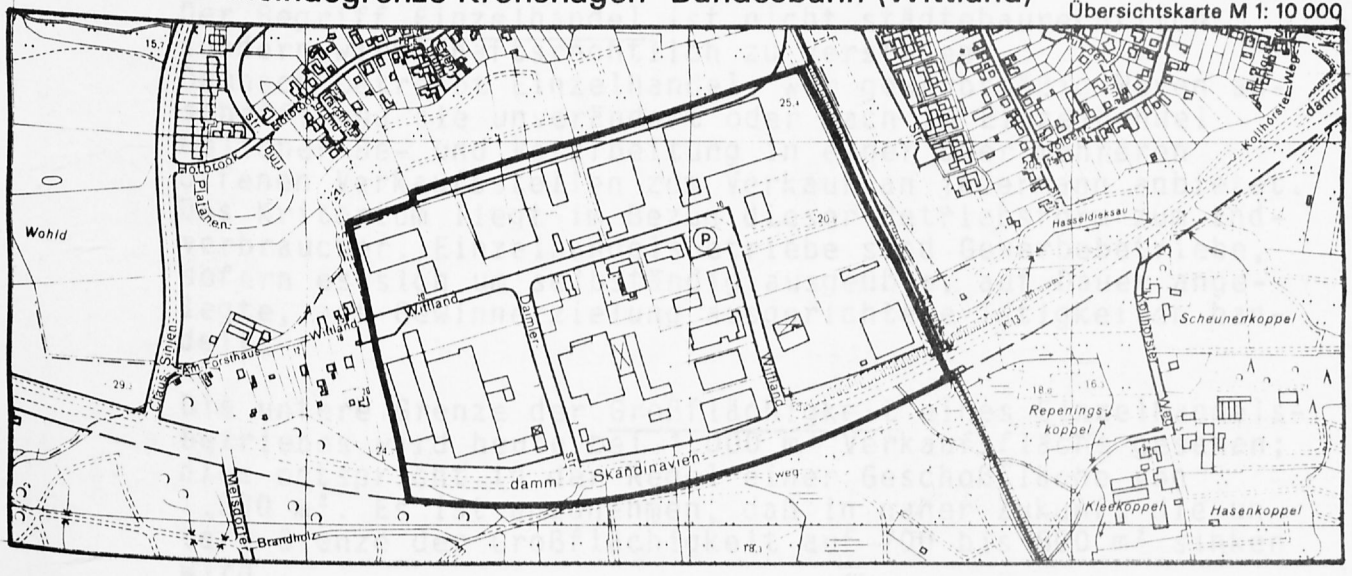


BEGRÜNDUNG (BLATT 2) – ENTWURF –

BEBAUUNGSPLAN NR. 402 (1. ÄNDERUNG)

Baugebiet: Kiel-Hasseldieksdamm. Skandinaviendamm · östlich Claus-Sinjen-Straße · Gemeindegrenze Kronshagen · Bundesbahn (Wittland)

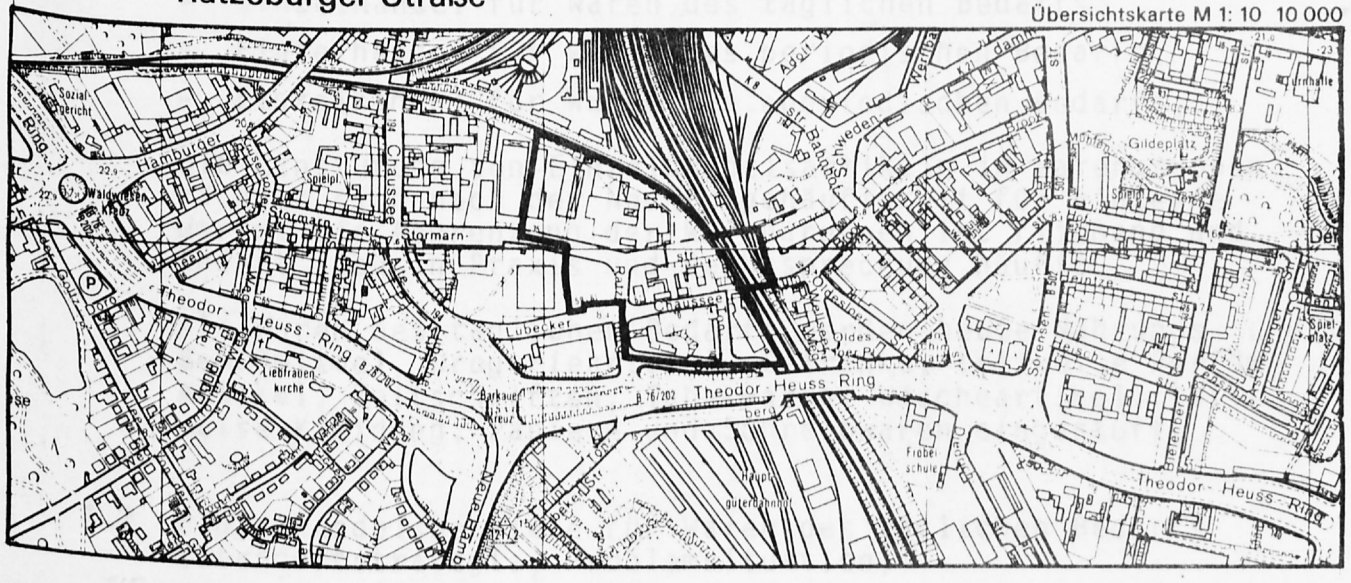
Übersichtskarte M 1: 10 000



BEBAUUNGSPLAN NR. 498 (1. ÄNDERUNG)

Baugebiet: Kiel-Gaarden Süd. Beiderseits Stormarnstraße · Bundesbahnlinie · Ratzeburger Straße

Übersichtskarte M 1: 10 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung Bebauungsplan-Änderungen
- 1.1 Begriffsbestimmungen
- 1.2 Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs (Standortstrategie, Problemsituation)
- 1.3 Zulässigkeit von Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern
- 1.4 Anlaß der Bebauungsplan-Änderungen
- 1.5 Planerische Vorgehensweise

2. Erläuterung der Einzelpläne
- 2.1 Bebauungsplan Nr. 323 (1. Änderung)
- 2.2 Bebauungsplan Nr. 334 (2. Änderung)
- 2.3 Bebauungsplan Nr. 402 (1. Änderung)
- 2.4 Bebauungsplan Nr. 498 (1. Änderung)

3. Abwägung

4. Überschlägige Kosten und mögliche Entschädigungsfolgen

1. Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Änderungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff Einzelhandel ist nicht städtebaurechtlich, sondern wirtschaftsrechtlich zu verstehen.
Demnach betreibt Einzelhandel, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- und Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann anbietet. Das Kriterium liegt im Bezug dieser Betriebsform zum Endverbraucher. Einzelhandelsbetriebe sind Gewerbebetriebe, sofern es sich um selbständig ausgeübte, auf Dauer angelegte, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeiten handelt.

Die untere Grenze der Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes wird heute bei 1.000 m² Verkaufsfläche gesehen; dies entspricht in der Regel einer Geschoßfläche von 1.500 m². Es ist anzunehmen, daß in naher Zukunft die untere Grenze der Großflächigkeit auf 700 bis 800 m² sinken wird.

Einzelhandel wird nach gängigen Rechtsbegriffen folgendermaßen differenziert:

- Einzelhandel für Waren des täglichen Bedarfs;
- Einzelhandel für Waren des periodischen Bedarfs;
- Einzelhandel für Waren des aperiodischen Bedarfs;

Die Einstufung von Einzelhandelsartikeln in Warengruppen richtet sich nach der Nachfragehäufigkeit für einzelne Waren. Die Abgrenzung der Warengruppen ist fließend und ändert sich in Praxis und Rechtsprechung häufig.

Als Waren des täglichen Bedarfs werden heute Nahrungs- und Genußmittel, Drogerieartikel, Getränke, teilweise Parfümartikel, Zeitschriften, Tabakwaren, Wäscheartikel, teilweise Kleidung, Papier- und Schreibwaren eingestuft.

1.2 Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs (Standortstrategie, Problemsituation)

Die Entwicklung auf dem Einzelhandelssektor, insbesondere im Bereich der Waren zur Deckung des täglichen Bedarfs, hat in den vergangenen Jahren teilweise zu unerwünschten städtebaulichen und städtewirtschaftlichen Effekten geführt. Diese Effekte hatten in Kiel überwiegend kleinräumliche Maßstäbe; Beispiele anderer deutscher Groß- und Mittelstädte verdeutlichen großräumlich negative Effekte, wenn Standortplanungen von Einzelhandelsunternehmen nicht in Koordination mit den Belangen der Siedlungsstruktur durchgeführt werden.

...

Diese unerwünschten Effekte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Standorte von Einzelhandelsbetrieben richten sich häufig nicht nach kommunalen Grundsätzen der städtebaulichen Aktivierung von Stadtteilzentren. Vielmehr wählen Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Supermärkte und SB-Märkte, solche Standorte, die sich durch niedrige Grundstückspreise, großzügige Parkplatzangebote, günstige Verkehrsverbindungen und billige Erschließungen auszeichnen. Das für viele Daseinsfunktionen notwendige zentrale Gefüge einer Gemeinde (Stadtzentrum und Stadtteilzentren) wird in einem maßgeblichen Versorgungsbereich empfindlich gestört.

- Die Standortstrategie von Supermärkten und SB-Märkten bevorzugt mobile Bevölkerungskreise. Insbesondere für ältere Menschen und nicht-mobile Bürger (z. B. sozial schlechter gestellte Verbraucher, Mütter mit Kleinkindern) wird der Wohnwert unterversorgter Siedlungsgebiete herabgesetzt, da der Anteil fußläufig erreichbarer Versorgungseinrichtungen abnimmt.

- Die Standortstrategie von Supermärkten und SB-Märkten orientiert sich nicht ausreichend am Kaufkraftaufkommen einer Gemeinde bzw. eines Stadtteils. Die Folge ist ein Verdrängungswettbewerb, der den örtlichen Einzelhandel im Stadtkern bzw. in den Stadtteilzentren dezimiert (insbesondere zu Lasten der Bedienungsläden und kleineren SB-Märkten). Überschlägige Werte gehen davon aus, daß 1.000 m² neugeschaffene Verkaufsfläche eines dezentral angesiedelten Einzelhandelsbetriebes 4 bis 6 kleinere Einzelhandelsbetriebe in zentraler Lage zur Aufgabe zwingen kann.

- Die Entwicklung auf dem Einzelhandelssektor zugunsten von Supermärkten und SB-Märkten beeinflußt die Beschäftigtenstruktur einer Gemeinde bzw. Region. Überschlägig vernichtet jeder neugeschaffene Arbeitsplatz in einem Supermarkt bzw. SB-Markt mit zeitlicher Verzögerung 2 bis 3 Arbeitsplätze im traditionellen Einzelhandel. Da in Supermärkten bzw. SB-Märkten weitgehend auf Beratungs- und Service-Funktionen verzichtet wird, genügt neben wenigen Fachkräften angelerntes Personal, über das nur stundenweise verfügt wird. Ausbildungsplätze werden in der Regel nicht angeboten, da kein Bedarf nach qualifiziertem Personal besteht.

Die dargestellten Tendenzen, die in Kiel in kleinräumigem Maßstab zu unerwünschten Effekten geführt haben, lassen sich mit den Mitteln der Bauleitplanung beeinflussen bzw. korrigieren. Dabei hat die Bauverwaltung eine Reihe von Leitlinien und Zielen formuliert:

- Die Ansiedlung von Supermärkten bzw. SB-Märkten mit Maßstäben der Großflächigkeit sollte im Stadtgebiet auf Ausnahmen reduziert werden (Entscheidung im Einzelfall, wenn Versorgungsdefizite erkennbar sind).

...

- Einzelhandelsexpansion sollte sich auf SB-Märkte mit überschaubarer Größe (unter der Großflächigkeit) reduzieren; Standorte sollten dabei so gewählt werden, daß kleinräumige, wohnungsnahe Versorgungsbereiche mit fußläufiger Erreichbarkeit für weniger mobile Bevölkerungsschichten gesichert oder geschaffen werden.

- Die Ansiedlung von SB-Märkten sollte zu einer Stärkung der bestehenden Stadtteilzentren bzw. des Stadtkerns führen. Dies bedeutet die Berücksichtigung gewachsener und geplanter siedlungsstruktureller Schwerpunkte bei der Standortbestimmung des Einzelhandels.

- Bedienungsläden sollten, soweit es mit den Mitteln der Bauleitplanung durchführbar ist, gesichert werden.

1.3 Zulässigkeit von Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern

Auf der Beurteilungsgrundlage der Landesbauordnung vom 01.08.1950 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe in Bebauungsplänen mit Geschäftsgebieten (D-Gebiete) und Gewerbegebieten (E-Gebiete) zulässig.

Auf der Beurteilungsgrundlage der BauNVO vom 26.06.1962 und der BauNVO vom 26.11.1968 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe in Bebauungsplänen mit Mischgebieten (bedingt), Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig.

In diesen älteren Bebauungsplänen ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Verbrauchermarkt) im Einzelfall nur dann unzulässig, wenn er nach Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des konkreten Gewerbe- oder Industriegebietes widerspricht (§ 15 BauNVO).

Die BauNVO vom 15.09.1977 grenzt die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe auf Kern- und Sondergebiete ein.

In einem Baugebiet ohne Bebauungsplan ist es maßgebend, ob ein geplanter Verbrauchermarkt sich in die nähere Umgebung einfügt. Soweit diese eindeutig den Charakter eines reinen Gewerbe- oder Industriegebietes trägt, steht § 11 Abs. 3 der BauNVO der Zulässigkeit des Vorhabens entgegen.

Bei der Beurteilung von Zulässigkeiten großflächiger Einzelhandelsbetriebe wird deutlich, daß unerwünschte Effekte im Sinne der Problemdarstellung überwiegend durch solche Baugebiete zu erwarten sind, deren Vorhaben durch Bebauungspläne mit Rechtskraft vor 1977 (Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten) geregelt werden.

In diesen Baugebieten sind großflächige Einzelhandelbetriebe in beliebiger Größe zulässig.

...

1.4 Anlaß der Bebauungsplan-Änderungen

Das Stadtplanungsamt hat im Jahre 1984 eine Analyse sämtlicher Bebauungspläne der Stadt mit Rechtskraft vor 1977 unter Beantwortung der Frage durchgeführt, ob die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe unter rechtlichen und tatsächlichen Aspekten möglich ist.

Als Ergebnis wurde in einer Geschäftlichen Mitteilung dem Bauausschuß am 04.10.1984 vorgeschlagen, mehrere rechtsverbindliche Bebauungspläne mit dem Hintergrund einer Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeiten zu ändern.

Für den Stadtbereich des Westufers handelt es sich dabei um die Bebauungspläne Nr. 323 (Gewerbegebiet Redderkoppel), Nr. 334 (Gewerbegebiet Siemenswall), Nr. 402 (Gewerbegebiet Wittland) und Nr. 498 (Gewerbegebiet Stormarnstraße).

Diese Bebauungspläne verfügen, beurteilt an der Problemdarstellung, über gleiche bzw. ähnliche Merkmale:

- Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist rechtmäßig;

- die Baugebiete beinhalten teilweise Grundstückgrößen, die die Erstellung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes einschl. Folgeeinrichtungen ohne Einbeziehung benachbarter Grundstücke ermöglichen;

- die Geltungsbereiche zeichnen sich durch hohe Lagegunst für großflächige Einzelhandelsbetriebe aus;

- der Verwaltung sind beabsichtigte Veränderungen (z. B. Betriebsstillegungen oder Verlagerungsabsichten) bekannt;

- die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes würde kommunalen Grundsätzen zur Funktionserhaltung des Stadtkerns bzw. der Stadtteilzentren widersprechen.

1.5 Planerische Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund der dargestellten Problemsituation sollen zur Vermeidung stadtwirtschaftlicher und städtebaulicher Fehlentwicklungen die Bebauungspläne Nr. 323, Nr. 334, Nr. 402 und Nr. 498 geändert werden.

Die Änderungen begrenzen die Einzelhandelstätigkeit in diesen Baugebieten (Verkauf von Waren an Endverbraucher) nach Verkaufsflächen und Warensortimenten.

Grundlage der Bebauungsplan-Änderungen bildet die BauNVO § 1 Abs. 5 (Anschluß allgemein zulässiger Nutzungsarten bei Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes) bzw. § 1 Abs. 9 der BauNVO (Anschluß bei Rechtfertigung durch besondere städtebauliche Gründe).

...

Die Begrenzung der Einzelhandelstätigkeit durch Bebauungsplan-Änderungen wird mit folgenden planerischen Maßnahmen ermöglicht:

- Textliche Änderung der Bebauungspläne mit dem Inhalt, für die Beurteilung von Vorhaben die BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 anzuwenden. Diese Maßnahme gewährleistet eine Gleichstellung der alten Gewerbe- und Industriegebiete mit vergleichbaren Baugebieten jüngeren Datums. Diese textliche Änderung macht eine Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe (täglicher, periodischer und aperiodischer Bedarf) nicht mehr möglich, da derartige Vorhaben die Rechtsgrundlage der BauNVO § 11 Abs. 3 voraussetzen.

- Textliche Änderung der Bebauungspläne mit dem Inhalt, Einzelhandelsbetriebe für Waren zur Deckung des täglichen Bedarfs auszuschließen. Von dieser Regelung werden Einzelhandelsbetriebe für Waren zur Deckung des periodischen und aperiodischen Bedarfs, sofern die Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit liegen, nicht beeinflußt.

2. Erläuterung der Einzelpläne

2.1 Bebauungsplan Nr. 323 (1. Änderung)

Der Geltungsbereich erfaßt ein großflächiges Gewerbeareal zwischen den Stadtteilen Kiel-Schilksee und Kiel-Pries. Gemäß der Gebietseinteilung und der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 323 dem Stadtteil Kiel-Schilksee zugeordnet.

Das Baugebiet bildet allerdings einen optischen und funktionalen Zusammenhang mit dem Stadtteil Pries/Friedrichsort. Stadtwirtschaftliche und städtebauliche Fehlentwicklungen werden in erster Linie zu Lasten dieses Stadtteiles befürchtet.

Bisherige Beurteilungsgrundlage von Vorhaben gemäß Bebauungsplan Nr. 323 ist die BauNVO in der Fassung des Jahres 1962.

Die Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeit in diesem Baugebiet ist notwendig, weil die Funktionsfähigkeit der geplanten Fußgängerzone Friedrichsort sowie die bestehende Einzelhandelsstruktur in den Stadtteilen Schilksee und Pries/Friedrichsort gesichert werden sollen.

Die kleinteiligen Grundstückszuschnitte im Gewerbeareal Redderkoppel sowie die erkennbaren häufigen Eigentümerwechsel machen es sinnvoll, von der Standardfestsetzung (keine Großflächigkeit im Einzelhandel, kein Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs) abzuweichen und einen für Grundstücksverwertung günstigeren Kompromiß (Verkaufsstellen mit Flächenbegrenzung) anzubieten.

...

Spezifische Festsetzungen sind für ein großflächiges Möbelhaus sowie für einen Baumarkt erforderlich, da beide Branchen nach der statistischen Gliederung der Wirtschaftszweige dem Einzelhandel zugeordnet werden (siehe Kapitel 3; Abwägung).

2.2 Bebauungsplan Nr. 334 (2. Änderung)

Der Geltungsbereich erfaßt ein großflächiges Gewerbeareal im Kreuzungsbereich Eckernförder Straße/Steenbeker Weg. Gemäß der Gebietseinteilung und der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 334 dem Stadtteil Kiel-Suchsdorf zugeordnet.

Bisherige Beurteilungsgrundlage von Vorhaben gemäß Bebauungsplan Nr. 334 ist die BauNVO in der Fassung des Jahres 1968.

Die Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeit in diesem Baugebiet ist notwendig, da der verkehrsgünstig gelegene Standort Vorteile gegenüber dem bestehenden Einzelhandel der Kieler Innenstadt sowie den Stadtteilen Suchsdorf und Wik aufzuweisen hat.

Die Belange des bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebes auf dem Grundstück Siemenswall 1 bleiben unberührt; der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 erfaßt dieses Grundstück nicht.

2.3 Bebauungsplan Nr. 402 (1. Änderung)

Der Geltungsbereich erfaßt ein großflächiges Gewerbeareal zwischen der Kieler Innenstadt und dem Stadtteil Kiel-Mettenhof. Gemäß der Gebietseinteilung und der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 402 dem Stadtteil Kiel-Schreventeich/Hasseldieksdamm zugeordnet.

Bisherige Beurteilungsgrundlage von Vorhaben gemäß Bebauungsplan Nr. 402 ist die BauNVO in der Fassung des Jahres 1962.

Die Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeit in diesem Baugebiet ist notwendig, da mögliche Ansiedlungen die Funktionsfähigkeit des Einzelhandels in der Kieler Innenstadt sowie im Stadtteil Kiel-Mettenhof empfindlich stören könnten.

2.4 Bebauungsplan Nr. 498 (1. Änderung)

Der Geltungsbereich erfaßt ein kleineres Gewerbegebiet im Stadtteil Gaarden-Süd am Theodor-Heuss-Ring. Gemäß der Gebietseinteilung und der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 498 dem Stadtteil Kiel-Mitte zugeordnet.

...

Bisherige Beurteilungsgrundlage von Vorhaben gemäß Bebauungsplan Nr. 498 ist die BauNVO in der Fassung des Jahres 1968.

Die Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeit ist notwendig, da das Baugebiet aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage zu allen südlich gelegenen Stadtteilen Kiels Standortvorteile für Einzelhandel bietet. Insbesondere die Funktionsfähigkeit des Einzelhandels in den Stadtteilen Gaarden, südliche Innenstadt, Elmschenhagen, Hassee und Wellsee sollte geschützt werden.

3. Abwägung

Einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BBauG bedürfen zum derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand:

a) fehlender Vermögensausgleich zugunsten der Grundstückseigentümer;

b) Unwirksamkeit der Planungsmaßnahmen bei Abwanderung des Einzelhandels in das Kieler Umland;

c) Fragwürdigkeit, Unternehmensentwicklung durch die Bauleitplanung zu beeinflussen;

d) Anliegerwünsche als Planungserfordernis;

e) Behandlung eines Möbelhauses und eines Heimwerkermarktes.

Die Abwägung wird dabei beeinflußt durch die Werthaltung des Planenden, die Ergebnisse der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, die einzelnen Anhörungen sowie durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

a) Fehlender Vermögensausgleich zugunsten der Grundstückseigentümer

<u>Konflikt</u>

Mit der Eingrenzung der Einzelhandelstätigkeit in den unter Kapitel 2 dargestellten Baugebieten wird den Grundstückseigentümern das Spektrum der Nutzungsart "Gewerbegebiet" um die derzeit lukrative Bodennutzung des Einzelhandels eingeschränkt. Es stellt sich die Frage, ob Vermögensschutz durch Vermögensausgleich gewährt wird.

<u>Abwägung</u>

Die planerische Maßnahme, Einzelhandelstätigkeiten teilweise einzugrenzen, bewirkt durch Reduzierung des Nutzungsspektrums Vermögensnachteile zu Lasten der Grundstückseigentümer.

...

Diese Vermögensnachteile überwiegen voraussichtlich auch dann, wenn Einzelhandelseingrenzungen positive Effekte für das Baugebiet bewirken. Es ist jedoch von der Betrachtung des Einzelfalles abhängig, ob die Bodenwertminderung gemäß § 44 des BBauG "wesentlich" oder "unwesentlich" eingestuft wird.

Ein Vermögensschutz könnte nur bei einer umfassenden Bebauungsplan-Änderung gewährt werden. Das bedeutet, daß diese Änderung neben wertmindernden auch wertsteigende Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Geschoßflächenzahl) beinhalten müßte.

Es muß jedoch erwidert werden, daß für eine umfassende Änderung der Bebauungspläne kein öffentliches Erfordernis und keine Wünsche der Grundstückseigentümer vorliegen.

Entschädigungspflichtigkeit für die Stadt Kiel besteht gemäß § 44 Abs. 2 des BBauG nicht.

b) Unwirksamkeit der Planungsmaßnahmen bei Abwanderung des Einzelhandels in das Kieler Umland

Konflikt

Die Einzelhandelsbeurteilung der Stadt Kiel könnte die Folge haben, daß ansiedlungswillige Betriebe (möglicherweise mit Maßstäben der Großflächigkeit) ihren Standort in Randgemeinden suchen und somit der Einzelhandelsstruktur im Stadtgebiet ebenso Schaden zufügen.

Abwägung

Im Rahmen der planerischen Maßnahmen, Einzelhandelstätigkeiten teilweise einzugrenzen, bleibt dieser Aspekt unbefriedigend. Es gibt kein abgestimmtes Einzelhandelskonzept zwischen der Stadt Kiel und seinen Randgemeinden.

Die Randgemeinden haben eigene Planungshoheiten; die Stadt Kiel wird an derartigen Planungen beteiligt und kann Bedenken äußern, die in den Randgemeinden zum Gegenstand der Abwägung gemacht werden.

Als Leitlinie mag gelten, daß mit einer restriktiven Haltung der Stadt Kiel auf eigenem Stadtgebiet die Chancen steigen, in den Randgemeinden konkurrierende Vorhaben des Einzelhandels zu unterbinden.

Zudem ist bei den Randgemeinden heute die Tendenz erkennbar, Einzelhandelstätigkeiten ähnlich zu behandeln, wie es bei der Stadt Kiel der Fall ist.

...

c) Fragwürdigkeit, Unternehmensentwicklung durch die Bauleitplanung zu beeinflussen

Konflikt

Aus der Sicht der Grundstückseigentümer einzelner Baugebiete wird kritisiert, daß die Maßnahmen der Bauleitplanung einen Eingriff in die Entscheidungen des Unternehmertums darstellen.

Abwägung

Für die Gemeinde liegt ein Planungserfordernis und in besonderen Fällen eine Planungspflicht vor, wenn städtebauliche und sonstige Fehlentwicklungen erkennbar sind und diese Fehlentwicklungen zu irreparablen Schäden zu Lasten der Siedlungsstruktur führen können. Dieser Abwehranspruch der Gemeinde ist Bestandteil der Planungshoheit.

Bei den planerisch zu beachtenden Belangen gemäß BBauG, § 1 Abs. 6, wird ausdrücklich keinem Belang Vorrang gegenüber dem anderen eingeräumt. Das bedeutet, daß die Belange der Wirtschaft vor dem Hintergrund der vorliegenden Problemsituation keine Priorität gegenüber anderen Belangen genießen.

d) Anliegerwünsche als Planungserfordernis

Konflikt

Aus der Sicht der Grundstückseigentümer wurde in koordinierten Stellungnahmen vorgetragen, daß Veränderungen in der Bodennutzung nur nach dem Willen der Eigentümer stattfinden sollen.

Abwägung

Es würde den Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der sozialgerechten Bodennutzung widersprechen, wenn Bauleitplanung auf Wünsche und Bedarfe einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppierung abgestimmt wäre. Dies würde zwangsläufig zu Fehltentwicklungen der Stadt- und Siedlungsstruktur führen, da aus unternehmerischer Sicht eine Bevorzugung lukrativer Nutzungen mit der Wahrscheinlichkeit, daß Überkapazitäten geschaffen werden, angestrebt werden.

e) Behandlung eines Möbelhauses und eines Heimwerkermarktes

Konflikt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 323 befinden sich ein Möbelhaus und ein Heimwerkermarkt; beide Ein-

...

richtungen erfüllen, gemessen an Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die Maßstäbe der Großflächigkeit. Es ist zu beurteilen, ob die Grundstücke gemäß BauNVO § 11 (Sonstige Sondergebiete) einzustufen sind.

Abwägung

Es ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 323, mit seiner 1. Änderung (Textform) die Grundstücke des Möbelhauses und des Heimwerkermarktes als Sondergebiet gemäß BauNVO § 11 festzusetzen. Nach Sortimenten wird das Möbelhaus als Einzelhandelsbetrieb für Waren des aperiodischen und der Heimwerkermarkt als Einzelhandelsbetrieb für Waren des periodischen Bedarfs eingestuft.

Nach regionalen Maßstäben handelt es sich, trotz Großflächigkeit dieser Einrichtungen, um vergleichbar kleinmaßstäblich örtlich orientierte Einzelhandelseinrichtungen, so daß negative Auswirkungen als Voraussetzung einer Anwendung der BauNVO § 11 Abs. 3 nicht bekannt und zu befürchten sind.

Beide Einrichtungen erzeugen weder schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BimschG, noch rufen sie negative Effekte zu Lasten von Ort- und Landschaftsbild sowie Naturhaushalt hervor. Zudem liegt das von diesen Einrichtungen erzeugte Verkehrsaufkommen, auch in Spitzenzeiten, erheblich unter dem Verkehrsaufkommen vergleichbarer Einzelhandelseinrichtungen für Waren des täglichen Bedarfs.

Die Bauleitplanung geht davon aus, daß es sich bei beiden Einrichtungen um nicht problematische Betriebsformen handelt und die Einstufung als Sondergebiet nicht rechtfertigen. Zudem würde eine derartige Einstufung eine echte und spürbare Wertminderung der Bodennutzung sein, da die Festsetzung eines bestimmten Einzelhandels-Sortiments das gesamte Nutzungsspektrum des Gewerbegebietes entfallen läßt.

4. Überschlägige Kosten und mögliche Entschädigungsfolgen

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind aus den Bebauungsplan-Änderungen resultierende mögliche Entschädigungsfolgen zu Lasten der Stadt Kiel nicht gegeben.

Wertminderungen von Grundstücken durch den Ausschluß ausgewählter Bodennutzungen (Einzelhandel) sind nicht mehr entschädigungspflichtig, da die zulässige Nutzung der Grundstücke nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren nach der Novellierung des BBauG (1976) geändert wird.

...

Damit bemißt sich das Maß der möglichen Entschädigung nicht an der rechtlich zulässigen Nutzung, sondern an der derzeit ausgeübten Nutzung. Der Bauverwaltung ist in den von den Änderungen betroffenen Baugebieten kein Vorgang bekannt (z. B. eine Bauvoranfrage), der zu einer Verlängerung der 7 - Jahres - Frist über das heutige Datum hinaus führen könnte.

B a r t e l s
Stadtbaurat

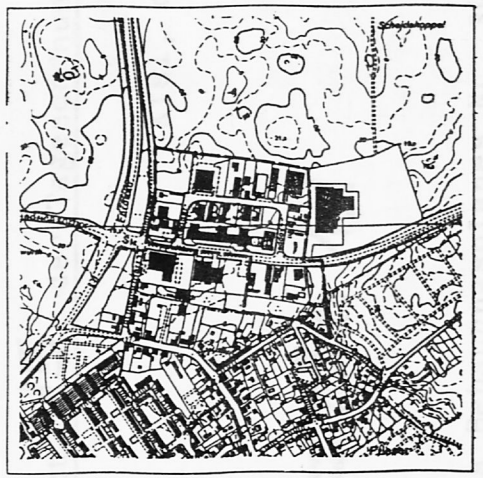
Einzelhandelsbetriebe in alten Bebauungsplänen (Entwurf der Änderungen)

Stadtplanungsamt
61.22 - Büs

12 / 85

Bebauungsplan Nr. 323 1. Änderung

Baugebiet: Kiel - Schilksee; beiderseits Rederkoppel, nördlich Koppelberg, östlich Schilkseer Straße



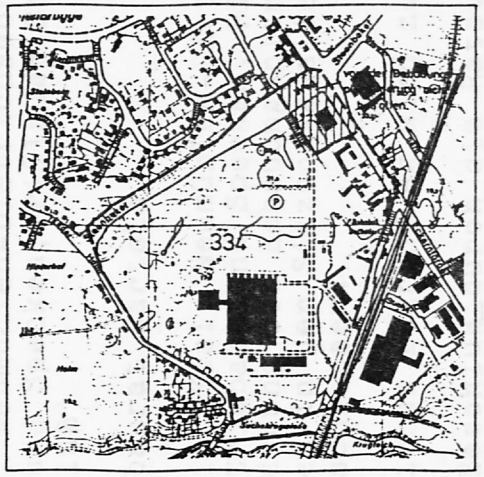
alt der Änderung:

Für die Beurteilung von Vorhaben gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977.

2. Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.
3. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 qm Verkaufs- und Ausstellungsflächen haben.
4. Im Baugebiet ist ein Möbelhaus und ein Baumarkt zulässig.

Bebauungsplan Nr. 334 2. Änderung

Baugebiet: Kiel - Suchsdorf; Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Holmredder, Steenbeker Weg



Inhalt der Änderung:

1. Für die Beurteilung von Vorhaben gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977.
2. Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.

Bebauungsplan Nr. 402 1. Änderung

Baugebiet: Kiel - Hasseldieksdamm; Skandinaviendamm, östlich Claus-Sinjen-Straße, Gemeindegrenze Kronshagen, Bundesbahn (Wittland)

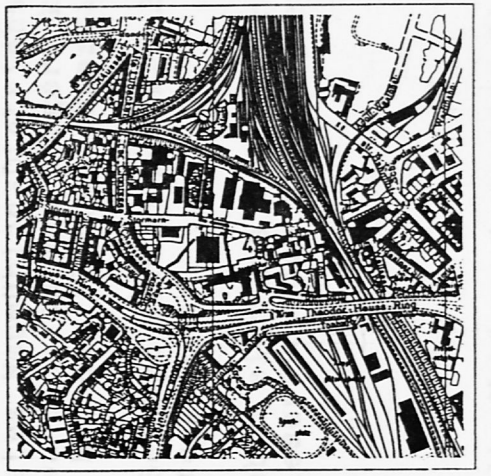


Inhalt der Änderung:

1. Für die Beurteilung von Vorhaben gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977.
2. Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.

Bebauungsplan Nr. 498 1. Änderung

Baugebiet: Kiel - Gaarden Süd; beiderseits Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße



Inhalt der Änderung:

1. Für die Beurteilung von Vorhaben gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977.
2. Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 29. Okt. 1985

Drucksache 11

Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 für das Baugebiet Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße (Entwurfsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 entsprechend dem in der Sitzung ausliegenden Plan als Entwurf beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 17.01.1985 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 beschlossen.

Zur Zeit ist in dem Bereich der Änderung eine vier- bis sechsgeschossige Wohnbebauung zulässig. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes soll der tatsächlichen Entwicklung der Fläche von Bauland zu geschütztem Landschaftsteil Rechnung getragen und der Biotop dauerhaft erhalten werden.

Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren während der Darlegung in der Zeit vom 14.05.1985 - 31.05.1985 beteiligt. Die Anhörung fand während der Sitzung des Ortsbeirates Neumühlen-Dietrichsdorf-Oppendorf am 24.09.1985 statt. Es wurden von den Bürgern keine Meinungen geäußert. Der Ortsbeirat hat der Planung zugestimmt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz um Stellungnahme gebeten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat über die Vorlage in seiner Sitzung am 05.12.1985 beraten. Der Beschluß wird mündlich mitgeteilt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

zu Punkt ... der Tagesordnung

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

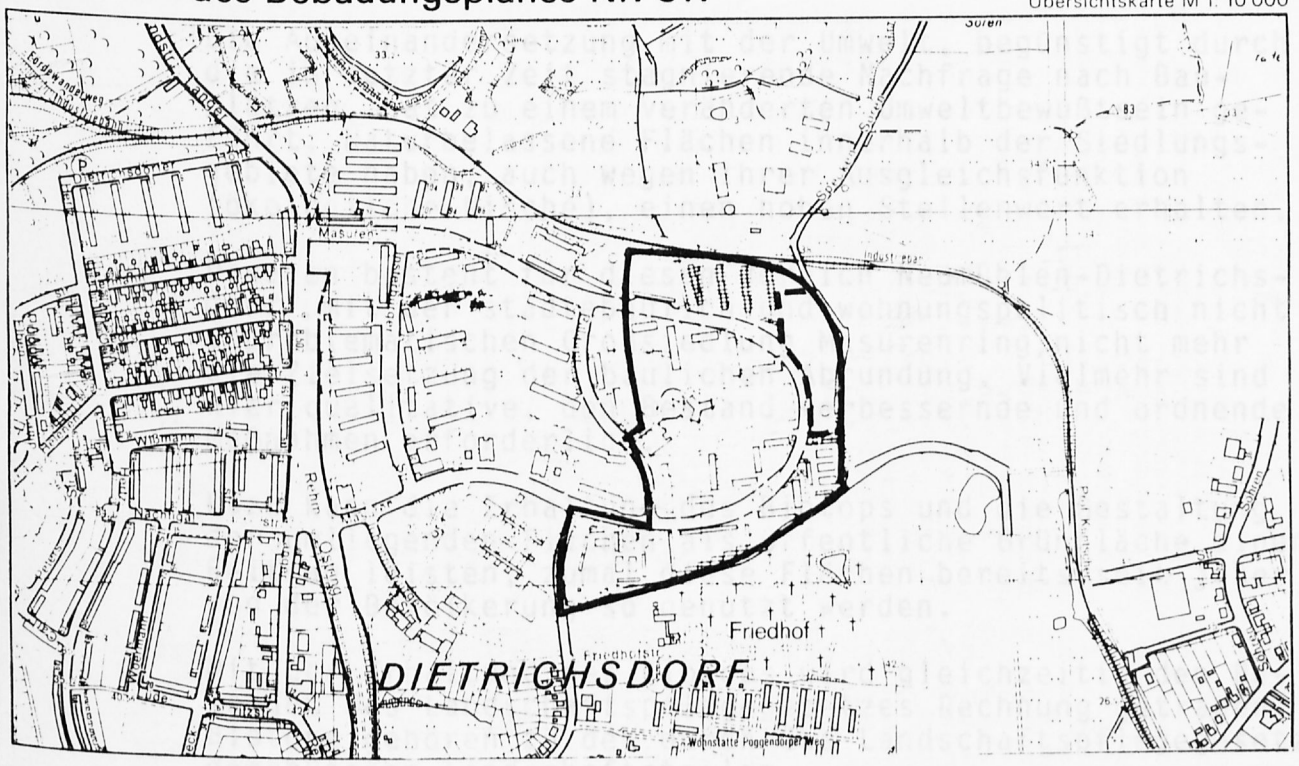
Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 345

ENTWURF
5. ÄNDERUNG

Baugebiet: Kiel-Neumühlen-D'dorf: Östlich Langer Rehm zwischen Howaldtbahn, Specken, Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 317

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. **Ziel und Zweck der Planung**
1.1 **Anlaß der Aufstellung**
1.2 **Geltungsbereich**
1.3 **Planinhalt**
1.4 **Abwägung**
2.0 **Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung**
3.0 **Erschließungsbeiträge**
4.0 **Kosten und Finanzierung**

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Planaufstellung

Durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen, auf Anregung des Ortsbeirates, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des Feuchtbiotops Nr. 169 geschaffen werden.

Die Auseinandersetzung mit der Umwelt, begünstigt durch die in letzter Zeit stagnierende Nachfrage nach Bauplätzen, hat zu einem veränderten Umweltbewußtsein geführt. Naturbelassene Flächen innerhalb der Siedlungsgebiete haben, auch wegen ihrer Ausgleichsfunktion (ökologische Nische), einen hohen Stellenwert erhalten.

Daneben besteht für diesen Bereich Neumühlen-Dietrichsdorf ,mit der städtebaulich und wohnungspolitisch nicht unproblematischen Großsiedlung Masurenring,nicht mehr die Zielsetzung der baulichen Abrundung. Vielmehr sind hier qualitative, den Bestand verbessernde und ordnende Maßnahmen erforderlich.

Dazu kann die Erhaltung des Biotops und die Gestaltung der umliegenden Flächen als öffentliche Grünfläche einen Beitrag leisten, zumal diese Flächen bereits seit jeher von der Bevölkerung so genutzt werden.

Mit der Erhaltung des Biotops wird gleichzeitig den Belangen des Landschaftspflegegesetzes Rechnung getragen. Biotope gehören zu den durch das Landschaftspflegegesetz geschützten Landschaftsteilen.

Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Flächen rechtsverbindlicher Bebauungspläne. Hier müssen spezielle Festsetzungen zur Sicherung der Biotope geschaffen werden.

Da der Biotop in seinen wesentlichen Teilen aber erst nach Aufstellung des Bebauungsplanes entstanden ist, damals also nicht berücksichtigt werden konnte, ist die Änderung des Bebauungsplanes zu seiner Erhaltung erforderlich.

1.2 Geltungsbereich

Die Änderung betrifft die im Nord-Osten des Bebauungsplanes gelegenen Flächen, die durch die Industriebahn, den Feldweg Specken, die Pumpstation und den Masurenring abgegrenzt sind.

...

In der Mitte der ca. 1,1 ha großen, ungenutzten Fläche befindet sich der 6.600 qm große Feuchtbiotop.

Auf der Fläche ist zur Zeit eine zwingend 4- bis 6geschossige Wohnbebauung zulässig. Dabei sind die überbaubaren Grundstücksflächen so angeordnet, daß im Falle einer baulichen Nutzung der Biotop zerstört würde.

Eine wichtige Funktion der Fläche besteht darin, daß über sie die einzige Fußwegverbindung aus der Siedlung Masurenring zum nordöstlich gelegenen Naherholungsgebiet um den Mönkeberger See führt.

1.3 Planinhalt

Bei der Änderung des Bebauungsplanes wurde anhand alternativer Konzepte untersucht, inwieweit neben der Biotoperhaltung und der Fußwegverbindung eine Bebauung der verbleibenden Restflächen möglich ist. Dabei zeigte sich, daß weder die nördliche ca. 3.500 qm große Restfläche noch die ca. 2.000 qm große südliche Restfläche für sich allein für eine Bebauung geeignet sind. Bei der keilförmig verlaufenden nördlichen Restfläche fehlt die Anbindung und der Bezug zur Straße, bei der südlichen Restfläche fehlt infolge der Abtrennung durch Biotop und großflächigem Garagenhof der städtebauliche Zusammenhang.

Als eine der Situation gerecht werdende Lösung kommt daher nur die Ausweisung der gesamten Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Grünraum" in Betracht. Die in der Grünfläche vorhandenen Fußwege (Trampelpfade) werden landschaftsgerecht ausgebaut. Sie haben Anschluß an den Feldweg Specken, so daß mit der Änderung auch eine bestehende und funktionierende Fußwegverbindung aus der Siedlung zum nördlich gelegenen Naherholungsgebiet gesichert wird.

Zusammen mit einer angestrebten Neuordnung der teilweise isoliert und grundstücksbezogen angelegten Fußwege im Siedlungsgebiet und einem möglichen Rückbau des Masurenringes im Bereich des Biotops stellt die Bebauungsplanänderung einen wichtigen Beitrag zur Nachbesserung der Siedlung Masurenring dar. Das wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, daß das Siedlungsgebiet nach Norden wegen der angrenzenden Industriebahn vollständig eingezäunt ist und damit von den Freiflächen abgegrenzt ist.

...

1.4 Abwägung

1.4.1 Belange aus der Bürgerbeteiligung nach § 2 a (2)

Die Bebauungsplanänderung hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrswert der betroffenen Grundstücksflächen. Für wesentliche, durch die Bauleitplanung hervorgerufene Wertminderungen erkennt das Bundesbaugesetz Entschädigungsforderungen grundsätzlich an.

Die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben als Inhalt des Eigentums am Boden, und damit als Wertbestandteil, wird allerdings nur zeitlich befristet anerkannt. Mit Ablauf des 31.12.1983 ist die im BBauG vorgesehene Gewährleistungsfrist verstrichen. Das bedeutet, daß sich der Grundstückswert nach Durchführung der Bebauungsplanänderung an dem Wert einer erschlossenen, ungenutzten Grünfläche orientiert.

Gegen diesen Sachverhalt wenden sich die bereits vor Beginn des Änderungsverfahrens vorgebrachten Bedenken des Eigentümers, der die Flächen, da er sie für eigene Zwecke nicht mehr benötigt, veräußern will. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung würde den Verkauf zu einem für ihn angemessenen Preis verhindern.

1.4.2 Bewertung der Belange und Ergebnis der Abwägung

Der Eigentümer hat über den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum von 7 Jahren hinaus insgesamt 12 Jahre Zeit gehabt, das Grundstück dem Bebauungsplan entsprechend zu nutzen. In dieser Zeit hat sich einerseits der Biotop zu einem schutzwürdigen Landschaftsteil entwickelt und andererseits haben sich gleichzeitig Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung Masurenring entwickelt, die sich im Beschluß des Ortsbeirates, den Biotop zu erhalten, artikulieren.

Die vom Eigentümer gewünschte Bebauungsplanänderung, die eine Bebauung mit Reihenhäusern und eine mittige Ersatzgrünfläche vorsah, kann angesichts dieser Situation nicht vertreten werden. Sie würde sowohl den Biotop als auch den Landschaftsbezug zerstören und damit die vorhandene Situation nachhaltig verschlechtern.

Da, wie ausgeführt, die neben dem Biotop verbleibenden Restflächen für eine Bebauung nicht geeignet sind, ist aus planerischen Erwägungen die Bebauungsplanänderung gerechtfertigt, zumal im Ergebnis der Eigentümer nicht anders gestellt ist, als andere Grundstückseigentümer, die infolge geänderten Bedarfs ihre Grundstücke ebenfalls nicht standortgerecht nutzen oder vermarkten können.

...

2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

- die Umlegung (§§ 45 bis 79 BBauG)
- die Grenzregelung (§§ 80 bis 84 BBauG)
- die Enteignung (§§ 85 bis 112 BBauG)

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j bis 44 c BBauG anzuwenden.

3. Erschließungsbeiträge

Die Bebauungsplanänderung, Umwandlung einer Baufläche in eine Grünanlage, erfolgt zur Erhaltung eines Biotops und dient nicht zur Erschließung eines Baugebietes.

Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BBauG entstehen nicht.

4. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen folgende überschlägig ermittelte Kosten:

Erwerb von Grund und Boden	230.000,-- DM
Ausbau der Grünfläche	20.000,-- DM
überschlägige Gesamtkosten	250.000,-- DM

Die überschlägig ermittelten Gesamtkosten werden aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Kiel gedeckt.

In Vertretung

Bartels

Stadtbaurat

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 25. Nov. 1983

Drucksache 12

Betreff: Bebauungsplan Nr. 643 für das Baugebiet Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge. Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße (Satzungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße wird der Bebauungsplan Nr. 643 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 14.06.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 643 beschlossen.

Das gewerblich genutzte Baugebiet schließt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 737 an, dessen Nutzung aufgrund des Bestandes und der Planung als allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet hier nur zu gewährleisten ist, wenn die möglichen Emissionen durch Gewerbebetriebe in dem im Antrag näher bezeichneten Baugebiet wirkungsvoll begrenzt werden können.

Um städtebaulich nicht vertretbare Schutzmaßnahmen wie Mauern oder Wälle auszuschließen, ist beabsichtigt, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Emissionen des vorhandenen und künftigen Gewerbes auf die nach der Vornorm DIN 18 005 - Schallschutz im Städtebau - zulässigen Werte eines Mischgebietes zu beschränken.

Die Bürger wurden frühzeitig gem. § 2 a Abs. 2 BBauG am Bauleitplanverfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 03.06.1983 bis 20.06.1983 und bei der Anhörung während der Sitzung des Ortsbeirates Kiel-Wellsee/Kronsburg/Rönne am 29.09.83 beteiligt. Der Ortsbeirat stimmte damals der Planung mit Änderungsvorschlägen zu.

...

Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Nach dem Beschluß durch die Ratsversammlung am 17.05.1984 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643 vom 17.07.1984 bis 17.08.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden hiervon benachrichtigt.

Es wurden zahlreiche Bedenken gegen eine geplante Fußwegverbindung mit Unterquerung der B 404 vorgebracht.

In seiner Sitzung am 02.05.1985, in der B-Plan zur vorbereitenden Beschlußfassung als Satzung vorgelegt wurde, sprach sich der Bauausschuß gegen die geplante Fußwegverbindung und die Unterquerung der B 404 nach Neu-Meimersdorf aus.

Die Aufgabe dieser Fußwegverbindung berührte die Grundzüge der Planung, so daß ein neuer Entwurf mit erneuter öffentlicher Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG erforderlich wurde.

Nach dem Beschluß durch die Ratsversammlung am 13.06.85 hat der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643 vom 09.08.85 bis 09.09.85 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden hiervon benachrichtigt.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 05.12.1985 beraten. Der Beschluß wird mündlich mitgeteilt.

Bartels
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht bei 2 Enthaltungen.

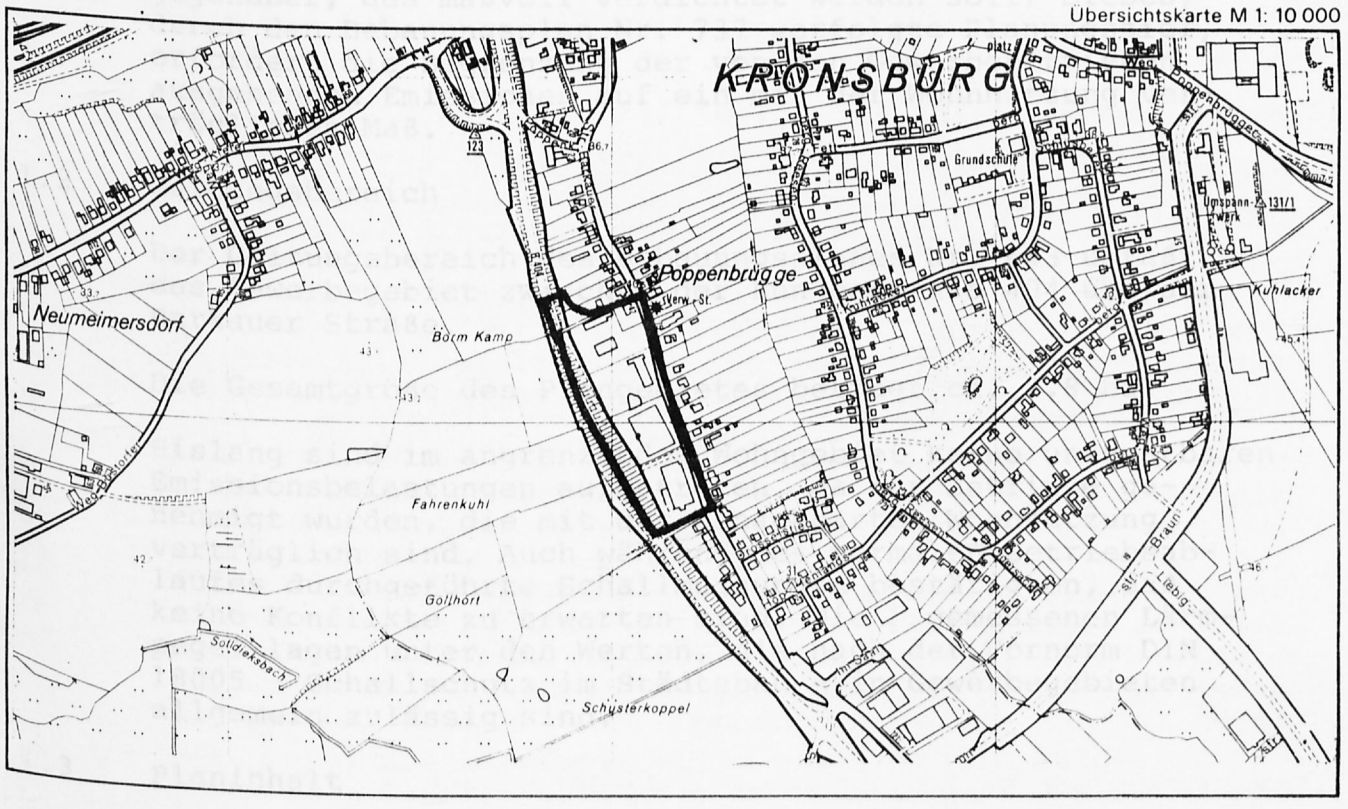
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 643

Baugebiet: Kiel – Kronsburg-Poppenbrügge: Gewerbegebiet Barkauer Straße zwischen B 404 und Barkauer Straße.

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung
1.1. Anlaß der Aufstellung
1.2. Geltungsbereich
1.3. Planinhalt
1.3.1. Bauliche und sonstige Nutzung
1.3.2. Gestaltungsanforderungen
1.3.3. Erschließung
1.4 Abwägung
2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung
3. Erschließungsbeiträge

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Aufstellung

Durch den Bebauungsplan Nr. 643 soll die städtebauliche Ordnung dieses im Flächennutzungsplan (Fassung 1970) als gewerbliche Baufläche dargestellten Baugebietes gesichert werden.

Dem im vollen Umfang gewerblich genutzten Gebiet liegt das Einfamilienhauswohngebiet östlich der Barkauer Straße gegenüber, das maßvoll verdichtet werden soll. Dieses, durch den Bebauungsplan Nr. 737 verfolgte Planungsziel, erfordert die Begrenzung der von den Gewerbebetrieben ausgehenden Emissionen auf ein mit der Wohnnutzung verträgliches Maß.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 643 umfaßt das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße 404 und der Barkauer Straße.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2,8 ha.

Bislang sind im angrenzenden Wohngebiet keine unzumutbaren Emissionsbelastungen aufgetreten, da nur Betriebe genehmigt wurden, die mit der benachbarten Wohnnutzung verträglich sind. Auch während des normalen Betriebsablaufes durchgeführte Schallmessungen bestätigten, daß keine Konflikte zu erwarten sind. Die gemessenen Lärmpegel lagen unter den Werten, die nach der Vornorm DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - in Gewerbegebieten allgemein zulässig sind.

1.3 Planinhalt

1.3.1 Bauliche und sonstige Nutzungen

a) Art der Nutzung

Um störende Einflüsse auf Dauer von der benachbarten Wohnbebauung fernzuhalten und um städtebaulich unvertretbare Schutzmaßnahmen, wie Wälle oder Wände auszuschließen, sind die Emissionen der Gewerbebetriebe auf die zulässigen Werte eines Mischgebietes zu beschränken. Dementsprechend ist das Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen worden.

b) Bauweise

Neben der Festsetzung des Baubestandes wurden angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für Betriebsentwicklungen ausgewiesen.

Um die gewerblichen Gebäude in ihren Ausmaßen in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen zur benachbarten kleinteiligen Wohnbebauung zu halten, wurde für die Gebäude eine Höhenbegrenzung festgesetzt.

...

1.3.2 Gestaltungsanforderungen

Als ortsbildwirksame Gestaltungsmaßnahme sind entlang der Bundesstraße 404 und der Barkauer Straße zur Begrenzung der Gewerbezone Grünflächen ausgewiesen, deren Bestand an Bäumen und Sträuchern gesichert und ergänzt werden soll. Wegen der abschirmenden Wirkung der Pflanzriegel wurden keine baugestalterischen Einzelfestsetzungen für die Gewerbebauten getroffen.

1.3.3 Erschließung

Die Betriebsgrundstücke im Gewerbegebiet sind durch die Barkauer Straße voll erschlossen.

1.4 Abwägung

Während der Offenlegung der Entwurfsfassung gem. § 2 a (6) BBauG wurden lediglich von der Handwerkskammer Lübeck Belange vorgebracht. In ihrer Stellungnahme weist die Kammer darauf hin, daß die dortigen Gewerbebetriebe ihre Produktenpalette am Markt orientieren müssen und sie bittet die Stadt Kiel darum, Wohlwollen und Verständnis aufzubringen, dass Störungen für das benachbarte Wohnen bei evtl. erforderlich werdenden Produktionsänderungen nicht gänzlich auszuschließen seien.

Einer derartigen Bitte kann nicht gefolgt werden. Mit Rücksicht auf das vorhandene Wohnen können auch künftig keine höheren Emissionen als die in dem Bebauungsplan festgesetzten zugelassen werden. Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes wiederum orientiert sich an dem, was nach derzeitigem Planungsrecht emittiert werden darf. Eine darüber hinausgehende Einschränkung ist nicht getroffen worden. Von daher sind nach Auffassung der Verwaltung die Betriebe in ihrer Art der zulässigen Nutzung nicht negativ betroffen.

2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 79 BBauG)
die Grenzlegung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteignung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j - 44 c BBauG anzuwenden.

3. Erschließungsbeiträge

Eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen entfällt, da weder neue Erschließungsanlagen hergestellt noch vorhandene aus- bzw. umgebaut werden müssen.

Somit entstehen keine Kosten bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Bartels
Stadtbaurat

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Stadtplanungsamt
Bauausschuß

Kiel, den 26. Nov. 1985

Drucksache 13

Betreff: Bebauungsplan Nr. 737 Teil I für das Baugebiet Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, nördlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4 (Satzungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: I. Die zu dem öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 737 Teil I vorgebrachten Bedenken und Anregungen von

a) den Eheleuten Gerlind und Helmut Kommatowsky, Barkauer Straße 63

b) den Eheleuten Angelika und Dr. A. Madani, Barkauer Straße 65

c) Herrn Hermann Ihlow, Posadowskystraße 62

d) den Eheleuten Jutte und Reinhold Duncker, Sösslingspott 12

e) Frau Wally Flieger, Reesenberg 28

werden nicht berücksichtigt.

II. Für das Baugebiet Kiel - Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, südlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4 wird der Bebauungsplan Nr. 737 Teil I entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird der Satzungsbeschluß der Ratsversammlung vom 10.06.1976 zum Bebauungsplan Nr. 537 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Der von der Ratsversammlung am 13.06.1985 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 737 hat vom 05.07.1985 bis 05.08.1985 öffentlich ausgelegen. Gegen den Entwurf sind die unter I. des Antrages genannten Bedenken und Anregungen eingegangen.

Herr Wally Flieger, Reesenberg 28, hat sich während der Offenlegung gegen die geplante Straßenführung gewandt, seine Bedenken aber nicht begründet. Da nicht erkennbar ist, welche Ziele Herr Flieger verfolgt, schlägt die Bauverwaltung vor, die Meinungsäußerung nicht als Bedenken und Anregungen zu werten.

Zu I. a) und b) Die Familien Kommatowsky und Madani weisen darauf hin, daß sie ihre Grundstücke Barkauer Straße 63 und 65 in der vorhandenen Größe erworben haben, um ihren Kindern den nötigen Freiraum zu schaffen. Sie möchten ihre Grundstücke in der vorhandenen Form und Größe erhalten und sind nicht bereit, sie zu verkleinern.

Durch die Überplanung des Gebietes und der damit verbundenen Verkleinerung der Grundstücke sei die vorhandene vielfältige Tier- und Pflanzenwelt gefährdet. Zudem sei zu bedenken, daß wegen des nahegelegenen Gewerbegebietes und bei einer zusätzlichen Verdichtung eine erhöhte Emission unvermeidbar ist.

Die Bauverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Verdichtungskonzept des Planentwurfes wurde auf Wunsch der Mehrzahl der Grundstückseigentümer an der Barkauer Straße entwickelt.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen sehr großen Grundstücke zerstört die geplante geringe Verdichtung den großräumigen Siedlungscharakter nicht. Durch die verbleibenden Grundstücksgrössen ist eine Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu befürchten.

Die Weigerung der Einwender, Grundstücksflächen für eine Verdichtung abzugeben, hätte von einem begrenzt nachteiligen Erscheinungsbild abgesehen auf die Realisierung der Planungsabsichten schlechthin keine gravierenden Auswirkungen. Für den Bau der Erschließungsstraße oder für sonstige öffentliche Flächen werden keine Grundstücksteile benötigt.

Für das Gewerbegebiet zwischen Barkauer Straße und B 404 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Durch die darin enthaltenen Festsetzungen kann sichergestellt werden, daß künftig keine unzumutbaren Emissionen entstehen.

...

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken und Anregungen nicht zu berücksichtigen.

Zu I. c) Herr Ihlow erhebt Bedenken gegen den geplanten Fuß- und Radweg sowie gegen den Kinderspielplatz. Ein Kinderspielplatz sei schon bei der Kirche an der Barkauer Straße vorhanden. Sollte künftig ein weiterer Kinderspielplatz notwendig werden, so böte sich seiner Meinung nach hierfür der alte Schulhof in Poppenbrügge an.

Die Bauverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der geplante öffentliche Kinderspielplatz ist auf dem städtischen Grundstück der ehemaligen Verwaltungsstelle an der Barkauer Straße ausgewiesen.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel hat ermittelt, daß unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Spielplätze in der näheren Umgebung im Bereich des B-Planes Nr. 737 noch ein Spielplatz für ca. 50 Kinder im schulpflichtigen Alter erforderlich ist. Grundlage dieser Forderung ist das Kinderspielplatzgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Die im Bebauungsplan Nr. 564 gelegene Spielfläche an der Barkauer Straße kann für öffentliche Zwecke nicht herangezogen werden. Sie ist im Eigentum der Kirche. Während des B-Plan-Verfahrens ist versucht worden, diesen Spielplatz für die Öffentlichkeit vorzusehen. Dieses scheiterte jedoch am Widerstand der Kirchengemeinde.

Vom Jugendamt wird ein Kinderspielplatz in zentraler Lage innerhalb des Baugebietes für notwendig gehalten. Der von Herrn Ihlow angeregte Schulhof erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Kinderspielplätze müssen über öffentliche Wege bzw. Straßen erschlossen werden. Der geplante Geh- und Radweg ermöglicht ein gefahrloses und direktes Erreichen des Spielplatzes, sowohl von der Planstraße A wie von der Barkauer Straße. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, daß diese Wegeverbindung auch als Abkürzung von künftigen Bewohnern der Neubauten an der Planstraße A benutzt wird. Bei der geplanten geringen Verdichtung des Baugebietes ist dies für die unmittelbaren Nachbarn der Wegeverbindung jedoch zumutbar. Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken und Anregungen nicht zu berücksichtigen.

Zu I. d) Die Familie Duncker erhebt Bedenken gegen den Ausbau und die Verlängerung der Straße Sösslingspott in das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 737 Teil I mit Anschluß an die Barkauer Straße. Damit werde der jetzige Zustand als Sackgasse aufgehoben. Künftig sei dann ein Durchgangsverkehr möglich. Durch die Aufhebung als Sackgasse müsse insbesondere für spielende Kinder mit einer erhöhten Unfallgefahr gerechnet werden.

...

Außerdem werde die Wohnqualität der Anlieger durch schnelle Fahrweise und Lärmbelästigung beeinträchtigt. Die Familie Duncker regt an, eine Durchfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge durch die Anordnung einer Absperrung zu verhindern.

Die Bauverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Während des Aufstellungsverfahrens des B-Planes Nr. 564 war bekannt, daß die Straße Sösslingspott bis in das Baugebiet des B-Planes Nr. 737 verlängert wird. Aus diesem Grund endet diese Straße in dem seit 1979 rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 564 nicht mit einem Wendehammer.

Das Entwurfskonzept des B-Planes Nr. 737 führte zu der Notwendigkeit, eine zweite Anbindung an die Barkauer Straße vorzusehen. Damit ist für das Gesamtbaugebiet der beiden B-Pläne, insofern auch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 564, eine Entlastung gegeben. Das gesamte Verkehrsaufkommen aus beiden Baugebieten verteilt sich so auf zwei Anbindungen an die Barkauer Straße.

Vor diesem Hintergrund und der geringen Bebauungsdichte - es sind ca. 40 Einfamiliehäuser möglich - kann davon ausgegangen werden, daß sich der Charakter der Straße Sösslingspott als Anliegerstraße nicht nachteilig ändern wird.

Eine Sperrung dieser Straße ist aus den oben geschilderten Gründen nicht möglich. Unzumutbare Belästigungen sowie ein erhöhtes Unfallrisiko sind aufgrund der geringen Belastung nicht zu erwarten.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken und Anregungen nicht zu berücksichtigen.

Zu I. e) Frau Wally Flieger, Reesenberg 28, erhebt Bedenken gegen die geplante Führung der Planstraße "A". Nach ihrer Auffassung wurde ihr Hinterlandgrundstück in früheren Entwurfsplänen durch diese Straße ca. in der Mitte geteilt. In dem jetzigen B-Planentwurf sei dagegen die Straße insoweit verschoben worden, daß zwei ungleiche Grundstücksteile entstünden. Dieser Festsetzung kann Frau Flieger nicht zustimmen. Sie möchte das Grundstück ihren Töchtern in zwei gleichen Teilen vererben können.

Die Bauverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die von Frau Flieger angesprochene Fläche hinter den Grundstücken Reesenberg 32 - 32 b wird durch die vorgesehene Erschließung in zwei Teilgrundstücke gegliedert, die nach den vorgesehenen Festsetzungen beide bebaubar sind.

Für das größere der beiden neuen Grundstücke besteht darüber hinaus noch die Möglichkeit zur Teilung. Es kann dann mit einem Doppelhaus bebaut werden.

Die Erschließung ist gegenüber früheren Fassungen aus wirtschaftlichen und verkehrsberuhigenden Überlegungen heraus geändert worden.

...

Für Frau Flieger ergeben sich hieraus keine Beeinträchtigungen.

Dem Wunsch von Frau Flieger nach zwei gleichen Teilgrundstücken kann in diesem Bauleitplanverfahren nicht entsprochen werden. Er bleibt einem späteren Umlegungsverfahren vorbehalten.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken nicht zu berücksichtigen.

Zu II. Die Ratsversammlung hat am 20.09.1973 die Aufstellung des B-Planes Nr. 537 beschlossen. Dieser Plan wird nun unter der Nummer 737 mit aktualisierten Planungsaussagen weitergeführt.

Der Geltungsbereich des B-Planes erfaßt ein weiträumig bebautes Wohngebiet mit Grundstückstiefen bis zu 150 m. Beabsichtigt ist, diesen Bereich zu verdichten. Der Charakter als Einfamilienhausgebiet soll dabei gewahrt bleiben. Vorgesehen ist eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit ca. 40 neuen Wohneinheiten.

Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz am Bauleitplanverfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 03.06.1983 bis 20.06.1983 beteiligt. Die Anhörung fand während der Sitzung des Ortsbeirates Wellsee/Kronsburg/Rönne am 29.09.1983 statt. Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Äußerungen gegen eine geplante Fußwegverbindung zwischen Barkauer Straße und Reesenberg sowie gegen den geplanten Kinderspielplatz vorgebracht.

Der Ortsbeirat stützt diese Äußerungen zum Teil, stimmt aber der Planung mit Änderungsvorschlägen zu. Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Nach Beschluß der Ratsversammlung am 17.05.1984 hat der Entwurf des B-Planes Nr. 737 vom 17.07.1984 bis zum 17.08.1984 gemäß § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden hiervon benachrichtigt.

Es wurden zahlreiche Bedenken gegen die geplante Fußwegverbindung sowie gegen den geplanten Kinderspielplatz vorgebracht.

In seiner Sitzung am 02.05.1985, in der der B-Plan zur vorbereitenden Beschlußfassung als Satzung vorgelegt wurde, sprach sich der Bauausschuß gegen einen Teil der Fußwegverbindung von der Straße Reesenberg zur Planstraße A aus. Die weitere Verbindung von der Planstraße A zur Barkauer Straße mit dem Kinderspielplatz sollte weiterhin Inhalt der Planung bleiben.

Die Aufgabe eines Teiles der Fußwegverbindung berührte die Grundzüge der Planung, so daß ein neuer Entwurf mit erneuter öffentlicher Auslegung gem. § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz erforderlich wurde.

...

Nach dem Beschluß durch die Ratsversammlung am 13.06.1985 hat der Entwurf des B-Planes Nr. 737 vom 05.07.1985 bis 05.08.1985 erneut gemäß § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden hiervon benachrichtigt. Es wurden Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Während dieser öffentlichen Auslegung wurde von einigen Anliegern der Straße Reesenberg der Wunsch nach einer Hinterlandbebauung geäußert.

Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens hatten die Reesenberg-Anlieger auf eine bauliche Verdichtung verzichtet. Dieser Verzicht hat den Entwurf entscheidend beeinflußt. Eine ursprünglich vorgesehene Stichstraßenerschließung wurde so nicht möglich.

Die Verwaltung beabsichtigt, den nun vorgebrachten Wunsch auf eine Verdichtung zu prüfen. Um das Bauleitplanverfahren für den unstrittigen Teil des Baugebietes nicht zu behindern, wird der Geltungsbereich geteilt. Mit dieser Vorlage wird für den Teil I - Verdichtungsgebiet an der Barkauer Straße - die Satzung beantragt.

Der Teil II soll dann nach eingehender Prüfung der Bereitschaft auf Verdichtung und der Erschließungsmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Die Bedenken und Anregungen, die sich auf den Teil I des B-Planes beziehen, sind unter I. der Begründung näher aufgeführt und abgehandelt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß hat über die Vorlage in seiner Sitzung am 05.12.1985 beraten. Der Beschluß wird mündlich mitgeteilt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht bei 2 Enthaltungen.

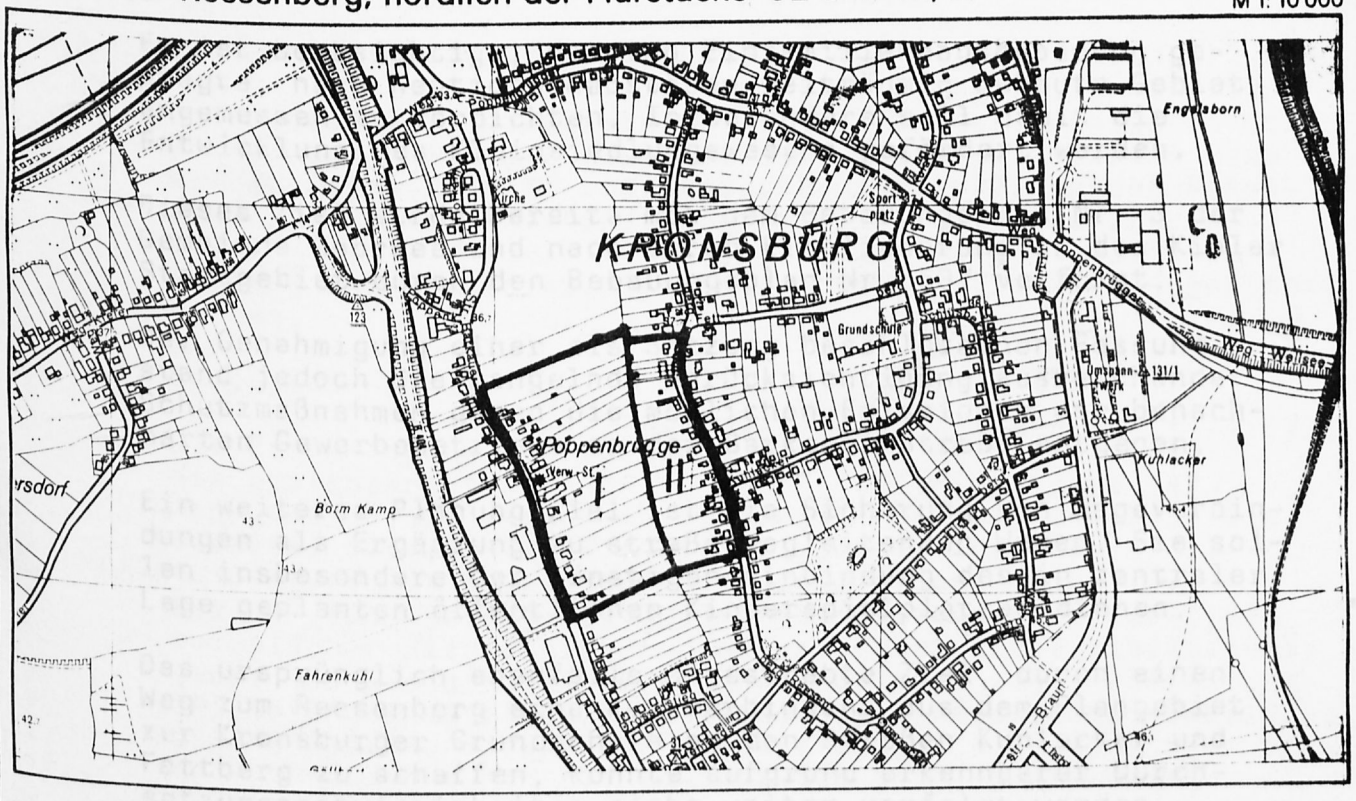
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 737 TEIL I

Baugebiet: Kiel-Kronsburg-Poppenbrügge: Östlich der Barkauer Straße, südlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/5.

M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung
1.1. Anlaß der Aufstellung
1.2. Geltungsbereich
1.3: Planinhalt
1.3.1. Bauliche und sonstige Nutzung
1.3.2. Gestaltungsanforderungen
1.3.3. Erschließung
1.4 Abwägung
2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung
3. Erschließungsbeiträge
4. Kosten und Finanzierung

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlaß der Aufstellung

Durch den Bebauungsplan Nr. 737 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung dieses im Flächennutzungsplan (Fassung 1970) als Wohnbaufläche dargestellten Siedlungsgebietes geschaffen werden.

Es ist beabsichtigt, das von Einfamilienhausbebauung geprägte, nach heutigen Maßstäben weiträumig bebaute Gebiet angemessen zu verdichten. Insbesondere soll damit die Entwicklung des Kleinsiedlungswesens gefördert werden.

Dieses Ziel wurde bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Moorsee und nach ihrer Eingliederung in das Kieler Stadtgebiet durch den Bebauungsplan Nr. 537 verfolgt.

Der Genehmigung einer als Satzung beschlossenen Fassung stand jedoch die mangelnde Berücksichtigung ausreichender Schutzmaßnahmen gegen die möglichen Emissionen der benachbarten Gewerbebetriebe an der Barkauer Straße entgegen.

Ein weiteres Planungsziel ist die Sicherung von Wegeverbindungen als Ergänzung zu straßenbegleitenden Wegen. Sie sollen insbesondere der günstigen Einbindung des in zentraler Lage geplanten öffentlichen Kinderspielplatzes dienen.

Das ursprünglich ebenfalls angestrebte Ziel, durch einen Weg zum Reesenberg eine Kurzverbindung aus dem Plangebiet zur Kronsburger Grundschule an den Straßen Kuhlacker und Fettberg zu schaffen, konnte aufgrund erkennbarer Durchsetzungsschwierigkeiten nicht weiter verfolgt werden.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 737 umfaßt das Gebiet östlich der Barkauer Straße, südlich der Flurstücke 36/1 und 75, westlich der Straße Reesenberg und nördlich der Flurstücke 92 und 42/4.

Aus Verfahrensgründen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in die Teile I und II aufgegliedert (siehe auch Ziffer 1.4 dieser Begründung).
Die Trennung beider Teilbereiche bildet die Grenze der Ortsteile Kronsburg und Poppenbrügge. Da das Plangebiet jedoch nach seiner Nutzung trotz beabsichtigter Differenzierungen, z. B. des Verdichtungsumfanges, als Ganzes gesehen werden kann, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen auch auf den gesamten Planbereich.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 7,2 ha. Auf den Teilbereich I entfallen ca. 4,9 ha, auf den Teilbereich II ca. 2,3 ha.

...

Aufgrund der ursprünglichen kleinsiedlungsartigen Nutzung überwiegen im Baugebiet Grundstücke mit Größen zwischen 1.500 bis 2.000 m² und Tiefen bis zu 150 m.

Ortstypisch ist des weiteren die offene Bauweise mit vorwiegend eingeschossiger Einfamilienhausbebauung. Lediglich entlang der Barkauer Straße befinden sich auch zweigeschossige Gebäude.

Die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet hat die Wohnnutzung bisher nicht beeinträchtigt.

Um evtl. Emissionsbelastungen auch auf Dauer ausschließen zu können, ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 643 vorgesehen, die Emissionen der Gewerbebetriebe auf die zulässigen Werte eines Mischgebietes zu begrenzen.

1.3 Planinhalt

1.3.1 Bauliche und sonstige Nutzungen

a) Art der Nutzung

Die bauliche Nutzung und ihre Gliederung im Baugebiet ist durch das vorhandene Wohnen durch die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet und durch den vorgesehenen Bau von Kleinsiedlungen vorgegeben.

Das Bebauungs- und Erschließungskonzept wurde auf der Grundlage einer bereits früher mit den Anliegern abgestimmten Planung entwickelt. Ein auf aktuellere städtebauliche Erfordernisse ausgerichtetes Planungskonzept, das insbesondere dem Leitbild der flächensparenden, verdichteten Bebauung Rechnung trug, wurde mehrheitlich von den Betroffenen abgelehnt. Es zielte vor allem auf eine Reduzierung des Erschließungsaufwandes und auf die bessere Ausnutzung der örtlichen Infrastruktureinrichtungen durch eine Verdoppelung der jetzt möglichen Wohneinheiten. Darüber hinaus sprach die überzeugendere stadträumliche Qualität für das von den Bürgern verworfene alternative Planungsmodell. Orientiert am Nutzungsbestand, wurde die Randzone entlang der Barkauer Straße als Allgemeines Wohngebiet (WA) und der innere Verdichtungsbereich als Kleinsiedlungsgebiet (WS) ausgewiesen.

Diese Gebietsnutzung ist auch für den Baubestand am Reesenberg vorgesehen.

Zur Sicherung des Spielflächenbedarfs für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ist in zentraler Lage des Plangebietes auf einer städtischen Grundstücksfläche ein Kinderspielplatz ausgewiesen.

Um im Kleinsiedlungsbereich angemessen große Grundstücke sichern zu können, ist es erforderlich, unbebaute Hinterlandflächen unabhängig von derzeitigen Begrenzungen zweckmäßig zu gliedern.

b) Bauweise und Maß der baulichen Nutzung

Angeglichen an die vorhandene Einzelhausbebauung entlang der Barkauer Straße und Reesenberg, für die angemessene Erweiterungsmöglichkeiten ausgewiesen sind, ist auf den Neubauflächen die eingeschossige Einzel- bzw. Doppelhausbebauung in offener Bauweise vorgesehen.

Insgesamt können im Plangebiet ungefähr 40 neue Wohneinheiten gebaut werden.

1.3.2 Gestaltungsanforderungen

Die Häuser des Neubaubereichs sollen in der Ausbildung der Dächer und Außenwände aufeinander abgestimmt werden. Dazu wurden Festsetzungen zum Material und zur Farbe der Außenwände sowie zur Form und Neigung der Dächer getroffen.

Entlang der Planstraße "A" sollen beidseitig Bäume gepflanzt werden.

1.3.3 Erschließung

Die Erschließung des Verdichtungsbereiches erfolgt durch die geplanten Straßen "A" und "B". Die Planstraße "A" schließt an die Straße Sösslingspott an und mündet in die Barkauer Straße.

Bei der Trassierung der geplanten Straßen wurde neben den technischen Richtlinien besonderer Wert auf verkehrsberuhigende und gestalterische Elemente gelegt, wie Versätze und Gliederung in Straßenabschnitte, unterschiedliche Ausbildung von Profilen und Fahrbahnbelägen.

Damit soll dem in der Straße Sösslingspott, mit der die Planstraße "A" eine Schleife bildet, möglichen "zügigen" Fahrverhalten entgegengewirkt werden und zugleich ein unverwechselbares Straßenbild im Siedlungsquartier erreicht werden. Die Planstraße "B" soll wegen ihrer geringen Verkehrsbedeutung als gemischte Verkehrsfläche ausgebildet werden.

Um zu einem späteren Zeitpunkt auch die südlich angrenzenden Grundstücksflächen verdichten zu können, wurde auf Anregung einiger Anlieger dieses Bereiches die Möglichkeit vorgesehen, diese Straße zu verlängern.

Die unabhängig von den Fahrstraßen ausgewiesenen Wege sollen mit den straßenbegleitenden Wegen die Verbindungen zwischen benachbarten Wohnbereichen und die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen verbessern.

Das im Gebiet anfallende Schmutz- und Regenwasser wird durch den Anschluß an das vorhandene Entwässerungssystem schadlos abgeleitet.

...

1.4 Abwägung

Die den Bereich Reesenberg betreffenden Belange haben die Bauverwaltung veranlaßt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in zwei Teile aufzugliedern.

Der Teil I schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilienhäusern und deren Erschließung im Verdichtungsbereich der Grundstücke Barkauer Straße.

Der Teil II wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren fortgeführt. Er behält bis dahin den durch Entwurfsbeschluß erreichten Verfahrensstand. Damit besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen und Konsequenzen einer baulichen Verdichtung der Grundstücke am Reesenberg zu überprüfen.

Bislang hat sich während des Bebauungsplanverfahrens, vorwiegend anläßlich der Offenlegung des Planes nach § 2 a (6) Bundesbaugesetz, lediglich eine Minderheit für eine Hinterlandbebauung ihrer Grundstücke ausgesprochen. Im Interesse aller Anlieger erscheint es gerechtfertigt, diese Zielsetzung erst zu verfolgen, wenn die Mehrheit eine Verdichtung wünscht und von der in der Frühphase des Verfahrens vertretenen Haltung gegen die bauliche Nutzung ihrer Hinterlandflächen abrückt.

Die Gliederung des Geltungsbereiches ist auch insofern überzeugend, als damit eine weitere Verzögerung des Bauleitplanverfahrens zu Lasten der Grundstücksanlieger der Barkauer Straße verhindert werden kann.

Belange, die während der Offenlegung des Bebauungsplanes vom 05.07.1985 bis 05.08.1985 als Anregungen und Bedenken geäußert wurden, betreffen die folgenden Planungsinhalte:

a) Ausweisung und Lage des öffentlichen Kinderspielplatzes,

b) Umnutzung von Gartenland- in Baulandflächen,

c) Wegetrassen im Plangebiet,

d) Erschließungskonzeption.

a) Ausweisung und Lage des öffentlichen Kinderspielplatzes auf dem städtischen Grundstück Barkauer Straße Nr. 13

Konflikt: Nach Auffassung des Eigentümers eines dem ausgewiesenen Kinderspielplatz benachbarten Grundstückes ist die vorhandene Spielfläche auf dem Gelände der Kreuzkirchengemeinde ausreichend. Seiner Meinung nach bedeutet der vorgesehene Spielplatz neben Beeinträchtigungen seines Grundstückes unnötige Ausgaben öffentlicher Mittel. Im Falle eines tatsächlich bestehenden Bedarfs schlägt er vor, den Hof der alten Poppenbrügger Schule als Spielfläche zu nutzen.

Abwägung: Die Ausweisung des Kinderspielplatzes im Baugebiet folgt der Forderung des Jugendamtes, den im Plangebiet bestehenden Bedarf abzudecken.

...

Das Jugendamt hat, bereits unter Berücksichtigung der in den Nachbargebieten bestehenden und geplanten Spielplätze ermittelt, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Spielplatz für ungefähr 50 Kinder im schulpflichtigen Alter erforderlich ist.

Diese Forderung geht auf das Kinderspielplatzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zurück.

Die Spielfläche des Kirchengemeindezentrums, auf die der Grundstückseigentümer verweist, kann für den öffentlichen Bedarf nicht herangezogen werden. Versuche, während des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 564 diesen Spielplatz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, scheiterten am Widerstand der Kreuzkirchengemeinde und führten dazu, daß im Baugebiet des Planes ein gesonderter Spielplatz ausgewiesen wurde.

Der als Spielfläche vorgeschlagene Hof der Poppenbrügger Schule muß wegen seiner Entfernung vom Baugebiet als Ausweichstandort ausgeschlossen werden. Nach der Durchführungsverordnung zum Kinderspielplatzgesetz sollen Fußweglängen über 400 m zu Spielplätzen für schulpflichtige Kinder nicht überschritten werden.

b) Umnutzung von Gartenland zu Einfamilienhausgrundstücken

Konflikt: Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Verdichtungskonzept wurde auf Initiative und in enger Abstimmung mit der Mehrzahl der Grundstückseigentümer im Baugebiet entwickelt. Dabei wurden zur Abrundung des geplanten Neubaubereiches auch Grundstücke erfaßt, deren Größenordnung unter dem üblichen Maß liegt.

Zwei Eigentümer dieses Anliegerkreises wenden sich gegen die im Plan vorgesehene Beanspruchung von Teilflächen ihrer Grundstücke und stellen als Begründung ökologische Qualitäten großer Gärten heraus. Entsprechend werten sie die durch die planerische Ausweisung vorgegebene Verringerung ihres Gartenlandes sowie die gesamte Verdichtungsplanung als negativen Eingriff in die bestehende Siedlungsstruktur und fordern, die Größe der vorhandenen Grundstücke zu erhalten.

Abwägung: Durch Verdichtungsmaßnahmen in weiträumigen Siedlungsgebieten können Baulandflächen, insbesondere für Einfamilienhäuser, für die noch immer ein erheblicher Bedarf besteht, kostengünstig bereitgestellt werden.

Bei einer ökologischen Wertung ist den kleineren Baugrundstücken mit entsprechend eingeschränkter Gartennutzung die ungleich bedeutendere Qualität ungestörter landschaftlicher Nahbereiche städtischer Verdichtungsgebiete gegenüberzustellen.

Entscheidend ist darüber hinaus, daß die vorgesehene Verdichtung zur Auslastung gemeindlicher und privater Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen beiträgt und dadurch die Funktionsfähigkeit des Siedlungsbereiches erhalten werden kann.

...

Gemessen an diesen Planungszielen kann die abweichende Einschätzung zur angestrebten Verdichtung und zur Beanspruchung von Gartenland nicht geteilt werden.

Auch nach Abgabe von je ca. 400 m² liegen die Grundstücke der betreffenden Anlieger mit ca. 1.000 m² noch weit über der heute üblichen Größe für Einfamilienhausgrundstücke von durchschnittlich 450 bis 500 m².

Diese Grundstücksgröße garantiert den Nutzern noch eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt in ihren Gärten.

Die Weigerung, das Angebot einer zusätzlichen Bebauung zu nutzen, wird mit Ausnahme eines nachteiligen Erscheinungsbildes keine Folgen für die Realisierung der Verdichtungsplanung haben, da Grundstücksteile dieser Anlieger weder für Straßen noch für sonstige öffentliche Flächen erforderlich sind.

c) Wegetrassen im Plangebiet

1. Zuwegung zum Kinderspielplatz zwischen Barkauer Straße und Planstraße A

Konflikt: Zur Einbindung des öffentlichen Kinderspielplatzes in das Plangebiet weist der Bebauungsplan einen öffentlichen Weg zwischen der Barkauer Straße und der Planstraße A aus.

Der Eigentümer eines von dieser Planung betroffenen Grundstückes fordert, daß der Wegeabschnitt zwischen Planstraße A und Spielplatzfläche aufgegeben werden solle. Er hält die einseitige Anbindung der Fläche an die Barkauer Straße für ausreichend und die umwegige Erreichbarkeit für Kinder aus dem Verdichtungsbereich für zumutbar.

Abwägung: Der Kinderspielplatz erfordert entsprechend seiner günstigen Zuordnung sowohl zum Verdichtungsbereich als auch zum Altbestand eine angemessene Zugänglichkeit. Sie kann nur gewährleistet werden, wenn der in Frage gestellte Wegeabschnitt durch die getroffene Ausweisung gesichert wird. Gegen einen Umweg über die Barkauer Straße müssen insbesondere Belange der Verkehrssicherheit geltend gemacht werden.

Die durchgehende Verbindung des geplanten Weges zwischen Barkauer Straße und der Planstraße A ist daher zwingend erforderlich.

2. Ehemalige Ausweisung einer Wegeverbindung zwischen Planstraße A und Reesenberg

Konflikt: Durch die ursprünglich ausgewiesene Wegetrasse sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine fußläufige Querverbindung zwischen den Ortsteilen Poppenbrügge und Kronsburg geschaffen werden.

...

Vorrangig sollte damit die Erreichbarkeit der Kronsburger Grundschule am Fettberg für Schüler des westlichen Einzugsbereiches verbessert werden.

Die Planung wurde durch die Schulverwaltung veranlaßt. Sie stützte sich auf den Runderlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein zur Schulwegsicherung vom 21. Mai 1969.

Anläßlich des Entwurfsbeschlusses entschied die Selbstverwaltung nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, auf die Ausweisung einer Wegetrasse zu verzichten.

In seiner Stellungnahme vom 15.07.1985, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes abgegeben wurde, vertritt der Innenminister die Auffassung, daß der Verzicht auf die Sicherung einer Wegeverbindung gemäß dem ursprünglichen Planungsziel im Widerspruch zum vg. Runderlaß steht.

Abwägung: Die Festsetzung des Wegeabschnittes, die Flächenansprüche an die Grundstücke Barkauer Straße 69 und Reesenberg 34 begründet hätte, stieß auf energischen Widerstand der unmittelbar betroffenen Eigentümer, die von fast allen Anliegern der Barkauer Straße unterstützt wurden. In einer von ungefähr 60 Anwohnern unterzeichneten Stellungnahme wurde unter Hinweis auf mögliche alternative Wegeführungen die vorgesehene Trasse über die vg. Grundstücke abgelehnt.

Die Würdigung eigentumsrechtlicher Belange veranlaßte die Bauverwaltung, diese Vorschläge zu prüfen.

Es zeigte sich jedoch, daß weder innerhalb noch außerhalb des Bebauungsplanbereiches geeignete Alternativen bestanden. Insofern bestätigte sich die Entscheidung des zuständigen Ortsbeirates anläßlich der öffentlichen Anhörung gemäß § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes, daß keine Flächen privater Grundstücke zwischen Planstraße A und dem Reesenberg für öffentlich zugängliche Wege beansprucht werden sollten.

Auch die in der erwähnten Stellungnahme von den Anliegern gegebene Anregung, einen Weg als Fortsetzung vorhandener Erschließungsstraßen und Wege im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 564 im Bereich der Grundstücke Reesenberg 18 - 22 auszuweisen, hätte lediglich eine Problemverlagerung bedeutet.

Neben ungünstigeren Abstandsverhältnissen zwischen den Gebäuden dieser Grundstücke gegenüber den ehemals betroffenen Grundstücken Reesenberg Nr. 34 und 36 bestehen für den Bereich Reesenberg 18 - 22 auch keine öffentlich-rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten. Bemühungen, den Geltungsbereich um diese Grundstücke zu erweitern, scheiterten bereits im Vorfeld des Verfahrens zu diesem Plan.

...

Angesichts des dargestellten Sachverhaltes ließ sich die ursprüngliche Planungsabsicht, eine schulweggeeignete Wegeverbindung zu sichern, nicht aufrechterhalten.

d) Erschließungskonzeption

Konflikt: Aufgrund ihres engen räumlichen Zusammenhanges wurde für die Baugebiete der Bebauungspläne Nr. 564 und Nr. 737 ein Erschließungssystem entwickelt, das die Fortführung der durch den Bebauungsplan 564 gesicherten Wohnsammelstraße Sösslingspott in den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 737 zur Grundlage hat und entsprechend in diesen Plan übernommen wurde.

Von ihrer derzeitigen Wohnlage begünstigt, fordern Anwohner des Sösslingspotts, zwischen der Planstraße A und dem Sösslingspott keine Verbindung für den Pkw-Verkehr zu ermöglichen. Sie befürchten neben Störungen ihrer Wohnruhe insbesondere die Gefährdung ihrer Kinder durch den aus dem Neubaugebiet zu erwartenden Verkehr.

Abwägung: Der Bebauungsplan Nr. 737 sieht als Folge des inneren Erschließungsbedarfs eine zusätzliche Anbindung des Verdichtungsgebietes an die Barkauer Straße vor. Ein erheblicher Anteil des künftigen Anliegerverkehrs wird diesen Anschluß wählen und den Umweg über den Sösslingspott meiden. Aus diesem Grunde und auch wegen des insgesamt bescheidenen Verdichtungsumfanges von ungefähr 40 Einfamilienhäusern im Neubaugebiet kann nicht unterstellt werden, daß die zu erwartende geringe Verkehrszunahme die Anwohner des Sösslingspotts in unzumutbarer Weise belasten könnte.

Der derzeitige Ausbauzustand am Ende des Sösslingspotts rechtfertigt auch in keiner Weise die geäußerte Erwartung der Anwohner, auf Dauer ihre ruhige Wohnlage erhalten zu können.

Allein der provisorische Abschluß der Trasse, ohne Ausbau eines Wendeplatzes, läßt die immer schon bestandene Planungsabsicht erkennen, die Straße Sösslingspott in das benachbarte Baugebiet hinein zu verlängern.

2. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9 a Bundesbaugesetz nicht vorgesehen.

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39 b - 39 h Bundesbaugesetz vor.

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j - 44 c Bundesbaugesetz anzuwenden.

...

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 79 BBauG)
die Grenzlegung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteignung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

3. Erschließungsbeiträge

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 Bundesbaugesetz erhoben. Die Stadt trägt gemäß § 129 Bundesbaugesetz und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

4. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen folgende überschlägig ermittelte Kosten:

Erwerb von Grund und Boden	ca.	398.000,-- DM
Straßenbau	ca.	1.050.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	ca.	150.000,-- DM
Entwässerungsanlagen	ca.	470.000,-- DM
Grünanlagen	ca.	150.000,-- DM
Gesamtkosten:		2.218.000,-- DM

In Vertretung

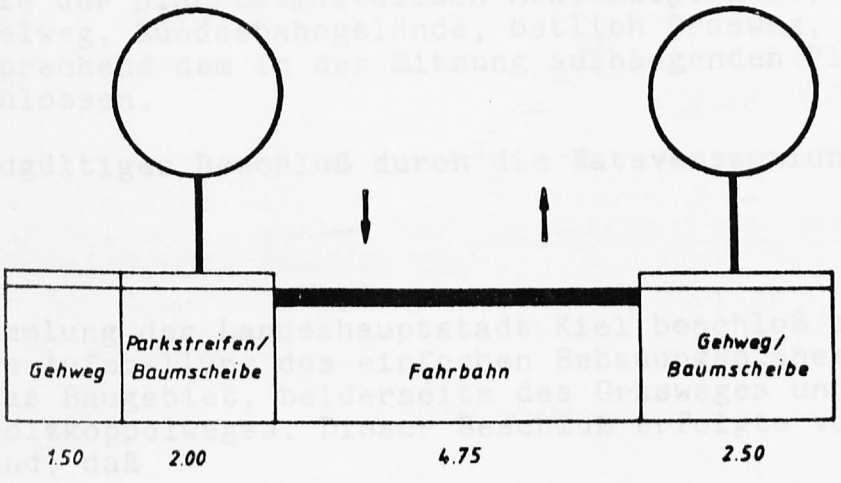
Bartels
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 737 (alt Nr. 537)

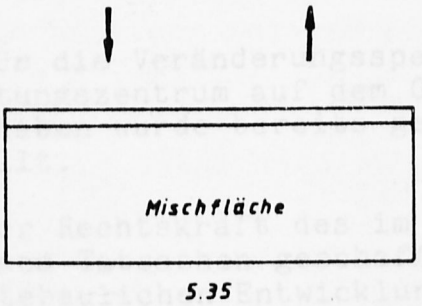
Baugebiet: Kiel - Kronsburg - Poppenbrügge: Östlich der Barkauer Straße, südlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/5.

Straßenquerschnitte M 1:100

Planstraße A



Planstraße B



Zu Punkt 17a der Tagesordnung

Stadtplanungsamt Kiel, den 14.01.86

Drucksache 22

Betreff: Veränderungssperre Nr. 32

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 753 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenze der planfestgestellten Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloß am 17.01.1985 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 753 für das Baugebiet, beiderseits des Grasweges und südlich des Holzkoppelweges. Dieser Beschluß erfolgte vor dem Hintergrund, daß

- zentral gelegene, innenstadtnahe und gut erschlossene Gewerbegebiete (mit Gleisanschluß) weiterhin dem traditionellen Gewerbe erhalten bleiben sollen;

- verhindert werden soll, daß einzelne, auf bestimmte Nutzergruppen ausgerichtete Attraktionen die Bodenwerte derart verändern, daß traditionelles Gewerbe keine An-siedlungen mehr vollzieht und das Baugebiet großräumige Veränderungen von Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sowie Einkaufszentren erfährt.

Aktueller Hintergrund für die Veränderungssperre Nr. 32 ist ein geplantes Veranstaltungszentrum auf dem Grundstück Grasweg 19 - 21. Dieses Vorhaben wurde bereits gem. § 15 BBauG um ein Jahr zurückgestellt.

Um zu verhindern, daß vor Rechtskraft des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, die der anzustrebenden städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen, ist für den in der beigefügten Satzung definierten Bereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BBauG erforderlich.

...

Aufgrund der hohen Zahl der zum Verkauf angebotenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 753 ist es sinnvoll, die Veränderungssperre für das gesamte Plangebiet zu erlassen.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Mit der Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Die Vorlage selbst wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n beantragt namens der Ratsfraktion DIE GRÜNEN Vertagung.

Dieser Vertagungsantrag erreicht keine 1/3 Mehrheit.

Beschluß über die Drucksache 22: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Satzung

der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 32 vom

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 22.12.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 16.01.1986 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 753 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenze der planfestgestellten Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

...

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 753 rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 28.01.1987. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BBauG abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BBauG wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Zu Punkt 17b der Tagesordnung

Stadtplanungsamt Kiel, den 15.01.86

Drucksache 23

Betreff: Veränderungssperre Nr. 33

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 763 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 12./13.12.1985 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 763 für das Baugebiet beiderseits des Grasweges und nördlich des Holzkoppelweges beschlossen.

Dieser Beschluß erfolgte vor dem Hintergrund, daß

- das zentral gelegene, innenstadtnahe und gut erschlossene Gewerbegebiet (mit Gleisanschluß) weiterhin dem traditionellen Gewerbe erhalten bleiben soll;

- verhindert werden soll, daß einzelne, auf bestimmte Nutzergruppen ausgerichtete Attraktionen die Bodenwerte derart verändern, daß traditionelles Gewerbe keine Ansiedlungen mehr vollzieht und das Baugebiet großräumige Veränderungen von Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sowie Einkaufszentren erfährt.

Aktueller Hindergrund für die Veränderungssperre Nr. 33 ist ein geplantes Sport- und Freizeitzentrum auf dem Grundstück Holzkoppelweg 33.

Um zu verhindern, daß vor Rechtskraft des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, die der anzustrebenden städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen, ist

...

für den in der beigefügten Satzung definierten Bereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 BBauG erforderlich.

Aufgrund der hohen Zahl der zum Verkauf angebotenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 763 ist es sinnvoll, die Veränderungssperre für das gesamte Plangebiet zu erlassen.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Mit der Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Die Vorlage selbst wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n beantragt namens der Ratsfraktion DIE GRÜNEN Vertagung.

Dieser Vertagungsantrag erreicht keine 1/3 Mehrheit.

Beschluß über die Drucksache 23: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 33
vom

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 22.12.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 16.01.1986 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 763 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

...

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 763 rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BBauG wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Zu Punkt 17c der Tagesordnung

Amt für Schulwesen

Kiel, den 15.1.86

Drs. 26

Betr.: Abrechnung Neubau Sporthalle Wellingdorf;
hier: Überplanmäßige Ausgabe - 1985 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 143.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 200.000.981 - Rückzahlungen an das Land -. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Einsparungen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 912.000.977 - Tilgung an den Kreditmarkt -.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Abrechnung der Neubaumaßnahme Sporthalle Wellingdorf hat ergeben, daß rund 484.000,-- DM Baukosten eingespart wurden. Diese verringerten Gesamtausgaben haben zur Folge, daß eine Überzahlung des Landeszuschusses eingetreten ist.

Vorbehaltlich der Prüfung durch das Land ist ein Betrag von 193.065,-- DM zurückzuzahlen. Im Ansatz stehen jedoch nur noch 50.544,28 DM zur Verfügung.

Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten, um Zinsansprüche des Landes nicht entstehen zu lassen.

Die zur Deckung herangezogenen Mittel wurden im Haushaltsjahr 1985 nicht benötigt.

Das Kämmerei- und Steueramt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Zimmer

Diese Vorlage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

Zu Punkt 17d der Tagesordnung

Amt für Schulwesen

Kiel, den 15. Januar 1986

Dringlichkeitsvorlage

Drs. 28

Betr.: Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule
- Sprachheilgrundschule -;
hier: Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Zugestimmt wird der sofortigen Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 74.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 27.130.941 - Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine Einnahme in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 27.130.361 - Vom Land -.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung:

An der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule - unterrichtet eine körperbehinderte Lehrkraft, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Um dieser Lehrkraft die Möglichkeit zu geben, u.a. das im Hochparterre gelegene Lehrerzimmer zu erreichen, ist der Einbau eines Fassadenaufzuges erforderlich. Die Maßnahme wird zu 100 % durch den Kultusminister - als Arbeitgeber - sowie die Hauptfürsorgestelle bezuschußt.

Die Baumaßnahme soll umgehend durchgeführt werden.

Zimmer

Diese Vorlage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

Zu Punkt 18a der Tagesordnung RATSVERSAMMLUNG

Freie Demokratische Partei

F.D.P.

F.D.P. - Fraktion
23 Kiel, Rathaus
Tel. 0431/901 2002

Kiel, 10.12.1985

CDU-Fraktion

An den
Stadtpräsidenten

h i e r

Drucksache 493

I N T E R F R A K T I O N E L L E R
D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

für die Sitzung der Ratsversammlung am 12./13. Dez. 1985

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Kiel beantragt beim Sozialministerium die unverzügliche Änderung des Krankenhausbedarfsplanes dahingehend, daß die Landeshauptstadt auf ein Regelkrankenhaus in kommunaler Trägerschaft verzichtet, und der Krankenhausbedarfsplan zugunsten eines privaten Investors und Betreibers geändert wird.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Erfüllung des in der Ratsversammlung vom 13. Juni 1985 beschlossenen Antrages, "auf den Neubau des Städt. Krankenhauses auf dem Ostufer zu verzichten, wenn durch einen privaten Träger schneller ein Krankenhaus mit qualitativ gleichwertigem Angebot errichtet und betrieben wird, wobei an der inhaltlichen Konzeption festzuhalten ist" sind gegeben.
Damit unverzüglich mit dem Bau des Ostufer-Krankenhauses begonnen werden kann, ist die beantragte Änderung des Krankenhausbedarfsplanes gegenüber dem Land erforderlich.

gez. Uwe Petersen
F.D.P.-Fraktion

gez. Hannelore Sievers
CDU-Fraktion

f.d.R.

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Zu Punkt 18b der Tagesordnung

DIE GRÜNEN
Ratsfraktion
Rathaus Kiel

Drucksache 14

Rathaus
Zimmer 240
2300 Kiel 1
Telefon:
0431/901-2529

Kiel, den 08.01.1986

An das
Büro des
Stadtpräsidenten

hier

Betr.: Verseuchung des ehemaligen HDW-Geländes Dietrichsdorf
hier: Gutachterbeauftragung / Rechtsprüfung / Finanzierungsbeteiligung des Landes am Sanierungsaufwand / Konsequenzen aus der Verhandlungsführung Bürgermeister Hochheims

Wir bitten darum, den folgenden A N T R A G auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 16.01.1986 zu setzen:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, ein unabhängiges Fachinstitut mit einem zusätzlichen Gutachten über eine Gesamtgefahrenabschätzung und entsprechende Sanierungsmöglichkeiten des ehemaligen Dietrichsdorfer HDW-Geländes zu beauftragen.
2. Das Rechtsamt wird beauftragt, alle Möglichkeiten zur Anfechtung der Rechtsverbindlichkeit des zwischen der Stadt Kiel und den HDW ausgehandelten Kaufvertrages vom Dezember 1984 zu prüfen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung als Anteilseigner der HDW Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, Mittelbereitstellungen des Landes zur Sanierung des ehemaligen HDW-Werftgeländes in Dietrichsdorf und dessen Herstellung als Hafengelände herbeizuführen.
4. Die Grundstücks-Kaufvertragsführung des zuständigen Dezernenten, Bürgermeister Hochheim, wird mißbilligt. Die Ratsversammlung beschließt, den zuständigen Dezernenten, Wolfgang Hochheim, zum nächstmöglichen Termin aus seinem Amt zu entlassen.

-2-

Begründung:

1. Die bisher vorliegenden Gutachten sind aus folgenden Gründen völlig unzureichend:

a) Probennahme
Die Probennahme erfolgte nicht flächendeckend, d.h. es wurde keine rasterförmige Probenentnahme vorgenommen.
Bei der Festlegung der Bohrlöcher wurden weitgehend normale geologische Maßstäbe angelegt, die bei einem über 100 Jahre lang auf die verschiedenste Weise genutzten Industriegelände völlig unzureichend sind.
Beispielsweise wurde das unter dem Gelände befindliche Bunkergangsystem nicht berücksichtigt. Ebenfalls fanden eventuell zugeschüttete Wracks von Kriegsschiffen keine Beachtung.

Bei einer wirklich sorgfältigen Bodenuntersuchung, die ja zum Zweck hat, horrende Folgekosten an Bodensanierung zu verhindern, muß bei einer Geländenutzung, wie sie hier vorliegt, quasi auf jedem Quadratmeter mit einer erheblichen Verunreinigung gerechnet werden. Wie klein sind nämlich zum Teil die Areale, in denen der Boden so stark verseucht ist, daß er ausgetauscht werden muß - und wie groß sind zum Teil die Flächen, auf denen keine Probe genommen wurde.

b) Keine Erkenntnisse über Grundwasserfließgeschwindigkeit und -richtung
Das hydrogeologische Gutachten enthält keinerlei Angaben über Geschwindigkeit und Fließrichtung des Grundwassers unter dem ehemaligen HDW-Gelände.
Es existiert lediglich die nicht protokollierte mündliche Aussage des Untersuchenden, die Grundwasserfließgeschwindigkeit bewege sich im 'normalen Rahmen'.

Welchen Wert haben Meßwerte, die im zulässigen Rahmen liegen, wenn es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, wie schnell das Grundwasser die Schadstoffe abtransportiert? Es besteht die dringende Gefahr der Anreicherung an undurchlässigen Stellen bzw. an Übergängen von Grundwasser in die Schwentine oder in die Förde. Daß es bisher dazu nicht gekommen ist, dürfte ein glücklicher Zufall sein, denn gefährliche Anreicherungen von Trichlorethan und Perchlorethan und verwandten Stoffen über wasserundurchlässigen Schichten sind vom Geologischen Landesamt festgestellt worden.

Die Begründung, sie würden dort bleiben, da sie jetzt ja auch dort 'lagern', ist bei einer Diskussion um Probleme mit lebensgefährdenden Stoffen, gelinde gesagt leichtfertig!

Falls die jetzt nachträglich erfolgenden Untersuchungen Sanierungsmaßnahmen erfordern, müssen diese von der Stadt Kiel bezahlt werden.

2. Die Mängel des ausgehandelten Vertrages sind so groß und mit einem so hohen Kostenrisiko behaftet, daß jede Möglichkeit einer Neuverhandlung geprüft werden muß.
Ein Mangel zum Beispiel: Fristsetzungen für ein Sanierungskonzept, welches nur aufgrund längerfristiger Untersuchungen so aussehen kann, daß Gefährdungen des Grundwasser, der Förde und der städtischen Finanzen ausgeschlossen werden können.

-3-

3. Mit seiner Unterschrift unter den Kaufvertrag hat Bürgermeister Hochheim auf grob fahrlässige Weise die Finanzsituation der Stadt Kiel ernsthaft gefährdet.

   Die Begleichung der Kosten für notwendige Bodensanierungen an die Maßgabe eines öffentlichen Rechts zu knüpfen, das es nicht gibt, zeigt auf, mit wieviel Oberflächlichkeit und Unfähigkeit Verträge über Millionensummen vom Stadtkämmerer abgeschlossen werden.

   Insbesondere die Höhe der möglichen Schadenssumme, die auf den Kieler Haushalt zukommen kann, was bis jetzt durch freiwillige Zahlungen von HDW in Höhe von 2,7 Millionen DM nicht abgedeckt ist, verbietet es, Bürgermeister Hochheim weiterhin im Amt und mit Millionensummen hantieren zu lassen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

gez. Nico Sönnichsen

gez. Manfred Lang

f.d.R. Ma. Landt

Dieser Ratsantrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN enthält vier Einzelanträge.

Für die Annahme der Ziffern 1 bis 3 des Antrages ist eine einfache Mehrheit und für die Annahme der Ziffer 4 nach § 40 a der Gemeindeordnung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Nach § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung ist über die Abberufung von Mitgliedern des Magistrats namentlich abzustimmen.

Von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN wird getrennte Abstimmung beantragt.

Beschluß über Ziffer 1 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Beschluß über Ziffer 2 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Beschluß über Ziffer 3 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit vielen Enthaltungen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Namentliche Abstimmung über Ziffer 4 des Antrages:

Beschluß: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen und vielen Enthaltungen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

/ Die Liste über die namentliche Abstimmung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Mitglieder der Ratsversammlung

	ja	nein	and.
1. Ratsherr Peter **Behr**		X	
2. Ratsherr Hans-Michael ~~**Biallowons**~~			
3. Ratsherr Peter **Boysen**		X	
4. Ratsherr Ewald **Breitkopf**			X
5. Stadtrat Karl **Diekelmann**		X	
6. Stadtrat Dieter **Diesel**			X
7. Ratsherr Jürgen ~~**Gebhardt**~~			
8. Ratsherr Otto **Gerlach**			X
9. Ratsherr Dr. Dietrich **Graner**		X	
10. Ratsherr Jens **Haass**			X
11. Ratsherr Helmut ~~**Hänsler**~~			
12. Stadtrat Karl-Otto **Hagelstein**		X	
13. Stadträtin Elise **Hofer**			X
14. Ratsherr Hans-Joachim **Husmann**			X
15. Stadtrat Holger **Ipsen**			X
16. Ratsherr Jörg **Jaehnike**		X	
17. Stadtrat Rolf ~~**Johanning**~~			
18. Ratsherr Albrecht **Kempe**			X
19. Ratsherrin Lotti **Krabbenhöft**			X
20. Ratsherr Bernhard **Krumrey**		X	
21. Ratsherr Dr. Manfred **Lang**	X		
22. Ratsherrin Elisabeth ~~**Lange**~~			
23. Stadtrat Hans-Joachim **Lange**		X	
24. Ratsherr Otto ~~**Leest**~~			
	1	8	9

	1 Ja	8 nein	9 enth.
25. Ratsherrin Gudrun **Lentz**			X
26. Ratsherr Bernd **Löwner**			X
27. Ratsherr Prof. Dr. Günter **Mix**		X	
28. Ratsherr Uwe **Petersen**		X	
29. Stadtrat Eckehard **Raupach**			X
30. Ratsherr Dr. Horst **Reimers**		X	
31. Ratsherrin Silke **Reyer**			X
32. Ratsherr Reinhold **Rösser**		X	
33. Ratsherr Gerd **Rogacki**		X	
34. Ratsherr Jörg ~~**Rüdel**~~			
35. Ratsherr Detlef Graf **von Schlieben**			X
36. Stadtpräsident G. **Schmidt-Brodersen**		X	
37. Ratsherr Dr. Christian **Schöning**		X	
38. Ratsherrin Ursula **Schuckenböhmer**			X
39. Ratsherr Hans-Günter **Schultz**			X
40. Stadträtin Hannelore **Sievers**		X	
41. Ratsherr Rolf-Nico **Sönnichsen**	X		
42. Stadtrat Prof. Jürgen **Spickhoff**		X	
43. Ratsherr Reinhold ~~**Stein**~~			
44. Ratsherr Dieter **Stier**		X	
45. Ratsherr Rainer **Tschorn**		X	
46. Ratsherr Ernst-Heinrich **Ubben**			X
47. Ratsherr Arno **Witt**		X	
48. Ratsherr Klaus-D. **Witt**		X	
49. Ratsherr Johannes **Wunder**		X	
	2	22	17

Zu Punkt 18 c der Tagesordnung

DIE GRÜNEN
Ratsfraktion
Rathaus Kiel

Drucksache 15

Rathaus
Zimmer 240
2300 Kiel 1
Telefon:
0431/901-2529

Kiel, den 08.01.1986

An das
Büro des
Stadtpräsidenten

hier

Betr.: Wohnen im Grüngürtel
hier: Vorschläge der Bürgerinitiative

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

wir bitten darum, den folgenden A N T R A G
auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 16.01.1986 zu setzen:

Die Ratsversammlung möge beschließen:
Dem anliegenden Vorschlag der 'Bürgerinitiative gegen Wohnhauszerstörung in Kiel' zur Regelung der Frage des Wohnens im Grüngürtel wird zugestimmt.

Begründung:

Die Probleme des Wohnens im Grüngürtel sollten noch in dieser Wahlperiode abschließend behandelt werden. Die hierzu von der Bürgerinitiative in den Punkten 1 - 10 gestellten Forderungen decken sich weitgehend mit den von der Stadt vorgelegten Vorschlägen. Die Grüngürtelbewohner haben hier einen Kompromißvorschlag vorgelegt, der nach unserer Auffassung allen Seiten gerecht wird. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Nico Sönnichsen gez. Manfred Lang

f.d.R.

Anlage

bitte wenden

Von der SPD-Ratsfraktion und der F.D.P.-Fraktion wird folgender interfraktioneller Alternativantrag gestellt:

"Die Ratsversammlung bekräftigt den Beschluß des Bauausschusses vom 2. September 1985, mit dem ein Lösungsmodell für die weitere Behandlung des "Wohnens im Grüngürtel" auf der Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 25. April 1985 verabschiedet wurde.

Die Ratsversammlung bedauert, daß seitens der Verwaltung beim Vollzug dieser Beschlußfassung - insbesondere in den Schreiben an die Betroffenen - offenbar nicht den Intentionen der Selbstverwaltung entsprochen wurde und bittet die Verwaltung nunmehr nachdrücklich, in diesem Sinne zu handeln und das Problem zum gewünschten positiven Abschluß zu bringen.

Die Ratsversammlung bekräftigt ihre Absicht, daß bei dem weiteren Vorgehen vorrangig davon auszugehen ist, daß den Bewohnern das unbefristete Wohnen ermöglicht wird, wenn angemessene Entsorgungsverhältnisse geschaffen werden.

Im übrigen soll die städtebauliche Lösung des Problems im wesentlichen durch den Ankauf der Grundstücke durch die Stadt erfolgen. Der Finanzausschuß wird gebeten, in dieser Angelegenheit alsbald tätig zu werden.

Da die geltende Beschlußlage das weitere Wohnen im Grüngürtel auf der Grundlage des Stichtages 25.4.1985 ermöglichen will, sollen im übrigen auch angemessene Versorgungsverhältnisse - auf Kosten der Eigentümer und Nutzer - zum Beispiel auch Telefonanschlüsse - ermöglichst werden.

Der Oberbürgermeister wird im übrigen gebeten zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bei den Häusern, die bereits seit 1965 bewohnt sind, gleichfalls Bestandsschutz gewährt werden kann."

Stadtrat I p s e n beantragt, zusätzlich im letzten Absatz hinter "im übrigen gebeten" einzufügen "nach Abstimmung mit dem Innenminister".

Dagegen werden Bedenken nicht erhoben.

Von der CDU-Ratsherrenfraktion wird beantragt, über den Absatz 2 des interfraktionellen Antrages getrennt abstimmen zu lassen.

Bevor eine Abstimmung durchgeführt wird, wird von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN beantragt, die Sitzung zu unterbrechen, um die Sachlage mit Mitgliedern der Bürgerinitiative "Wohnen im Grüngürtel", die auf der Tribüne versammelt ist, zu besprechen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird zunächst über den Absatz abgestimmt.

Beschluß über den Absatz 2 des Antrages: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Abstimmung

Abstimmung über den interfraktionellen Restantrag:

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit großer Mehrheit bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimmen.

Damit ist insgesamt der interfraktionelle Antrag angenommen.

Über den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN - Drs. 15 - wird nicht mehr abgestimmt.

BÜRGERINITIATIVE GEGEN WOHNHAUSZERSTÖRUNG
IN KIEL
WOLFRAM D. KNEIB
REHSENWEG 75
0300 KIEL 14
TEL. 728044

Dezember 1985

VORSCHLÄGE ZUR REGELUNG DER FRAGE "WOHNEN IM GRÜNGÜRTEL"

1. Kaufangebot an Besitzer von Wohnhäusern im Grüngürtel auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens - gegebenenfalls Vorvertrag mit Nutzungsrecht bei alten Menschen und Mietern bis zu deren Auszug.

2. Prinzipielle Ausnutzung des Vorkaufsrechts bei Verkauf von bewohnten Grundstücken im Grüngürtel.

3. Bestandsschutz gilt für alle, die

   a) Teilgenehmigungen z.B. für Heizung, Klärgrube usw. beibringen können,
   b) Teilungsgenehmigungen, Erklärungen zum Vorkaufsrecht oder Bodenverkehrsgenehmigungen vorlegen können.

4. Bei allen Häusern, die bereits von 1965 an als Wohnhäuser benutzt werden, wird so verfahren, als hätten sie Bestandsschutz.

5. Diese Regelungen gelten für alle Wohnhäuser im Grüngürtel, unabhängig ob es sich um Eigentums- oder um Pachtflächen handelt.

6. Alle von den Regelungen unter 3 und 4 nicht erfaßten Bewohner erhalten langfristige Nutzungsverträge bis zu ihrem Auszug bzw. dem ihrer Familienangehörigen, nach dem Auszug erlischt das Wohnrecht.

7. Die Behörde behält sich vor, eine für beide Seiten vertretbare Form der Abwasserbeseitigung und der Müllabfuhr zu verlangen.

8. Die Stadt ist grundsätzlich bereit Abbruchkosten - soweit sie anfallen - zu tragen.

9. Die Bewohner akzeptieren die z.T. engen Zufahrten zu ihren Wohnhäusern, die Stadt sorgt für eine ausreichende Straßenbeschilderung und im Fall von Pachtflächen gestattet sie den Telefonanschluß.

10. Es wird angestrebt, die vorstehenden Regelungen in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festzulegen, bestehende Verträge werden angeglichen.

Zu Punkt 18d der Tagesordnung

DIE GRÜNEN
Ratsfraktion
Rathaus Kiel

Drucksache 16

Rathaus
Zimmer 240
2300 Kiel 1
Telefon:
0431/901-2529

Kiel, den 08.01.1986

An das
Büro des
Stadtpräsidenten

hier

Betr.: Einstellung der Verteilung von Fluortabletten

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

wir bitten darum, folgenden A N T R A G
auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 16.01.1986 zu setzen:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die undifferenzierte Massenverteilung von Fluortabletten zur Kariesvorsorge in Kieler Schulen, Kindertagesstätten und Mütterberatungsstellen einzustellen.
Stattdessen werden regelmäßige Beratungen zur richtigen Mundhygiene und gesunden Ernährung intensiviert.

Begründung:

Im Streit um Schaden oder Nutzen von Fluoridierungsmaßnahmen zur Kariesvorsorge sind Schäden für Kinder nicht mit Sicherheit auszuschließen und ist der langfristige Nutzen zweifelhaft.
Kinder werden aber an kritiklose Tabletteneinnahme gewöhnt. Zur Kariesvorsorge ist eine regelmäßige Beratung i.a. ausreichend.

gez. Manfred Lang gez. Nico Sönnichsen

f.d.R. M. Lang

bitte wenden

Stadträtin S i e v e r s beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion Überweisung des Antrages der Ratsfraktion DIE GRÜNEN an den Gesundheitsausschuß.

Beschluß über diesen Geschäftsordnungsantrag: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Anlage 1

Ratsfraktion DIE GRÜNEN, Kiel
Dr. Manfred Lang

28. 11. 85

An das Gesundheitsamt
der Stadt Kiel
Fleethörn 18 - 24
2300 Kiel

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. 10. 85 an alle Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten zum Thema "Fluor gegen Karies"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Stellungnahme mit Anlagen zur Fluoridierung als Kariesvorsorge kann nur als einseitig und schädlich bezeichnet werden. Über die Wirkung von Fluorverbindungen auf die Zähne weiß man heute nur so viel, daß es wissenschaftlich einen Streit über Schaden und Nutzen gibt. Insofern ist ihre Befürwortung der Fluoridierungsmaßnahmen einseitig, ohne mit Sicherheit Schäden für die Kinder ausschließen zu können.

Sicher ist nur, daß Zucker und eine mangelhafte Mundhygiene zu Karies führen. Wir vermissen in ihrem Schreiben daher die klare Aussage, daß bei gesunder Ernährung und regelmäßiger Mundhygiene Fluortabletten überflüssig sind ebenso wie eine Fluordierung des Trinkwassers. Im übrigen ist es für eine Gesundheitserziehung fatal, Kinder kritiklos an Tabletten zu gewöhnen anstatt sie über eine gesunde Ernährung aufzuklären.

Wir fordern Sie daher auf, den Eltern und Lehrern die Manuskripte der Monitor-Sendung vom 29. 10. und 26. 11. zum Thema "Fluor" zukommen zu lassen. Die Eltern sollten sich nichts von den selbsternannten Autoritäten in ihren Anlagen vormachen lassen.

Denn mit welchem Recht maßen sich bestimmte Standesvertreter der Zahnärzte ein endgültiges Urteil in einer wissenschaftlichen Kontroverse an und diskriminieren Kollegen (u.a. Nobelpreisträger) als unbelehrbare und unqualifizierte Fanatiker. Diese lautstarke Selbstherrlichkeit steht in krassem Widerspruch zur Glaubwürdigkeit dieser Leute. Der Filz zwischen Zuckerindustrie und Zahnärzteverbänden würde einiges erklären und sollte auch dem Gesundheitsamt nicht unbekannt sein.

Auch das angeführte Bundesgesundheitsamt ist keine besonders glaubwürdige Quelle. Es beruft sich auf Ergebnisse der WHO, die selbst einseitige Informationen der Zuckerindustrie übernommen hat. Zudem hat das Bundesgesundheitsamt seinen wissenschaftlichen Ruf als ministeriumshörig und industrieabhängig verspielt. Bei der Diskussion um die Krebsgefahr durch Formaldehyd hat es sich laut Monitor-Sendung vom 13. 11. 84 ("Ein Kniefall vor der Industrie") dem Druck von Minister Geissler und der BASF gebeugt und ihr skandalumwitterter Präsident Überla hat sogar leichtfertig Menschenversuche mit dem Gift Formaldehyd gemacht.

Hochachtungsvoll
M. Lang
(M. Lang)

Kopie an alle Grundschulen, Kindertagesheime, Kindergärten
Schulelternbeirat
Presse

Anlage 2

WDR

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Grünen
z.Hd. Herrn Dr. M. Lang
Rathaus, Zi. 240

2300 Kiel 1

Appellhofplatz 1
Postfach 10 19 50
5000 Köln 1
Telefon (02 21) 2 20-1
Telegramme WDR Köln
Telefax 220 48 00
Telex 8 882 575

Ihr Zeichen und Tag	Unser Zeichen	☎ Durchwahl	Köln
	FS-Redaktion MONITOR Dr. Gabriele Krone-Schmalz /Sä		14. Dezember 1985

Sehr geehrter Herr Dr. Lang,

ich danke Ihnen herzlich dafür, daß Sie mir Ihr Schreiben an das Gesundheitsamt der Stadt Kiel und auch das Schreiben von [redacted] zugesandt haben. Ich wünsche mir, daß viele Eltern bzw. Politiker so reagieren.

Wir sind mit der Diskussion in der Redaktion zwar noch nicht zu Ende, aber es ist durchaus denkbar, daß wir uns noch ein weiteres Mal um dieses Thema kümmern werden. Denn vielleicht wäre es wirklich sinnvoll, den vielen Unterstellungen und Beschimpfungen, mit denen wir - besonders nach der ersten Sendung - überschüttet wurden, Fakten unserer Recherchen gegenüberzustellen.

Nochmals vielen Dank, viel Erfolg und freundliche Grüße

Krone-Schmalz

G. Krone-Schmalz

Gesetzlicher Vertreter des Westdeutschen Rundfunks Köln ist der Intendant. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der Justitiar des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Postgiroamt Köln, (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 56 90-502.
Deutsche Bank AG Köln, (BLZ 370 700 60) Konto-Nr. 136 6004.
Dresdner Bank AG Köln, (BLZ 370 800 40) Konto-Nr. 9 284 469.

Anlage 3

1o Jahre Jugendzahnpflege - ohne Fluoridierung
Prämienwettbewerb im Kreis Herzogtum Lauenburg

Im Jahre 1957 wurde durch Initiative des damaligen Amtsarztes, Dr. Wolfgang Brandenburger, im Kreis Herzogtum Lauenburg eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen durch frühzeitige Aufklärung über die Zusammenhänge von zweckmäßiger Ernährung und sachgemäßer Zahn- und Mundpflege zu fördern.

Jugendzahnpflege - Prämienwettbewerb 1976 - 1985

Jahre	Anzahl d. Klassen	Anzahl d. Schulen	Prämien	untersuchte Schüler	davon zahnkrank	in %	
1975/76	73	21	4..ooo,—	25.135	12.817	5o,9	
1976/77	117	24	5.5oo,--	27.o3o	12.733	47,1	
1977/78	19o	28	6.3oo,—	29.23o	13.982	47,8	
1978/79	274	35	11.5oo,—	3o.641	12.885	42,o	
1979/8o	313	37	14.9oo,--	28.464	1o.763	37,8	1. Klasse ohne Befund
1980/81	44o	47	16.3oo,—	29.257	9.936	34,o	8 Klassen ohne Befund
1981/82	532	53	22.7oo,--	3o.595	8.57o	28,o	12 Klassen ohne Befund
1982/83	6o9	54 =1oo%	39.8oo,--	25.1o8	7.o37	28,o	28 Klassen ohne Befund
1983/84	667	54	45.4oo,--	23.429	5.93o	25,3	47 Klassen ohne Befund
1984/85	674	52	45.85o,—	23.oo3	5.64o	24,5	71 Klassen ohne Befund

Anlage 4

Dr. med. M. O. Bruker

Vorsicht Fluor!

Das Kariesproblem

Dies ist eine Sammlung von wichtigen Materialien zur Wahrheitsfindung für Eltern, Zahnärzte, Ärzte, Krankenkassen, Behörden und Politiker

Es soll hiermit den Mitarbeitern der Gesellschaft für Gesundheitsberatung (GGB) Dank ausgesprochen werden, die bei der Sammlung von wissenschaftlichem Material geholfen haben, das dieser Dokumentation zugrunde liegt. Dabei gebührt besonderer Dank Ilse Gutjahr, die auch bei der Abfassung der Texte und Auswahl des erdrückenden Materials mitgewirkt hat. Weiterhin gilt der Dank den Zahnärzten Dr. E. Knellecken und H. Schöhl sowie Dr. Merkel, dem Direktor des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn), und dem Physiker und Fluorexperten Ing. Rudolf Ziegelbecker, Institut für Umweltforschung am Forschungszentrum Graz, für die Beschaffung und Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Literatur.

bioverlag gesundleben, 8959 Hopferau

Die Fluorbefürworter nehmen Fakten nicht zur Kenntnis

Totschreien und Totschreiben sind einander sehr ähnlich. Totschweigen ist die akademische Methode.
Werner Kollath

Es ist völlig unverständlich, daß trotz dieses erdrückenden Materials von den Befürwortern längst widerlegte Behauptungen immer wieder aufgestellt werden, als ob man durch Wiederholung Fakten aus der Welt schaffen könnte.

So brachte die ZM (Zahnärztliche Mitteilungen) in Heft 7/1984 erneut eine "Stellungnahme zur TWF und die Argumentation der Gegner". Die Behauptungen der Fluorbefürworter in der ZM wurden durch die Anfragebeantwortung der Deutschen Bundesregierung vom 15.3.1984 ad absurdum geführt.

Es erscheint uns daher zweckmäßig, daß wir uns noch einmal zusammenfassend zu den einzelnen Punkten äußern.

1. Behauptung der Fluoridisten:

Fluor ist ein essentielles Spurenelement, das dem Organismus in ausreichender Menge zugeführt werden sollte. (Aussagen von Naujoks, Bergmann, Newesely, Knappwost, Büttner, Ahrens, Schmidt, Büchs, Gülzow, Marthaler in einer gemeinsam abgegebenen Erklärung anläßlich einer Forschungsveranstaltung der Jugendzahnärzte im Lande NRW).
(Herausgeber IME, erschienen 1979).

Antwort der GGB:

Bis jetzt ist nicht schlüssig nachgewiesen, daß Fluorid "essentiell" (lebensnotwendig) ist. Bezeichnend ist, daß neuerdings

verstärkt auf den Unterschied zwischen Fluor und Fluorid hingewiesen wird, um die Gegner abzuwerten. Bis 1979 haben offensichtlich und nachweislich die o.g. 10 Experten der Unterscheidung selbst keinen Wert beigemessen, oder haben sie den Unterschied gar nicht gekannt? Karies ist unbestritten *keine* Fluormangelkrankheit.

Wir zitieren aus der Amerikanischen Pharmakopöe für Apotheker, 24. Ed., S. 1456/1457: "Aufgrund ihrer kalziumfällenden Eigenschaft stellen Fluoride stärkste Gifte für alle lebenden Gewebe dar. Sie verursachen Blutdrucksenkung, Schäden des Respirationstraktes und allgemeine Lähmungen. *Fortgesetzte Einnahme unterschwelliger Dosen verursacht bleibende Wachstumsschäden.*" Auffallend ist, daß diese Aussage in späteren Auflagen, als die Fluoridierung stärker propagiert wurde und ins Kreuzfeuer geriet, nicht mehr erscheint.

Dr. Ludwig Gross, ein bekannter Krebsforscher, in der New York Times vom 3.6.57:

"Die einfache Tatsache, daß Fluor ein schleichendes Gift ist, schädlich, toxisch und mit kumulierender Wirkung, selbst wenn es in kleinsten Dosen genommen wird, bleibt unveränderlich bestehen, wenn auch noch so oft geschrieben wird, daß die Fluoridierung der Wasserversorgung harmlos ist." (S. auch "Begriffsbestimmung Fluor – Fluorid", S. 21).

2. Behauptung der Fluoridisten:
Natriumfluorid ist nicht giftiger als Arsen. Als tödliche Einzeldosis gilt mindestens das 25fache von Arsenik.

Antwort der GGB:
Mindestens ein Todesfall eines Kindes in Österreich ist mit Sicherheit auf den Verzehr von Fluoridtabletten zurückzuführen. Wöchentliche Vergiftungsfälle gehen bei den Vergiftungszentralen ein.

Prof. Dr. K.O. Moeller, Kopenhagen, maßgeblicher Pharmakologe für die nordischen Länder: "Fluor ist weitaus gefährlicher als Arsen oder Strychnin, bei denen die Maximaldosen mit 5 mg weit größer sind."

Dr. Charles A. Brush, B.S., M.D., Direktor des Cambridge Medical Center, Cambridge, Massachusetts: "Künstliches oder anorganisches Natriumfluorid ist ein stark toxisches Protoplasmagift, das 15mal so stark ist wie Arsen."

Dr. Jugh Sinclair, Direktor des Oxford Laboratory of Human Nutrition, England: "Fluor ist eine extrem toxische Substanz. Wir wissen noch zu wenig von seinen Wirkungen, um jetzt schon damit Experimente zu machen."

Prof. Emanuel Cheraskin, US–amerikanischer Ernährungswissenschaftler in Birmingham, Alabama: "Fluor ist ein Breitbandenzymgift".

3. Behauptung der Fluoridisten:
Es ist Utopie, Zahnkaries durch Ernährung zu verhüten. Die Bevölkerung ist nicht bereit, das Ernährungsverhalten zu ändern. Deshalb sind Fluoride unverzichtbar.

Antwort der GGB:
Die auf Seite 15 – 19 genannten Beispiele zeigen, daß die Ursache der Zahnkaries denaturierte Zivilisationskost ist. Der Ernährungsbericht 1976 der Bundesregierung sagt eindeutig aus "ohne Zucker keine Karies", s. S. 103, 104.

Die Bevölkerung ist ungenügend über die Zusammenhänge von Krankheiten und falscher Zivilisationskost informiert. Solange selbst von seiten der Regierung eine Werbung für krankmachende Kost – ohne Aufklärung darüber – gebilligt und gefördert wird, ist keine andere Verhaltensweise des einzelnen zu erwarten.

Privatinitiativen zeigen jedoch, daß das Wissen um die Zusammenhänge fehlt und andererseits von der Bevölkerung gewünscht wird. Rund 300 Gesundheitsberater (GGB) klären seit etwa 2

Jahren mit zunehmendem und großem Erfolg darüber auf. Das Interesse wächst.

4. Behauptung der Fluoridisten:
Die Wirksamkeit der Kariesprophylaxe ist unumstritten. Die Fragen der Fluoridierung wurden in weit über 30000 wissenschaftlichen Publikationen behandelt. Vordingborg (Dänemark), Karl–Marx–Stadt (DDR) oder Basel sind beispielhaft.

Antwort der GGB:
Alle genannten angeblichen Erfolgsstatistiken wurden nachweislich exakt widerlegt, s. S. 27, 32. Bei den sogenannten wissenschaftlichen Arbeiten wird verschwiegen, daß sich davon nur ein geringer Teil mit der Fluoridierung befaßt, die meisten davon referieren als Sekundärliteratur. Die Mehrzahl dieser Arbeiten stammt von Wissenschaftlern, die die Arbeiten von Wissenschaftlern zu neuen "wissenschaftlichen Arbeiten" zusammengefaßt haben.

5. Behauptung der Fluoridisten:
Fluoride akkumulieren sich in der Plaque und greifen in den Stoffwechsel der Plaquebakterien ein.

Antwort der GGB:
Ohne raffinierte Kohlenhydrate keine schädigende Plaque.

6. Behauptung der Fluoridisten:
Die Experten, d.h. die Wissenschaftler, welche selbst geforscht haben, sind sich auf der ganzen Welt in wesentlichen Fragen einig.

Antwort der GGB:
Natürlich sind sich die Wissenschaftler der Gegenseite einig. Daran bestand nie ein Zweifel. Es ist nur äußerst bedauerlich, daß

den Fluorgegnern unterstellt wird, Dinge zu verbreiten, die nicht selbst erforscht wurden.

Auf seiten der Befürworter tauchen auffallend oft immer dieselben Namen auf, die sich als angebliche Vertreter der sogenannten Wissenschaft vorstellen, jedoch nur Behauptungen weitergeben, ohne selbst geforscht zu haben.

7. Behauptung der Fluoridisten:
Die Statistiken über Fluoridierungsmaßnahmen entsprechen der Wahrheit und wurden seit 1938 in Tausenden Untersuchungen auf der ganzen Welt bestätigt.

Antwort der GGB:
S. S. 27 "Kritische Betrachtungen zu Statistiken".

8. Behauptung der Fluoridisten:
Es ist nicht wahr, daß Zahnärzte, Gesundheitsämter und Krankenkassen gemeinsam Falschinformationen zur Einführung der Fluoride verbreiten.

Antwort der GGB:
ZM–Mitteilung vom 27.3.84:
"Die Bundeszahnärztekammer gibt bekannt:
Neuer Prophylaxe–Vertrag mit Krankenkassen Köln –zpm–
Die Bundeszahnärztekammer hat mit Krankenkassen ein neues Prophylaxe–Abkommen unterzeichnet. Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Zahngesundheit durch gemeinsame Aufklärung über zweckmäßige Ernährung, Mundhygiene und Schmelzhärtung durch Fluoridierung. In diese Voraussetzungen zur weiteren Vertiefung vorbeugender Zahnheilkunde sollen auch Ärzte, Kindergartenträger und –gärtnerinnen, Ministerien, Lehrer, Gemeinden, Gesundheitsämter und Eltern einbezogen werden.

Zu Punkt 18e der Tagesordnung

GRUNEN
Ratsfraktion
Rathaus Kiel

Drucksache 17

Rathaus
Zimmer 240
2300 Kiel 1
Telefon:
0431/901-2529

An das
Büro des Stadtpräsidenten

Kiel, den 08.01.1986

Betr.: Sofortiger Stopp der Fragebogenaktion im Jugendamt zum 2. Armutsbericht

A N T R A G

Die Ratsversammlung möge beschließen:
Der "Fragebogen zu Konflikten in der Familie (2. Armutsbericht)" wird sofort zurückgezogen.

Begründung:

Das "Referat für Stadtentwicklung" hat an die Mitarbeiter/innen im Jugemdamt einen Fragebogen verteilt, der den Zusammenhang zwischen Armut und Konflikten in Familien, die vom Jugendamt, Sozialamt und Amt für Familienhilfe betreut werden und/oder Leistungen beziehen, ermitteln soll.
Mit diesem Fragebogen sollen Daten über Betroffene erhoben werden, deren Einverständnis zuvor nicht eingeholt wurde.
Obwohl die einzelnen Fragebögen nicht codiert sind, sind sie dennoch nicht anonym. Die Art der Fragestellung und die Datendichte, die ermittelt wird, läßt im Zusammenhang mit ohnehin schon vorhandenen Akten in den Ämtern eine genaue Identifizierung der betroffenen Familien zu.
Es werden nicht nur sämtliche Sozialdaten aller Familienmitglieder erfaßt, sondern auch genaue Angaben über z.B. die Wohnverhältnisse (Frage 17), die Anzahl der Mieträume (F. 18) den Straßennamen und die Hausnummer (F. 3).
Nicht nur das Einzeldatum, vielmehr die Dichte aller Daten zusammen überschreitet eindeutig die Schutzbestimmungen über die Erfassung von Personendaten und ihren Lebensverhältnissen.
Dies liegt auch deshalb nahe, weil es klar ist, daß ein Fragebogen mit codierten Antwortfeldern über die elektronische Datenverarbeitung gespeichert und verechnet wird. Die EDV-Speicherung macht den Zugang zu den Daten leichter und damit mehr Kontrolle.

Die methodische Anlage des Fragebogens ist äußerst kritikwürdig und abzulehnen. Einerseits wird sehr differenziert eine Fülle

von Sozialdaten erfaßt, andererseits werden zum eigentlichen Thema dieser Aktion nur zwei Fragen gestellt, deren Beantwortung lediglich auf der Einschätzung der familiären Verhältnisse durch den/die ausfüllenden Mitarbeiter/in beruht. Man sollte doch unterstellen, daß der Fragebogen ein offenes Problem untersucht. Es soll doch über die vielen aufgeführten Merkmale herausgefunden werden, ob ein Zusammenhang zwischen Konflikten und Armut besteht. Dazu wird aber nur zum Schluß eine Frage gestellt, und zwar an den bearbeitenden Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen/in, nämlich die, ob dieser Zusammenhang besteht. Damit ist der ganze Fragebogen hinfällig. Das Ergebnis der Fragenaktion nehmen die Ausfüllenden mit einem Kreuz vorweg bzw. schieben es nach.
Man hätte sich viel Arbeit und 24 andere Fragen sparen könnnen.

Die Methode macht aber deutlich worum es in Wahrheit geht: Es sollen über die Sozialhilfeempfänger und vom Jugendamt betreute Familien intime Daten gesammelt werden. Die kontrollierende Zugriffsmöglichkeit auf die Betroffenen soll erhöht werden. Die Frage nach den Konflikten spielt dabei eine völlig untergeordnete Rolle; ihre Beantwortung unterliegt dem beliebigen, am Schreibtisch entstandenen Urteil des/der Mitarbeiter/in im Amt.
Es ist überhaupt ein Unding, Fragenbogen mit einer solchen Themenstellung nicht an die Betroffenen zu verschicken, sondern von Mitarbeitern/innen des Jugendamtes ausfüllen zu lassen.

Daß eine solche Fragebogenaktion mit elektronischer Speicherung mehr Kontrolle und Schnüffelei geradezu notwendig macht, zeigt die Frage 4) "Familienstand": In ihr wird danach gefragt, ob es sich um eine "eheähnliche Gemeinschaft" handelt. Nach dem BSHG werden Sozialhilfeempfänger, die in einer so definierten Gemeinschaft leben, wie Eheleute behandelt. Bei der Berechnung der Sozialhilfe zählt dann immer nur einer als Haushaltsvorstand. Um diesen Status für die Beantwortung der Frage zu ermitteln, bedarf es einer direkten Überprüfung (falls darüber nicht schon Erkundigungen eingezogen worden sind). Bei Datenspeicherung auf EDV ist eine spätere Kontrolle leicht. Abgesehen davon, ist ein objektives Urteil darüber, ob jemand in einer "eheähnlichen Gemeinschaft" lebt oder nicht, gar nicht möglich.

DIE GRÜNEN sind nicht prinzipiell gegen die Untersuchung einer Fragestellung, die sich mit der Häufigkeit und Art und Weise von Konflikten in Familien, die von Armut betroffen sind, beschäftigt. Denn natürlich liegt die Annahme nahe, daß in solchen Familien Konflikte leichter entstehen können als in solchen, die materiell abesichert sind.
Aber der vorliegende Fragebogen dient nicht dazu, den vermuteten Zusammenhang zu belegen. Mit ihm macht das Amt die Betroffenen vielmehr zu gläsernen Objekten von Schnüffelei und Überwachung.

Stadtrat H a g e l s t e i n beantragt namens der F.D.P.-Fraktion folgende Sätze anzufügen:

"Die Aktion wird eingestellt. Die ausgefüllten Fragebogen werden vernichtet."

Von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN wird diese Ergänzung übernommen.

Beschluß über den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN einschließlich der beantragten Ergänzung:

Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

Referat für Stadtentwicklung — Kiel, Dez. 1985

Fragebogen zu Konflikten in der Familie (2. Armutsbericht)

1. Art des Arbeitsfeldes

Erziehungshilfe im Bezirk	☐ 1
Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende	☐ 2
Erziehungsbeistandschaft	☐ 3
Soziale Gruppenarbeit	☐ 4
Familienorientierte Hilfe	☐ 5
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung	☐ 6
Kindertagesheime	☐ 7

2. Stadtteil:

Mettenhof	☐ 1
Gaarden-Ost	☐ 2
Nord	☐ 3

3. Straße: .....

Nummer nach Straßenverzeichnis	☐☐☐☐
Hausnummer	☐☐☐☐

4. Familienstand, bzw. -struktur:

ledig	☐ 1
verheiratet	☐ 2
getrennt lebend	☐ 3
geschieden	☐ 4
verwitwet	☐ 5
wenn sonstiges, dann:	
eheähnliche Gemeinschaft	☐ 6
Großfamilie	☐ 7
Wohngemeinschaft	☐ 8
andere Lebensform	☐ 9
.....	

5. Alleinerziehend:

nein	☐ 0
wenn ja, dann:	
männlich	☐ 1
weiblich	☐ 2

6. Alter des/der Erziehenden

männlich	☐☐
weiblich	☐☐

7. Anzahl der Personen im Haushalt ..... ☐☐

8. Anzahl der Kinder im Haushalt ..... ☐☐

9. Anzahl der betreuten Kinder insgesamt ..... ☐☐

davon: in der Familie	☐ 1
in Familienpflege	☐ 2
in der Pflegefamilie	☐ 3
im Heim	☐ 4
alleinstehend	☐ 5
sonstiges	☐ 6
.....	

10. Schulbildung der Eltern

	Vater		Mutter	
Sonderschule	☐	11	☐	21
Hauptschule	☐	12	☐	22
Realschule	☐	13	☐	23
Gymnasium	☐	14	☐	24

11. Berufsausbildung der Eltern

	Vater		Mutter	
ungelernt	☐	11	☐	21
qualifiziert	☐	12	☐	22

12. Stellung der Eltern im Beruf

	Vater		Mutter	
Arbeiter/in	☐	11	☐	21
Angestellte/r	☐	12	☐	22
Beamter/Beamtin	☐	13	☐	23
Selbständig	☐	14	☐	24

13. Zur Zeit:

	Vater		Mutter	
nicht erwerbstätig,				
nicht arbeitssuchend	☐	11	☐	21
nicht erwerbstätig, arbeitssuchend.	☐	12	☐	22
wenn erwerbstätig, dann:				
festangestellt	☐	13	☐	23
Gelegenheitsjob	☐	14	☐	24

14. Art des Einkommens (Mehrfachnennungen möglich !!!)

Beschäftigung sozialvers.-pflichtig	☐	1
Beschäftigung nicht sozialvers.-pflichtig	☐	2
AFG	☐	3
Rente	☐	4
Unterhalt	☐	5
HzL/UVG	☐	6
Sonstiges	☐	7
.....		

15. Netto-Gesamteinkommen (in einer Summe in vollen DM angeben) ☐☐☐☐

16. HzL-Bezug (laufend)

nein	☐	0
wenn ja, dann:		
bis 1 Jahr	☐	1
bis 2 Jahre	☐	2
bis 5 Jahre	☐	3
bis 7 Jahre	☐	4
darüber	☐	5

17. Wohnverhältnisse

Mietwohnung	☐	1
Eigentum	☐	2

18. Anzahl der Wohnräume ..... ☐☐

19. Höhe der Kaltmiete:

bis 300,- DM	☐	1
bis 400,- DM	☐	2
bis 500,- DM	☐	3
bis 600,- DM	☐	4
bis 700,- DM	☐	5
darüber	☐	6

20. Alter der Kinder

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.Kind
☐☐	☐☐	☐☐	☐☐	☐☐	☐☐	☐☐

21. Schulbildung der Kinder

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.Kind
noch nicht	☐ 11	☐ 21	☐ 31	☐ 41	☐ 51	☐ 61	☐ 71
Sonderschule	☐ 12	☐ 22	☐ 32	☐ 42	☐ 52	☐ 62	☐ 72
Hauptschule	☐ 13	☐ 23	☐ 33	☐ 43	☐ 53	☐ 63	☐ 73
Realschule	☐ 14	☐ 24	☐ 34	☐ 44	☐ 54	☐ 64	☐ 74
Gymnasium	☐ 15	☐ 25	☐ 35	☐ 45	☐ 55	☐ 65	☐ 75

22. Berufsausbildung der Kinder

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.Kind
noch nicht	☐ 11	☐ 21	☐ 31	☐ 41	☐ 51	☐ 61	☐ 71
berufsvorbereitende Lehrgänge o. Maßnahmen	☐ 12	☐ 22	☐ 32	☐ 42	☐ 52	☐ 62	☐ 72
Lehre/Ausbildung ...	☐ 13	☐ 23	☐ 33	☐ 43	☐ 53	☐ 63	☐ 73
wenn Ausbildung abgeschlossen, dann:							
arbeitslos	☐ 14	☐ 24	☐ 34	☐ 44	☐ 54	☐ 64	☐ 74
wenn erwerbstätig, dann:							
festangestellt	☐ 15	☐ 25	☐ 35	☐ 45	☐ 55	☐ 65	☐ 75
Gelegenheitsjob	☐ 16	☐ 26	☐ 36	☐ 46	☐ 56	☐ 66	☐ 76

23. Art der Auffälligkeiten (Mehrfachnennungen möglich !!!)

Erzieherische Probleme	☐ 1
Abweichendes Verhalten	☐ 2
Strafbares Verhalten	☐ 3
Vernachlässigung	☐ 4
Kindesmißhandlung	☐ 5
Schulprobleme	☐ 6
Sonstiges	☐ 7
.....	

24. Hilfeleistung, von wem initiiert?

selbstinitiiert	☐ 1
fremdinitiiert	☐ 2

25. Zeigen sich in der Familie Probleme, die in engem Zusammenhang mit wirtschaftlicher Not (Armut) stehen?

nein	☐ 0
ja	☐ 1

-*-

Zu Punkt 18 f der Tagesordnung

SPD
Sozialdemokraten

SPD-RATSFRAKTION KIEL

Herrn
Stadtpräsident
Schmidt-Brodersen

h i e r

Drucksache 27

Kiel, 14. Januar 1986

Betrifft: **Rechtswidrige Bebauung in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken**

Dringlichkeitsantrag

zur Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel stellt fest, daß die Baugenehmigung für den Bau der sogenannten "Strandburg" in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken in der Gemeinde Strande, angrenzend an den Kieler Stadtteil Schilksee, durch den Landrat des Kreises Rendsburg/Eckernförde rechtswidrig erteilt worden ist.

2. Die Ratsversammlung fordert den Magistrat auf - auch wenn eine entsprechende Klage vom Verwaltungsgericht trotz "erheblicher planungsrechtlicher Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens" (Originalton Verwaltungsgericht) zwischenzeitlich zurückgewiesen wurde - weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dieses Bauvorhaben doch noch zu verhindern. Dazu gehören gegebenenfalls auch Gespräche mit dem Kreis Rendsburg/Eckernförde, der Kommunalaufsicht, dem Innenminister und - wenn die Uneinsichtigkeit des Innenministers weiter bestehen bleibt - dem Ministerpräsidenten.

3. Die Ratsversammlung unterstützt alle rechtlich vertretbaren Initiativen und Maßnahmen, die geeignet sind, das Bauvorhaben "Strandburg" zu verhindern. Dazu gehören insbesondere auch Proteste betroffener Bürger in Kiel und im Lande Schleswig-Holstein.

4. Die Ratsversammlung fordert den Innenminister, der das Bauvorhaben "Strandburg" selbst öffentlich als rechtswidrig beurteilt hat, unverzüglich auf, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde den Landrat des Kreises Rendsburg/Eckernförde anzuweisen, die Baugenehmigung zurückzuweisen.

Begründung:

Professor Knauer hat in seinem Gutachten das Fuhlensee-Becken als ökologisch besonders wertvoll eingestuft und mißt ihm die Bedeutung

eines Naturschutzgebietes bei. In seinem Bericht betont er, daß der Fuhlensee im Kieler Umland der einzige See mit Noorcharakter ist und sich in diesem Bereich seltene und bedrohte Pflanzen und Tierarten befinden. Die Stadt Kiel hat dieses Gebiet im Landschaftsplan als schützenswert dargestellt. Im Verbandsplan Kieler Umland wird diesem Gebiet Vorrang bei der Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaft und des Artenschutzes vor allen anderen Belangen eingeräumt. Daß das Fuhlensee-Becken im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes eine hohe Bedeutung hat, ist unumstritten und läßt sich durch viele weitere Äußerungen und Untersuchungen belegen. Deshalb muß der Landschafts- und Naturschutz Vorrang vor Vertrauensschutz einzelner Bürger aufgrund rechtswidrig erteilter Baugenehmigungen haben. Die Baugenehmigung muß deshalb mit allen Konsequenzen zurückgezogen werden. Dem Vertrauensschutz einzelner bauwilliger Bürger steht der Vertrauensschutz der Gesamtheit der in der Region Kiel lebenden Bürger gegenüber, die darauf vertrauen müssen (und wollen), daß Landschafts- und Naturschutz von den Behörden in Gemeinde, Kreis und Land Ernst genommen wird. Das wird auch in der öffentlichen und veröffentlichten Diskussion deutlich. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang u.a. auf die zahlreichen Leserbriefe in den Kieler Nachrichten, die sich ausnahmslos kritisch zu der Bebauung äußern.

Der Innenminister hat deutlich gesagt, daß er das Bauvorhaben für rechtswidrig hält. Jetzt muß er auch den Mut haben, dieses rechtswidrige Handeln zu unterbinden. Das ist nicht nur aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes notwendig; die Bürger haben auch einen Anspruch darauf, daß in Fragen des Baurechts keine Rechtsbeugungen geduldet werden. Wenn ein derartiges Verhalten Schule machen würde, würden Bürger durch den Innenminister geradezu ermutigt, bei baurechtlich umstrittenen Vorhaben "vollendete Tatsachen" zu schaffen...

gez. Holger I p s e n
Fraktionsvorsitzender

gez. Dieter Diesel
SPD-Ratsherr in Schilksee

f.d.R.

Fraktionsgeschäftsführer

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Zu Punkt 19. - Große Anfragen - Fragestunde

Es liegen keine Großen Anfragen vor.

20) Verschiedenes

a) Nächste Ratssitzung

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n trägt vor, daß die nächste Ratssitzung voraussichtlich am 20. Februar 1986, 15.00 Uhr, stattfinden wird.

Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Beratung im Ältestenrat am 22. Februar 1986 getroffen.

Über die Entscheidung erhalten alle Ratsmitglieder rechtzeitig Nachricht.

b) Seniorenkarneval in Holtenau

Stadtrat I p s e n trägt vor, daß Stadtpräsident Schmidt-Brodersen und Frau Ratsherrin Krabbenhöft heute beim Seniorenkarneval des Marinefliegergeschwaders 5 in Holtenau waren.

Dazu hat Frau Krabbenhöft keine Einladung erhalten. Es war auch sonst niemand von der SPD eingeladen worden. Von der CDU aber waren Staatssekretär Würzbach, Kultusminister Dr. Bendixen, ehemaliger Stadtpräsident Sauerbaum, Landtagsabgeordneter Dall'Asta und Stadtpräsident Schmidt-Brodersen eingeladen.

Er hält es für bedenklich, wenn eine SPD-Ratsherrin des Ortsteiles keine Einladung dazu erhält und auch nicht besonders begrüßt wird.

Er überlegt, ob er sich beim Kommandeur und beim Propst darüber beschweren soll.

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n erwidert, daß es zutrifft, daß Frau Krabbenhöft keine Einladung erhalten und auch nicht besonders begrüßt worden ist.

Er hat daher Grußworte auch im Namen von Frau Krabbenhöft gesprochen, die daraufhin offiziell begrüßt wurde.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Schmidt-Brodersen

Stadtpräsident

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

K u r z n i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 21.14 Uhr **Ende:** 21.15 Uhr

Sitzungsunterbrechung: -

Vorsitzender: Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n

1. Schriftführer: Ratsherr J a e h n i k e

2. Schriftführer: Ratsherr L o e w n e r

Anwesend:

Stadtpräsident: Schmidt-Brodersen

Stadträte: Diekelmann, Diesel, Hagelstein, Frau Hofer, Ipsen, Johanning, Lange, Raupach, Frau Sievers, Prof. Spickhoff

Ratsherren/innen: Behr, ~~Biallowons~~, Boysen, Breitkopf, Gebhardt, Gerlach, Dr. Graner, Haass, ~~Hänsler~~, Husmann, Jaehnike, Kempe, Frau Krabbenhöft, Krumrey, Dr. Lang, Frau Lange, Leest, Frau Lentz, Löwner, Prof. Dr. Mix, Petersen, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rogacki, ~~Rüdel~~, Graf von Schlieben, Dr. Schöning, Frau Schuckenböhmer, Schultz, Sönnichsen, ~~Stein~~, Stier, Tschorn, Ubben, Witt A., Witt Klaus-D., Wunder

Es fehlen entschuldigt: Ratsherr Biallowons, Ratsherr Hänsler, Ratsherr Rüdel, Ratsherr Stein

Es fehlen unentschuldigt: -

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Luckhardt, ~~Bürgermeister-Hochheim~~, Stadtbaurat Bartels, Stadtrat Schroedter, Stadtrat Möller, ~~Stadtrat Dr. Moll~~, Stadtschulrat Zimmer

Außerdem sind anwesend: Mitglieder der Ortsbeiräte, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel

2. Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

4. Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n schließt die Sitzung.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Hauptamt —
1.) Widerspruch
2.) K.
Herrn Stadtrat
zurückgesandt

Kiel, den 24.1.1986
weiß

Hauptamt

Kiel, den 28. JAN. 1986

1. Je eine Abschrift der Kurzniederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2. Weitere Protokollauszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift	Kein Auszug
" "	2	" "	Kein Auszug
" "	3	" "	Kein Auszug
" "	4	" "	Kein Auszug
" "	5	" "	Kein Auszug
" "	6	" "	Kein Auszug
" "	7	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	8	a+b der Niederschrift	60 z. K. u. w. V.
Von Punkt	9	der Niederschrift	61 z. K. u. w. V.
" "	10	" "	61 z. K.
" "	11	" "	61 z. K.
" "	12	" "	61 z. K.
" "	13	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	14	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	15	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	16	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17a	" "	61 z. K. (schon ab)
" "	17b	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17c	" "	a) 20 z. K. u. w. V. b) 90 z. K. u. w. V.
" "	17d	" "	a) 20 z. K. u. w. V. b) 90 z. K. u. w. V.
" "	18a	" "	a) Stadtrat Schroedter z. K. u. w. V. b) 50 z. K. u. w. V. (schon ab)

...

Von Punkt	18b	der Niederschrift	a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. b) Stadtrat Möller z. K. c) 02 z. K. d) 92 z. K.
" "	18c	" "	a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. b) 02 z. K. u. w. V. c) 63 z. K. u. w. V.
" "	18d	" "	50 z. K. u. w. V.
" "	18e	" "	a) Stadtrat Schroedter z. K. u. w. V. b) 06 z. K. c) 42 z. K. u. w. V. d) Datenschutzbeauftragter z. K. u. w. V. - A 203 -
" "	18f	" "	a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. u. w. V. b) 02 z. K. u. w. V.
" "	19	" "	Kein Auszug
" "	20a	" "	Kein Auszug
" "	20b	" "	Büro des Stadtpräsidenten z. K. und ggf. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift	92 z. K. u. w. V.
" "	2	" "	Kein Auszug
" "	3	" "	Kein Auszug
" "	4	" "	Kein Auszug

3. Z.d.A.

S I T Z U N G

des Magistrats vom .....

der Ratsversammlung vom 16. Januar 1986

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich **heute erhalten:**

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
61	Punkt: 17a	7/2.86
50	Punkt: 18a	
Oberbürgermeister	Punkt: 18c	
	Punkt:	
60	Punkt: 8a+b	7/2.86
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

S I T Z U N G

des Magistrats vom .....
der Ratsversammlung vom 16. Januar 1986

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: Niederschrift, 20b	Kühlmann 28/1.
Oberbürgermeister	Punkt: 18b, c, f	Kühlmann 28/1.
Stadtbaurat	Punkt: 18c	Lienau 28.1.
Stadtrat Höller	Punkt: 18b	Kühlmann 28/1.
Stadtrat Schroeder	Punkt: 18e	Kühlmann 28/1.
	Punkt:	
02	Punkt: 18b, c, f	V.R. 28/1.
03	Punkt: Niederschrift, 18e	
06	Punkt: 18e	B. Sch-Leis 28/1
20	Punkt: 17c, d	Kühlmann 28/1.
42	Punkt: 18e	Kühlmann 28/1.
50	Punkt: 18d	Kühlmann 28/1.
60	Punkt: 7, 8a/b	Lienau 28.1.
61	Punkt: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,	28/1.86
	Punkt: 16, 17, 17b	
63	Punkt: 18c	28/1.86
90	Punkt: 17c, d	28.1.86
92	Punkt: 18b	28/1.86
Nichtöffentl. Sitzung:	Punkt:	
92	Punkt: 1	28/1.86

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung
Donnerstag, den 16. Januar 1986, 15.00 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.10 Uhr Ende: 21.12 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 15.39 Uhr - 15.52 Uhr
16.00 Uhr - 16.22 Uhr
19.52 Uhr - 20.04 Uhr

Anwesend:	Stadträte:	Diekelmann, Diesel, Hagelstein, Frau Hofer, Ipsen, Johanning, Lange, Raupach, Frau Sievers, Prof. Spickhoff
	Ratsherren/innen:	Behr, Boysen, Breitkopf, Gebhardt, Gerlach, Dr. Graner, Haass, Husmann, Jaehnike, Kempe, Frau Krabbenhöft, Krumrey, Dr. Lang, Frau Lange, Leest, Frau Lentz, Löwner, Prof. Dr. Mix, Petersen, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rogacki, Graf von Schlieben, Dr. Schöning, Frau Schuckenböhmer, Schultz, Sönnichsen, Stier, Tschorn, Ubben, Witt A., Witt Klaus-D., Wunder
	Anwesend hauptamtliche Magistratsmitglieder:	Oberbürgermeister Luckhardt, Stadtbaurat Bartels, Stadtrat Schroedter, Stadtrat Möller, Stadtschulrat Zimmer
	Es fehlen entschuldigt:	Ratsherr Biallowons, Ratsherr Hänsler, Ratsherr Rüdel, Ratsherr Stein
	Vorsitzende:	Stadtpräsident Schmidt-Brodersen (ab Punkt 18 c) Stellv. Stadtpräsidentin Frau Reyer
	1. Schriftführer:	Ratsherr Prof. Dr. Mix, Ratsherr Jaehnike
	2. Schriftführer:	Ratsherr Haass, Ratsherr Löwner
	Außerdem sind anwesend:	Mitglieder der Ortsbeiräte, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel
	Die Niederschrift wurde gefertigt von:	Frau Greve

1) Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Stellv. Stadtpräsidentin Frau Reyer eröffnet die Sitzung der Ratsversammlung und begrüßt die Teilnehmer.

Sie teilt mit, daß sich 4 Ratsmitglieder entschuldigt haben und 4 später erscheinen werden, so daß zu Beginn der Sitzung 41 Ratsmitglieder und später 45 Ratsmitglieder anwesend sein müßten.

Sie stellt die Beschlußfähigkeit fest.

2) Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung zu der heutigen Sitzung ist rechtzeitig zugestellt worden.

Es haben sich wiederum einige Änderungen ergeben.

In einer Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß eine Vorlage betr. Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 753 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenzen der Planfeststellung Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg - Drs. 22 -

sowie

eine Vorlage betr. Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 763 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse - Drs. 23 -

in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

Die Unterlagen dazu wurden mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Des weiteren wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt

Zu Punkt 11) Bebauungsplan Nr. 761 - Drs. 8 -
Der Beschluß des Bauausschusses vom 09.01.1986

Weiterhin eine Vorlage betr. Abrechnung Neubau Sporthalle Wellingdorf;
hier: überplanmäßige Ausgabe 1985 - Drs. 26 -

- eine Vorlage betr. Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule;
hier: Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Drs. 28 -

und

...

Zu Punkt 18 f) ein Antrag der SPD-Ratsfraktion betr. Rechtswidrige Bebauung in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken - Drs. 27 -

Stellv. Stadtpräsidentin trägt vor, daß sie die nachgereichten Vorlagen - um nicht alle anderen Punkte verschieben zu müssen - als Punkte 17 a) - d) aufrufen wid.

Bei den nachgereichten Vorlagen und Anträgen handelt es sich um dringende Angelegenheiten, zu deren Anerkennung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen bisher nicht vor.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) beantragt namens der F.D.P.-Fraktion, den Punkt 11) und bei Punkt 14) die Ziffer 1 des Antrages zu vertagen.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) führt zu Punkt 14) aus, daß es sich hier nur um den Entwurfsbeschluß handelt. Bei der anschließenden Offenlegung können noch Eingaben erfolgen.

Bei Punkt 11) weist er auf den Termindruck hin, da die Bauanträge nur bis September zurückgestellt werden können. Einer weiteren Veränderungssperre kann nicht zugestimmt werden.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) unterstützt namens der CDU-Ratsherrenfraktion den Vertagungsantrag der F.D.P.-Fraktion, wenn auch der Antrag der SPD-Ratsfraktion, der bei Punkt 11) gestellt werden soll, heute nicht zur Sprache kommt.

Stellv. Stadtpräsidentin stellt fest, daß sich damit mehr als 1/3 für die Vertagung ausgesprochen haben.

Damit sind der Punkt 11) und bei Punkt 14) die Ziffer 1 des Antrages v e r t a g t .

Weitere Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Damit ist die Tagesordnung in der geänderten Form genehmigt.

3) Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 4. Dezember 1985

Die Niederschrift über die Sondersitzung am 4. Dezember 1985 hat im Büro des Stadtpräsidenten ausgelegen.

...

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Damit ist die Niederschrift genehmigt.

4) Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor.

5) Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor.

6) Bürgerfragestunde

Es liegen keine Bürgeranfragen vor.

Eine Bürgeranfrage sollte gestellt werden. Sie konnte aber nicht zugelassen werden, da es sich dabei um Fragen zu Gegenständen handelt, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen.

7) Betreff: Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Drs. 4 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Straßenbauaufsichtsbehörde wird gebeten, den alten Klausbrooker Weg ab Hausnummer 34 gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

8a) Betreff: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel - Drs. 5 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird folgende Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als Gemeindestraße nach § 3 (1) Nr. 3a) StrWG

...

Neue Trasse des Ellerbeker Weges zwischen Lütjenburger Straße und Beginn der Baustrecke 0 + 267.00 (Nähe Parkpalette)

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

8b) Betreff: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Kiel - Drs. 5 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekantmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Als Gemeindestraßen nach § 3 (1) Nr. 3a) StrWG

   a) Mensingstraße
   b) Wilhelm-Raabe-Weg
   c) Wilhelm-Busch-Straße
   d) Otto-Ernst-Weg
   e) Joachim-Mähl-Straße
   f) Franzensbader Straße zwischen Isarweg und Innweg einschließlich Buskehre
   g) Innweg

2. Als sonstige öffentliche Straßen nach § 3 (1) Nr. 4b) StrWG

   a) Zugangsweg von der Friedrichsorter Straße zum Wilhelm-Raabe-Weg
   b) Gehsteig östlich des Isarwegs vom Verbindungsweg Isarweg-Innweg bis zur Zufahrt zu den nördlichen Parkplätzen am Isarweg
   c) Fußweg südöstlich des Innwegs (gegenüber dem Parkplatz)
   d) Verlängerung des Wanderweges südlich Krooger Kamp zwischen Isarweg und Innweg (Amt 67)
   e) südlich parallel zum Wanderweg Krooger Kamp laufender Wanderweg zwischen Regenrückhaltebecken und Innweg (Amt 67)
   f) Wanderweg vom Wendehammer Innweg in südliche Richtung (Amt 67)
   g) Wanderweg nördlich und östlich des Neubaugebiets Russee-Nordost (nördlicher Teil entlang der Struckdieksau)

3. Als sonstige öffentliche Straßen nach § 3 (1) Nr. 4 c) StrWG

   a) zwei Parkplätze nordöstlich des Isarweges einschließlich Zufahrt

...

b) Parkplatz nordwestlich des Innweges einschließlich Zufahrt von der Buskehre
c) östlicher Teil des Parkplatzes südwestlich des Innweges
d) hintere Erschließung der Häuser Schloßgarten 3 - 7 (Möllingsruh)
e) Parkplatz an der Gutenbergstraße (Nähe Gutenbergschule)

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

9) Betreff: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drs. 6 -
(erneuter Entwurfsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für einen Bereich in Kiel-Pries/Friedrichsort, zwischen den Straßen Koppelberg und Brauner Berg sowie für den Bereich der gewerblichen Bauflächen der Krupp MaK wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1970, entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan erneut als Entwurf beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) erläutert anhand eines Dia-Vortrages die Erweiterung von MaK. Er verweist auf einen Beschluß der Ratsversammlung im Rahmen des Landschaftsplanes, das Gebiet in Pries-Friedrichsort als Gewerbegebiet auszuweisen.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) hält die Ausweitung von MaK nicht für notwendig, da der Betrieb über genügend leerstehende Hallen verfügt. Er ist der Meinung, daß es MaK vielmehr um Spekulationsgewinne geht, die Stadt sollte den Verkauf lieber abwarten.

Ratsherr Dr. Lang erklärt, daß er Ratsherr Dr. Graner in dieser Angelegenheit für befangen hält, da in der Begründung der Vorlage auch die Firma Sauer und Sohn, bei der Dr. Graner Geschäftsführer ist, angeführt wird.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) wirft ein, daß dann bei entsprechenden Tagesordnungspunkten die Mitarbeiter der Stadtwerke auch immer den Saal verlassen müssen.

Stadtrat I p s e n (SPD) äußert sich zur Geschäftsordnung, daß er den Stil von Stadtrat Diekelmann für nicht gut hält. Die Mitarbeiter der Stadtwerke gehen immer raus, wenn entsprechende Vorlagen im Rat behandelt werden.

...

Ratsherr L ö w n e r (SPD) meint, daß es sich im vorliegenden Fall um den klassischen Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie handelt, da es einerseits um die Erhaltung eines Betriebes und andererseits um die Erhaltung der Landschaft geht.

Das Unternehmen entläßt Mitarbeiter, man muß aber auch an die Zukunft denken und deshalb wird die SPD zustimmen.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) erklärt, daß seine Fraktion dagegenstimmen wird, da sie sich bei der Beratung des Landschaftsplanes genauso verhalten hat.

Ratsherr W u n d e r (CDU) ist der Meinung, daß hier ein guter Kompromiß gefunden wurde, da auch die Expansion der Betriebe berücksichtigt werden sollte.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) trägt vor, daß er gehört habe, daß Stadträtin Sievers schon vor längerer Zeit von MaK die Auskunft über Ausweitungspläne erhalten hat. Er möchte wissen, ob der Betriebsrat eingeschaltet wurde.

Darüber hinaus bittet Ratsherr Dr. Lang, über die Befangenheit von Dr. Graner abstimmen zu lassen.

Stadtrat I p s e n (SPD) betont, daß MaK in Kiel gehalten werden muß. Er weist aber darauf hin, daß die Konzernspitze nicht in Kiel sitzt, die vorsorgliche Ausweitung muß hingenommen werden. Eventuell werden sogar neue Arbeitsplätze geschaffen. Er empfiehlt Dr. Graner, während der Beratungen den Ratssaal zu verlassen, um eine Abstimmung über die Befangenheit zu vermeiden.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) führt aus, daß von Wirtschaftsförderung hier nicht die Rede sein kann. MaK hat genügend leerstehende Hallen und Gelände, will aber ein ökologisch sauberes Gebiet.

Stadtrat I p s e n (SPD) ist der Meinung, daß die Umwelt schon wieder in Ordnung gebracht wird. Wenn MaK ein Forschungs- und Technologiezentrum plant, könnte sich das positiv auf die Zahl der Arbeitsplätze auswirken.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion eine Sitzungsunterbrechung.

Nach Wiedereröffnung geht Stadtrat Diekelmann noch einmal auf die Befangenheitsdiskussion ein. Wenn man den § 22 der Gemeindeordnung eng auslegt, müßte jeder Hausbesitzer bei der Beratung von Bebauungsplänen den Saal verlassen.

Ratsherr Dr. Graner dagegen ist bei einer Firma beschäftigt, die aus der Änderung des Flächennutzungsplanes weder einen Vor- noch einen Nachteil zieht.

...

Stadtrat I p s e n (SPD) wehrt sich gegen die Vorwürfe von Stadtrat Diekelmann.

Wo er Wohnungen hat, gibt es keine Bebauungspläne, die während seiner Amtszeit beschlossen wurden.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) meint, daß Dr. Graner bei dieser ganzen Diskussion schon nicht hätte anwesend sein dürfen. Er weist auf die Unterschiede beim Grad der Befangenheit hin. Seiner Meinung nach hat Dr. Graner individuelle Sonderinteressen.

Da Einvernehmen über die Befangenheit nicht erzielt wird, wird die Sitzung zur Klärung dieser Frage im Ältestenrat unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt Stellv. Stadtpräsidentin Frau R e y e r , daß auf Wunsch der CDU zunächst über die Befangeheit abgestimmt wird.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit darf Dr. Graner nicht mitwirken.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) erklärt, daß Dr. Graner an der Abstimmung nicht teilnehmen wird.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) hält die Rechtslage für offen, kündigt an, daß die F.D.P. der Befangenheit aber zustimmen wird.

Stadtrat I p s e n (SPD) weist darauf hin, daß das Pairing-Abkommen auch für die Abstimmung über die Befangenheit gilt.

Es wird zunächst über die Befangenheit von Dr. Graner abgestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Danach Abstimmung über die Drucksache 6

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht bei 4 Gegenstimmen.

Bei der Beratung und Abstimmung hat Ratsherr Dr. Graner nicht mitgewirkt.

10) Betreff: Bebauungsplan Nr. 741 für das Baugebiet Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße und Aufhebung des gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 130 (Entwurfsbeschluß) - Drs. 7 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

...

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Mitte, Knooper Weg, Jungfernstieg, Körnerstraße, Damperhofstraße, wird der Bebauungsplan Nr. 741 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Entwurf beschlossen.

Gleichzeitig wird der gebietsgleiche Bebauungsplan Nr. 130 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) teilt zunächst das Ergebnis der Beratungen im Bauausschuß mit und erläutert dann die Vorlage anhand eines Dia-Vortrages. Er geht dabei insbesondere auf die Baulücken im Bereich Knooper Weg/Damperhofstraße und den zu kleinen Kinderspielplatz ein. Leider konnten die Wünsche des Jugendamtes nicht berücksichtigt werden.

Stadtrat I p s e n (SPD) erklärt, daß es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan wohl um einen Gefälligkeitsplan für die CDU handelt. Sie wollte auf dem Hinterhof auch noch einen Supermarkt errichten.

Aus der Ausweisung des Jugendplanes geht hervor, daß der Kinderspielplatz zur Zeit nicht ausreichend ist. Man sollte daher noch einmal über den B-Plan nachdenken.

Stadtrat Ipsen beantragt daher namens der SPD-Ratsfraktion Vertagung.

Damit wird der Antrag von 1/3 der Mitglieder unterstützt, so daß die Vorlage vertagt ist.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) erklärt nach Punkt 13), daß die CDU-Ratsherrenfraktion diesen Bebauungsplan nicht weiterverfolgen wird, damit nicht der Eindruck entsteht, daß es sich um einen CDU-Plan handelt.

11) Betreff: Bebauungsplan Nr. 761 für das Baugebiet Kiel-Elmschenhagen Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis Nr. 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623 (Entwurfsbeschluß) - Drs. 8 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Elmschenhagen Nord, zwischen Wiener Allee, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 317 bis Nr. 519, nördlich der Grundstücke Tiroler Ring Nr. 521 bis Nr. 623 wird der Bebauungsplan Nr. 761 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Entwurf beschlossen.

...

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Der Beschluß des Bauausschusses vom 9. Januar 1986 wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) beantragt namens der F.D.P.-Fraktion Vertagung.

Dieser Antrag wird von der CDU-Ratsherrenfraktion unterstützt.

Damit wird die notwendige 1/3-Mehrheit für eine Vertagung erreicht.

Die Vorlage ist vertagt.

12) Betreff: Bebauungsplan Nr. 755 für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, südlich Pappelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 517 mit dem Geltungsbereich Hasenholz, Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg (Aufstellungsbeschlu) - Drs. 408 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, südlich Papelweg, östlich Pestalozzistraße, beiderseits Holunderbusch, nördlich Henri-Dunant-Heim, wird der Bebauungsplan Nr. 755 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 517 mit dem Baugebiet Hasenholz, Krummbrogen, Holunderbusch, Pappelweg aufgehoben

Stadtrat R a u p a c h (SPD) erklärt, daß seine Fraktion dem Aufstellungsbeschluß heute zustimmen wird. Es muß aber dann noch eine Alternative dahingehend eingebaut wird, daß die jetzt bestehenden Behelfsheime planungsrechtlich abgesichert werden. Die SPD wird auf eine Änderung im Bereich Stichstraße drängen.

Ratsherr W u n d e r (CDU) führt aus, daß man in seiner Fraktion bisher davon ausgegangen ist, daß für die Behelfsheime Bestandschutz besteht. Jetzt möchte man sich lieber noch einmal vor Ort umsehen. Er beantragt daher namens der CDU-Ratsherrenfraktion Vertagung.

Damit ist die notwendige 1/3-Mehrheit für eine Vertagung erreicht.

Die Vorlage ist vertagt.

...

13) Betreff: Bebauungsplan Nr. 764 für das Baugebiet Kiel-Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße, südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3 (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 9 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Steenbek/Projensdorf, nordwestlich der Industriebahn, nordöstlich der Projensdorfer Straße, südlich der Flurstücke 173/24, 20/47, 24/15 der Gemarkung Projensdorf, Flur 3, wird der Bebauungsplan Nr. 764 aufgestellt.

Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) geht auf die Probleme im Gebiet Projensdorf ein. Es wurde gebaut ohne Genehmigung. Boden wurde abgefahren und Bäume abgeholzt, auch ohne Genehmigung. Die Bürger werden dort in ihren Rechten verletzt.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) meint, daß die Bürger in Projensdorf nicht in ihren Rechten beschnitten worden sind. Die Öffentlichkeit ist ordnungsgemäß beteiligt worden.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht bei 2 Gegenstimmen.

14) Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 mit dem Baugebiet Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee - Drs. 10 -

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 mit dem Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Bebauungsplan Nr. 386,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 mit dem Baugebiet Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 498 mit dem Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße

(Entwurfsbeschluß)

...

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der Entwurf folgender Bebauungsplanänderungen wird entsprechend den in der Sitzung aushängenden Plänen beschlossen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 mit dem Baugebiet Kiel-Schilksee, Nordrand Friedrichsort, östlich der Straße nach Schilksee,

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 334 mit dem Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Straße, Bundesbahn, Kopperpahler Au, Viehdamm, Bebauungsplan Nr. 386,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 mit dem Baugebiet Kiel-Hasseldieksdamm, Gewerbegebiet Wittland,

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 498 mit dem Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, beidseitig Stormarnstraße, Bundesbahnlinie, Ratzeburger Straße

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Bei der Beratung der Tagesordnung war von der F.D.P.-Fraktion Vertagung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323, Absatz 1 des Antrages, beantragt worden.

Der Antrag wurde von der CDU-Ratsherrenfraktion unterstützt.

Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 vertagt.

Beschluß über die anderen Absätze des Antrages:

Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

15) Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 für das Baugebiet Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße (Entwurfsbeschluß) - Drs. 11 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen Industriebahn und Specken, Pillauer Straße wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 345 entsprechend dem in der Sitzung ausliegenden Plan als Entwurf beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

...

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) erläutert die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

16) Betreff: Bebauungsplan Nr. 643 für das Baugebiet Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße (Satzungsbeschluß) - Drs. 12 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Kronsburg, Poppenbrügge, Gewerbegebiet zwischen B 404 und Barkauer Straße wird der Bebauungsplan nr. 643 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht bei 2 Enthaltungen.

17) Betreff: Bebauungsplan Nr. 737 Teil I für das Baugebiet Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, nördlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg, nördlich der Flurstücke 92 und 42/4 (Satzungsbeschluß) - Drs. 13 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: I. Die zu dem öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 737 Teil I vorgebrachten Bedenken und Anregungen von

a) den Eheleuten Gerlind und Helmut Kommatowsky, Barkauer Straße 63

b) den Eheleuten Angelika und Dr. A. Madani, Barkauer Straße 65

c) Herrn Hermann Ihlow, Posadowskystraße 62

d) den Eheleuten Jutta und Reinhold Duncker, Sösslingspott 12

e) Frau Wally Flieger, Reesenberg 28

werden nicht berücksichtigt.

II. Für das Baugebiet Kiel-Kronsburg/Poppenbrügge, östlich Barkauer Straße, südlich der Flurstücke 35/47, 35/52, 35/60, 35/61 und 75, westlich der Straße Reesenberg,

...

nördlich der Flurstücke 92 und 42/4 wird der Bebauungsplan Nr. 737 Teil I entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird der Satzungsbeschluß der Ratsversammlung vom 10.06.1976 zum Bebauungsplan Nr. 537 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht bei 2 Enthaltungen.

17a) Betreff: Veränderungssperre Nr. 32 - Drs. 22 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 32 für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 753 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Gutenbergstraße, Eckernförder Straße, Grenze der planfestgestellten Mühlenwegtrasse, Holzkoppelweg, Bundesbahngelände, östlich Grasweg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängende Plan beschlossen.

Mit der Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Die Vorlage selbst wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) erläutert die Vorlage. Er geht dabei insbesondere auf den Termindruck ein und, daß das Gebiet gewerblich genutzt werden soll.

Wenn die Veränderungssperre heute vertagt wird, müßte ein vorliegender Bauantrag genehmigt werden. Eine weitere Zurückstellung ist nicht mehr möglich.

Ratsherr W u n d e r (CDU) erklärt zunächst, daß die CDU-Fraktion bei den Veränderungssperren zustimmen wird, da das Gewerbegebiet freigehalten werden muß. Hier ist sogar eine Bahnanbindung vorhanden.

Man sieht auch die Gefahr, daß die Grundstückspreise steigen. Die weitere Entwicklung sollte aber zunächst abgewartet werden.

Stadtrat I p s e n (SPD) trägt vor, daß die SPD erst der Meinung von Stadtbaurat Bartels war, jetzt aber erfahren hat, daß in absehbarer Zeit einige Betriebe aus dem Gebiet abwandern wollen. Daher will die SPD sich dafür

...

einsetzen, daß die "Traumfabrik" sich an dem vorgesehenen Platz ansiedeln kann, aber keine weiteren Betriebe dieser Art.

Die SPD-Ratsfraktion lehnt die Veränderungssperre ab. Dasselbe gilt für die Veränderungssperre Nr. 33, da hier ein privater Träger durchaus sinnvoll ist.

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) hält die von CDU und F.D.P. angeführten Gründe für nicht mehr nachvollziehbar. DIE GRÜNEN unterstützen sowohl die "Traumfabrik" als auch die Eishalle und beantragen daher Vertagung der beiden Veränderungssperren.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) macht deutlich, daß auch seine Fraktion grundsätzlich für ein solches Kultur-Kommunikationszentrum ist, nur nicht in diesem Gebiet, da es als Gewerbegebiet erhalten bleiben muß.

Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Suche nach einem Gebiet für HDW-Electronic bzw. die Firma Dr. Hell. Auch für die Eissporthalle gibt es andere Standpunkte, daher greift das Argument von Stadtrat Ipsen nicht, daß Kiel provinziell bleibt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) ist der Meinung, daß HDW-Electronic und Dr. Hell keine guten Beispiele sind, da es hochtechnologische Betriebe sind, die ein erschütterungsfreies Gelände benötigen. Davon kann im Bereich Grasweg nicht die Rede sein.

Für die "Traumfabrik" ist das Gebiet ideal, da keine Anwohner durch Lärm belästigt werden.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) stellt zunächst klar, daß es um die Erhaltung von Gewerbegebiet innerhalb der nächsten 10 Jahre geht. Zur Eissporthalle führt er aus, daß sie auch an einem qualitativ guten Standort errichtet werden sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, daß man trotz Eishalle provinziell bleibt.

Stadtrat I p s e n (SPD) führt zur Schwimmhallenplanung aus, daß diese nur schiefging, da kein Geld mehr vorhanden war.

Dafür trägt die CDU die Verantwortung für 250.000,-- DM Defizit für die Einsatzzentrale.

Die "Traumfabrik" sollte aber realisiert werden, zur Belebung des kulturellen Lebens in der Landeshauptstadt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n beantragt namens der Ratsfraktion DIE GRÜNEN Vertagung.

Dieser Vertagungsantrag erreicht keine 1/3 Mehrheit.

Beschluß über die Drucksache 22: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

...

17b) Betreff: Veränderungssperre Nr. 33 - Drs. 23 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 33 für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 763 mit dem Baugebiet Kiel-Mitte, Olshausenstraße, Bundesbahngelände östlich Grasweg, Holzkoppelweg, Grenze der Planfeststellung Mühlenwegtrasse wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

Mit der Nachtragstagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Die Vorlage selbst wurde mit der Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n beantragt namens der Ratsfraktion DIE GRÜNEN Vertagung.

Dieser Vertagungsantrag erreicht keine 1/3 Mehrheit.

Beschluß über die Drucksache 23: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

17c) Betreff: Abrechnung Neubau Sporthalle Wellingdorf; hier: Überplanmäßige Ausgabe - 1985 - - Drs. 26 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 143.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 200.000.981 - Rückzahlungen an das Land -. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Einsparungen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 912.000.977 - Tilgung an den Kreditmarkt -

Diese Vorlage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

17d) Betreff: Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule - hier: Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Drs. 28 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

...

Antrag: Zugestimmt wird der sofortigen Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 74.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 27.130.941 - Einbau eines Behindertenaufzuges an der Reventlouschule - Sprachheilgrundschule -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine Einnahme in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 27.130.361 - Vom Land -.

Diese Vorlage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

18) Anträge der Fraktionen

a) Änderung des Krankenhausbedarfsplanes - Drs. 493 -

Hierzu liegt folgender interfraktioneller Antrag der F.D.P.-Fraktion und der CDU-Ratsherrenfraktion vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Kiel beantragt beim Sozialministerium die unverzügliche Änderung des Krankenhausbedarfsplanes dahingehend, daß die Landeshauptstadt auf ein Regelkrankenhaus in kommunaler Trägerschaft verzichtet, und der Krankenhausbedarfsplan zugunsten eines privaten Investors und Betreibers geändert wird."

Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) begründet den interfraktionellen Antrag.

Ratsherrin L e n t z (SPD) führt aus, daß es das mindeste ist, daß die Finanzierung gesichert ist. Es lohnt sich noch nicht, deswegen den Bedarfsplan zu ändern.

Sie erinnert daran, daß das kommunale Krankenhaus lt. Aussage der CDU zunächst den Vorrang haben sollte. Wenn der Bedarfsplan jetzt geändert wird, gibt die Stadt den letzten Einfluß auf das Krankenhaus ab.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) trägt vor, daß die Verzichtserklärung im Juni wohl nicht ausreichend war und das Land eine eindeutige Verzichtserklärung erwartet. Der heutige Antrag geht aber darüber weit hinaus. Er ist der Meinung, daß es der CDU nur um die Gewinne ihrer Klientel geht.

...

Stadträtin S i e v e r s (CDU) macht deutlich, daß die Äußerungen von Ratsherrin Lentz nicht korrekt sind. Die CDU habe ihre Ansicht geändert und damit den Gegebenheiten angepaßt. Da der zuständige Dezernent nicht bereit war, die Landesregierung in dieser Angelegenheit anzuschreiben, habe die CDU die Initiative ergriffen.

Die Vorwürfe von Ratsherrin Lentz gegenüber dem Betreiber sind nicht aufrechtzuerhalten, da dieser die Planungen der Stadt übernimmt. Man hätte mit ihm im Gesundheitsausschuß darüber reden können, aber das wollte Frau Lentz nicht.

Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) möchte wissen, ob Frau Sievers bekannt ist, daß der Betreiber inzwischen Gespräche mit der Krankenkasse und dem Land geführt hat.

Stadträtin S i e v e r s (CDU) bestätigt dies und führt weiter aus, daß es den Patienten grundsätzlich egal ist, ob es sich um ein kommunales oder privates Krankenhaus handelt.

Stadtrat S c h r o e d t e r (SPD) stellt den Verfahrensablauf seit dem Beschluß der Ratsversammlung im Juni dar. Die entscheidende Frage ist, ob sich die Träger finanziell an der Ausstattung und den baulichen Veränderungen beteiligen wollen. Die Kapitalkosten sollten in den Pflegesatz einbezogen werden.

Zwei wichtige Punkte fehlen aus Sicht der Verwaltung:

1. Die vorläufige Erklärung der Kassen fehlt.
2. Die Aussage vom Land ist unklar.

Es wird in jedem Fall einen Mittelwettlauf geben. Wenn die Stadt hier keine Stetigkeit zeigt, könnten Nachteile entstehen.

Ratsherrin L e n t z (SPD) wundert sich, warum der Betreiber nicht mit den Krankenkassen spricht, wenn die Finanzierung so sicher ist. Außerdem weist sie auf die Konsequenzen hin, wenn der Bedarfsplan geändert wird. Das Land braucht ihn dann von sich aus nicht mehr zu ändern und der private Träger ist eingetragen.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) spricht sich ebenfalls für ein Krankenhaus auf dem Ostufer aus, aber nicht in dieser Form.

Stadtrat R a u p a c h (SPD) trägt vor, daß nach der Dezember-Sitzung mit der Planung ein vorläufiges Papier auf den Tisch gelegt wurde, von dem die SPD aber erst im Januar 1986 Kenntnis bekommen hat. Die unverantwortliche Politik zeigt sich auch dadurch, daß die Fachleute vom Städtischen Krankenhaus nicht beteiligt wurden.

...

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

b) Verseuchung des ehemaligen HDW-Geländes Dietrichsdorf - Drs. 14 -

hier: Gutachterbeauftragung/Rechtsprüfung/Finanzierungsbeteiligung des Landes am Sanierungsaufwand/Konsequenzen aus der Verhandlungsführung Bürgermeister Hochheims

Hierzu liegt folgender Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, ein unabhängiges Fachinstitut mit einem zusätzlichen Gutachten über eine Gesamtgefahrenabschätzung und entsprechende Sanierungsmöglichkeiten des ehemaligen Dietrichsdorfer HDW-Geländes zu beauftragen.
2. Das Rechtsamt wird beauftragt, alle Möglichkeiten zur Anfechtung der Rechtsverbindlichkeit des zwischen der Stadt Kiel und den HDW ausgehandelten Kaufvertrages vom Dezember 1984 zu prüfen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung als Anteilseigner der HDW Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, Mittelbereitstellungen des Landes zur Sanierung des ehemaligen HDW-Werftgeländes in Dietrichsdorf und dessen Herstellung als Hafengelände herbeizuführen.
4. Die Grundstücks-Kaufvertragsführung des zuständigen Dezernenten, Bürgermeister Hochheim, wird mißbilligt. Die Ratsversammlung beschließt, den zuständigen Dezernenten, Wolfgang Hochheim, zum nächstmöglichen Termin aus seinem Amt zu entlassen."

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) begründet den Antrag seiner Fraktion im einzelnen. Zu Punkt 1 des Antrags führt er aus, daß die Untersuchungen auf dem ehemaligen HDW-Gelände und das darauf basierende Gutachten des Geologischen Landesamtes unzureichend sind. Stadtrat Möller hätte auf eine lückenlose Erfassung aller Daten drängen müssen. Insbesondere ist der große Bereich der Kriegsrelikte nicht berücksichtigt worden. Ratsherr Sönnichsen zitiert aus dem Gutachten.

Auf die Bitte von Stellv. Stadtpräsidentin Reyer, die Begründung des Antrages nicht zu weit auszudehnen, erwidert Ratsherr Sönnichsen, daß eine Diskussion zu diesem Punkt offenbar wieder nicht zugelassen werden soll. Schon

...

auf das Gutachten, das die meisten Ratsmitglieder gar nicht kennen, habe man lange warten müssen.

Zu Punkt 2 des Antrags trägt Ratsherr Sönnichsen vor, daß geprüft werden soll, ob der Tatbestand des Betruges gem. § 263 Strafgesetzbuch von seiten HDW erfüllt ist, da die Stadt möglicherweise keine lückenlosen Informationen über die Verseuchung des Geländes vor Abschluß des Kaufvertrages erhalten hat. Die bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollten in die Prüfung einbezogen werden, ebenso das Verursacherprinzip.

Zu Punkt 3 trägt Ratsherr Sönnichsen vor, daß das Land als Anteilseigner an den Kosten für die Sanierung des Geländes beteiligt werden muß.

Zu Punkt 4 des Antrages weist er darauf hin, daß der Kaufvertrag mit HDW schon so abgeschlossen wurde, daß die eventuellen Sanierungskosten, die auf HDW zukommen würden, mitenthalten sind.

Bürgermeister Hochheim hat den Kaufvertrag im Interesse der verantwortlichen Herren im schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministerium abgeschlossen, nicht aber im Interesse der Stadt.

Ratsherr L ö w n e r (SPD) ist der Meinung, daß der Antrag der GRÜNEN an der Realität vorbeigeht. Er weist darauf hin, daß ein rechtsverbindlicher Vertrag vorliegt, der eine Sanierungsregelung enthält.

Das Konzept ist nicht zu spät, sondern fristgerecht zum Ende des Jahres dem Ausschuß und dem Magistrat vorgelegt worden.

Die Vorwürfe gegen das Gutachten sind ebenfalls nicht gerechtfertigt. Es werden auch weiterhin Grundwasserproben entnommen. Ratsherr Löwner sieht zwar auch keinen Grund, Bürgermeister Hochheim zu schützen, aber er ist heute nicht anwesend und konnte auch im Untersuchungssausschuß nicht gehört werden. Deswegen sollte heute nicht darüber entschieden werden.

Die SPD-Ratsfraktion wird sich bei dieser Abstimmung enthalten.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) ist der Meinung, daß der Abberufungsantrag gesondert hätte gestellt werden müssen.

Der gesamte Antrag ist wohl nur gestellt worden, da die GRÜNEN maßlos enttäuscht über das Ergebnis der Untersuchungen waren. Das Geologische Landesamt hat seiner Meinung nach ein neutrales Gutachten vorgelegt.

Zum Abberufungsantrag führt er aus, daß das Ergebnis der Vertragsverhandlungen von Herrn Hochheim der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegen hat. DIE GRÜNEN haben

...

sich seinerzeit der Stimme enthalten und die CDU hat die Verantwortung übernommen.

Abschließend bittet er um Ablehnung des Antrages.

Stellv. Stadtpräsidentin Reyer bittet Stadtrat Diekelmann, nicht das Abstimmungsverhalten der Fraktionen zu nennen, da dieser Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurde.

Stadtrat M ö l l e r (SPD) möchte die Ausführungen von Ratsherrn Sönnichsen zu Punkt 1 des Antrages etwas zurechtrücken. Auch er ist der Meinung, daß die GRÜNEN von dem Ergebnis der Untersuchungen überrascht sind und nur deshalb noch ein anderes Gutachten fordern.

Das Geologische Landesamt ist eine unabhängige Institution und wurde deshalb mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Die Untersuchung ist repräsentativ, auch die Kriegslasten wurden berücksichtigt. Die Grundwasseruntersuchungen werden sogar noch fortgesetzt.

Das Amt für Land- und Wasserwirtschaft ist ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden.

Abschließend teilt er mit, daß die gesamten Sanierungskosten in Höhe von 2,7 Mio. DM von HDW getragen werden, wenn nicht noch weitere Verunreinigungen entdeckt werden.

Stadtrat I p s e n (SPD) erklärt, daß die SPD von Anfang an von der Problematik Bodenverseuchung und Entwässerung auf dem ehemaligen HDW-Gelände gewußt hat und daher dem Kauf auch so nicht zugestimmt hat.

Bei dem Abwahlantrag von Bürgermeister Hochheim wird sich seine Fraktion enthalten. Er kündigt jedoch an, daß die SPD nach Vorliegen des Ergebnisses des Untersuchungsausschusses darauf zurückkommen wird.

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) erklärt noch einmal, daß das Geologische Landesamt Rasterbohrungen hätte durchführen müssen. Er weist darauf hin, daß bis Ende 1986 saniert werden muß, ansonsten muß die Stadt die Kosten selbst tragen. So steht es im Vertrag.

Aus dem Kaufpreis ist außerdem abzuleiten, daß die Sanierungskosten schon vorher bekannt waren.

Stadtrat Prof. S p i c k h o f f (CDU) nimmt Stadtrat Diekelmann in Schutz. Die Stadt hat keinen politischen Preis gezahlt. Die SPD selbst hat im Ausschuß die Zurückstellung aller Angelegenheiten, die Herrn Hochheim betreffen, beantragt. Er bittet, den Abwahlantrag abzulehnen.

Stadtrat I p s e n (SPD) betont, daß es nur seiner Fraktion zu verdanken ist, daß nicht ein noch höherer Preis entstanden ist.

...

Die Ablehnung des Abwahlantrages gegen Herrn Hochheim würde bedeuten, ihm das Vertrauen auszusprechen. Das könne man von der SPD-Ratsfraktion nicht verlangen und sie werde sich deswegen der Stimme enthalten.

Ratsherr L ö w n e r (SPD) stellt klar, daß die Behauptung von Ratsherrn Sönnichsen nicht stimmt, was die Frist für die Sanierung angeht. Die Stadt muß bis zum 31.12.1987 sanieren.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) beantragt Schluß der Debatte, da seiner Meinung nach keine neuen Argumente mehr in die Diskussion gebracht werden.

Beschluß über diesen Geschäftsordnungsantrag:

Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Der Ratsantrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN enthält vier Einzelanträge.

Für die Annahme der Ziffern 1 bis 3 des Antrages ist eine einfache Mehrheit und für die Annahme der Ziffer 4 nach § 40 a der Gemeindeordnung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Nach § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung ist über die Abberufung von Mitgliedern des Magistrats namentlich abzustimmen.

Von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN wird getrennte Abstimmung beantragt.

Beschluß über Ziffer 1 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Beschluß über Ziffer 2 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Beschluß über Ziffer 3 des Antrages: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen mit vielen Enthaltungen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Namentliche Abstimmung über Ziffer 4 des Antrages:

Beschluß: Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen und vielen Enthaltungen mit Mehrheit a b g e l e h n t .

Die Liste über die namentliche Abstimmung ist beigefügt.

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) gibt die Erklärung ab, daß er sich in der Fristsetzung geirrt hat.

Der Termin 31.12.1987 ist richtig.

...

Mitglieder der Ratsversammlung

	Ja	Nein	Enthaltung
1. Ratsherr Peter **Behr**		X	
2. Ratsherr Hans-Michael **Biallowons**	-/-	-/-	-/-
3. Ratsherr Peter **Boysen**		X	
4. Ratsherr Ewald **Breitkopf**			X
5. Stadtrat Karl **Diekelmann**		X	
6. Stadtrat Dieter **Diesel**			X
7. Ratsherr Jürgen **Gebhardt**	-/-	-/-	-/-
8. Ratsherr Otto **Gerlach**			X
9. Ratsherr Dr. Dietrich **Graner**		X	
10. Ratsherr Jens **Haass**			X
11. Ratsherr Helmut **Hänsler**	-/-	-/-	-/-
12. Stadtrat Karl-Otto **Hagelstein**		X	
13. Stadträtin Elise **Hofer**			X
14. Ratsherr Hans-Joachim **Husmann**			X
15. Stadtrat Holger **Ipsen**			X
16. Ratsherr Jörg **Jaehnike**		X	
17. Stadtrat Rolf **Johanning**	-/-	-/-	-/-
18. Ratsherr Albrecht **Kempe**			X
19. Ratsherrin Lotti **Krabbenhöft**			X
20. Ratsherr Bernhard **Krumrey**		X	
21. Ratsherr Dr. Manfred **Lang**	X		
22. Ratsherrin Elisabeth **Lange**	-/-	-/-	-/-
23. Stadtrat Hans-Joachim **Lange**		X	
24. Ratsherr Otto **Leest**	-/-	-/-	-/-
	1	8	9

...

	Ja	Nein	Enthaltung
	1	8	9
25. Ratsherrin Gudrun **Lentz**			X
26. Ratsherr Bernd **Löwner**			X
27. Ratsherr Prof. Dr. Günter **Mix**		X	
28. Ratsherr Uwe **Petersen**		X	
29. Stadtrat Eckehard **Raupach**			X
30. Ratsherr Dr. Horst **Reimers**		X	
31. Ratsherrin Silke **Reyer**			X
32. Ratsherr Reinhold **Rösser**		X	
33. Ratsherr Gerd **Rogacki**		X	
34. Ratsherr Jörg **Rüdel**	-/-	-/-	-/-
35. Ratsherr Detlef Graf **von Schlieben**			X
36. Stadtpräsident G. **Schmidt-Brodersen**		X	
37. Ratsherr Dr. Christian **Schöning**		X	
38. Ratsherrin Ursula **Schuckenböhmer**			X
39. Ratsherr Hans-Günter **Schultz**			X
40. Stadträtin Hannelore **Sievers**		X	
41. Ratsherr Rolf-Nico **Sönnichsen**	X		
42. Stadtrat Prof. Jürgen **Spickhoff**		X	
43. Ratsherr Reinhold **Stein**	-/-	-/-	-/-
44. Ratsherr Dieter **Stier**		X	
45. Ratsherr Rainer **Tschorn**		X	
46. Ratsherr Ernst-Heinrich **Ubben**			X
47. Ratsherr Arno **Witt**		X	
48. Ratsherr Klaus-D. **Witt**		X	
49. Ratsherr Johannes **Wunder**		X	
	2	22	17

c) Wohnen im Grüngürtel - Drs. 15 -
hier: Vorschläge der Bürgerinitiative

Hierzu liegt folgender Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

Dem anliegenden Vorschlag der "Bürgerinitiative gegen Wohnhauszerstörung in Kiel" zur Regelung der Frage des Wohnens im Grüngürtel wird zugestimmt."

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) Erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Stadtrat I p s e n (SPD) führt aus, daß man sich mit dem Thema schon lange beschäftigt. Er stellt folgenden interfraktionellen Alternativantrag der SPD-Ratsfraktion und der F.D.P.-Fraktion:

"Die Ratsversammlung bekräftigt den Beschluß des Bauausschusses vom 2. September 1985, mit dem ein Lösungsmodell für die weitere Behandlung des "Wohnens im Grüngürtel" auf der Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 25. April 1985 verabschiedet wurde.

Die Ratsversammlung bedauert, daß seitens der Verwaltung beim Vollzug dieser Beschlußfassung - insbesondere in den Schreiben an die Betroffenen - offenbar nicht den Intentionen der Selbstverwaltung entsprochen wurde und bittet die Verwaltung nunmehr nachdrücklich, in diesem Sinne zu handeln und das Problem zum gewünschten positiven Abschluß zu bringen.

Die Ratsversammlung bekräftigt ihre Absicht, daß bei dem weiteren Vorgehen vorrangig davon auszugehen ist, daß den Bewohnern das unbefristete Wohnen ermöglicht wird, wenn angemessene Entsorgungsverhältnisse geschaffen werden.

Im übrigen soll die städtebauliche Lösung des Problems im wesentlichen durch den Ankauf der Grundstücke durch die Stadt erfolgen. Der Finanzausschuß wird gebeten, in dieser Angelegenheit alsbald tätig zu werden.

Da die geltende Beschlußlage das weitere Wohnen im Grüngürtel auf der Grundlage des Stichtages 25.04.1985 ermöglichen will, sollen im übrigen auch angemessene Versorgungsverhältnisse - auf Kosten der Eigentümer und Nutzer - zum Beispiel auch Telefonanschlüsse - ermöglicht werden.

Der Oberbürgermeister wird im übrigen gebeten zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bei den Häusern, die bereits seit 1965 bewohnt sind, gleichfalls Bestandsschutz gewährt werden kann."

...

Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) verweist auf den vor einem Jahr gefaßten Grundsatzbeschluß. Die Ratsversammlung kann aber nur Empfehlungen aussprechen mit der Bitte an den Oberbürgermeister, diesen zu folgen.

Ratsherr W u n d e r (CDU) möchte wissen, was sachlich an dem Schreiben des Oberbürgermeisters an die Grüngürtelbewohner auszusetzen ist. Die Anweisung von Oberbürgermeister Luckhardt an das Bauordnungsamt war seiner Meinung nach in Ordnung.

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) geht auf einzelne Punkte des Schreibens ein. Er beantragt, über die einzelnen Absätze des SPD-/F.D.P.-Antrages getrennt abstimmen zu lassen und den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN als Alternativantrag zu betrachten.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) erinnert daran, daß der Bauausschuß nach langer Diskussion dem Oberbürgermeister eine Empfehlung gegeben hat.

Zur Kritik an dem Brief des Oberbürgermeisters führt er aus, daß hier viele Meinungen eingeflossen sind. Der Bestandsschutz kann aber nicht "verschenkt" werden.

Stadtrat I p s e n (SPD) empfindet das Schreiben vom 06.11.1985, was den Bestandsschutz betrifft, als unbefriedigend. Er bezweifelt, daß der Bürger mit dem Begriff "Bestandsschutz" etwas anzufangen weiß.

Weiterhin geht er auf die einzelnen Vorschläge der Bürgerinitiative ein.

Stadtrat I p s e n (SPD) beantragt, im SPD-/F.D.P.-Antrag zusätzlich im letzten Absatz hinter "im übrigen gebeten" einzufügen "nach Abstimmung mit dem Innenminister ".

Dagegen werden Bedenken nicht erhoben.

Oberbürgermeister L u c k h a r d t (SPD) weist den Vorwurf zurück, die Verwaltung habe sich nicht an die Empfehlung des Bauasschusses gehalten. Im ersten Schreiben war zwar nicht alles enthalten, dies sollte jedoch in Gesprächen mit den Grüngürtelbewohnern geklärt werden.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) bestätigt, daß in Gesprächen zwischen den Grüngürtelbewohnern und dem Oberbürgermeister, dem Hochbauamt und dem Bauordnungsamt alles rechtlich mögliche dargestellt worden ist.

Er beantragt, über den Absatz 2 des interfraktionellen Antrages getrennt abstimmen zu lassen.

...

Bevor eine Abstimmung durchgeführt wird, wird von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN beantragt, die Sitzung zu unterbrechen, um die Sachlage mit Mitgliedern der Bürgerinitiative "Wohnen im Grüngürtel", die auf der Tribüne versammelt sind, zu besprechen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird zunächst über den Absatz abgestimmt.

Beschluß über den Absatz 2 des Antrages: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

Abstimmung über den interfraktionellen Restantrag:

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit großer Mehrheit bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimmen.

Damit ist insgesamt der interfraktionelle Antrag angenommen.

Über den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN - Drs. 15 - wird nicht mehr abgestimmt.

d) Einstellung der Verteilung von Fluortabletten - Drs. 16 -

Hierzu liegt folgender Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die undifferenzierte Massenverteilung von Fluortabletten zur Kariesvorsorge in Kieler Schulen, Kindertagesstätten und Mütterberatungsstellen einzustellen.

Stattdessen werden regelmäßige Beratungen zur richtigen Mundhygiene und gesunden Ernährung intensiviert."

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) begründet den Antrag seiner Fraktion und hebt hervor, daß die Fröbelschule sich bereits vor 3 Jahren geweigert hat, Fluortabletten zu verteilen.

Stadträtin S i e v e r s (CDU) beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion Überweisung des Antrages der Ratsfraktion DIE GRÜNEN an den Gesundheitsausschuß:

Beschluß über diesen Geschäftsordnungsantrag: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Mehrheit.

...

e) Sofortiger Stopp der Fragebogenaktion im Jugendamt zum 2. Armutsbericht - Drs. 17 -

Hierzu liegt folgender Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der "Fragebogen zu Konflikten in der Familie (2. Armutsbericht)" wird sofort zurückgezogen."

Ratsherr Dr. L a n g (DIE GRÜNEN) begründet den Antrag damit, daß der Fragebogen nicht anonym genug ist. Es sind zu intime Fragen enthalten.

Von Stadtrat Schroedter möchte er wissen, was mit den bisher ausgefüllten Bögen geschieht.

Stadtrat S c h r o e d t e r (SPD) erklärt, daß die Verwaltung inzwischen selbst gemerkt hat, daß der Fragebogen fehlerhaft ist.

Die ganze Aktion wird zurückgestuft und noch einmal überprüft. Hierzu wird auch der Datenschutzbeauftragte eingeschaltet. Auf die Frage von Ratsherrn Dr. Lang (DIE GRÜNEN) erwidert er, daß sich alle bisher gesammelten Daten beim Datenschutzbeauftragten befinden.

Auf die Forderung von Ratsherrn Sönnichsen (DIE GRÜNEN), lieber alles zu vernichten, antwortet er, daß zunächst Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten geführt werden. Im Zweifelsfall müßten alle Unterlagen vernichtet werden.

Ratsherr H a a s s (SPD) führt aus, daß in jedem Fall eine Verzögerung in der ganzen Aktion eintreten wird. Diese müsse jedoch in Kauf genommen werden bei der hohen Sensibilität in diesem Bereich.

Er erinnert daran, daß vor einigen Wochen der Datenschutzbericht Thema im Rat war. Der Oberbürgermeister sollte die Verwaltung noch einmal darauf hinweisen. Darüber hinaus müssen die zuständigen Ausschüsse über Sinn und Zweck der Aktion informiert werden. Das Jugendamt kann dann in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten einen neuen Erhebungsbogen entwerfen.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) hält den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN ebenfalls für zustimmungsfähig. Als positiv sieht er an, daß die Verwaltung ihren Fehler schon selbst bemerkt hat.

...

Die bereits vorhandenen Daten sollten aber unbedingt vernichtet werden.

Er beantragt daher namens der F.D.P.-Fraktion, folgende Sätze dem Antrag zuzufügen:

"Die Aktion wird eingestellt. Die ausgefüllten Fragebögen werden vernichtet."

Von der Ratsfraktion DIE GRÜNEN wird diese Ergänzung übernommen.

Stadtrat S c h r o e d t e r (SPD) teilt mit, daß für die Vernichtung der bisher vorliegenden Bögen der Datenschutzbeauftragte zuständig ist.

Ratsherr H a a s s (SPD) bittet, nicht den Datenschutz als Vorwand zu nehmen, den Armutsbericht nicht weiterzuverfolgen.

Ratsherr S ö n n i c h s e n (DIE GRÜNEN) hält es für wichtig, die Betroffenen zu fragen, ob sie bereit sind, Auskünfte für diesen Zweck zu geben.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) ist auch der Meinung, daß die Daten auf einem anderen Weg zu erhalten sind. Er betont, daß der Datenschutzbericht auf jeden Fall wichtiger ist als der Armutsbericht.

Stadtrat R a u p a c h (SPD) sieht in der Ratsversammlung Einvernehmen, daß die Daten nicht auf dem eingeschlagenen Weg erhoben werden dürfen. Die Verwertung der Daten für den Armutsbericht sollte ebenfalls in Abstimmung mit der Selbstverwaltung erfolgen.

Beschluß über den Antrag der Ratsfraktion DIE GRÜNEN einschließlich der beantragten Ergänzung:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

f) Rechtswidrige Bebauung in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken - Drs. 27 -

Hierzu liegt folgender Antrag der SPD-Ratsfraktion vor:

"Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel stellt fest, daß die Baugenehmigung für den Bau der sogenannten "Strandburg", in den Salzwiesen im Fuhlensee-Becken in der Gemeinde Strande, angrenzend an den Kieler Stadtteil Schilksee, durch den Landrat des Kreises Rendsburg/Eckernförde rechtswidrig erteilt worden ist.

...

2. Die Ratsversammlung fordert den Magistrat auf - auch wenn eine entsprechende Klage vom Verwaltungsgericht trotz "erheblicher planungsrechtlicher Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens" (Originalton Verwaltungsgericht) zwischenzeitlich zurückgewiesen wurde - weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dieses Bauvorhaben doch noch zu verhindern. Dazu gehören gegebenenfalls auch Gespräche mit dem Kreis Rendsburg/Eckernförde, der Kommunalaufsicht, dem Innenminister und - wenn die Uneinsichtigkeit des Innenministers weiter bestehen bleibt - dem Ministerpräsidenten.

3. Die Ratsversammlung unterstützt alle rechtlich vertretbaren Initiativen und Maßnahmen, die geeignet sind, das Bauvorhaben "Strandburg" zu verhindern. Dazu gehören insbesondere auch Proteste betroffener Bürger in Kiel und im Landes Schleswig-Holstein.

4. Die Ratsversammlung fordert den Innenminister, der das Bauvorhaben "Strandburg" selbst öffentlich als rechtswidrig beurteilt hat, unverzüglich auf, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde den Landrat des Kreises Rendsburg/Eckernförde anzuweisen, die Baugenehmigung zurückzuweisen."

Dieser Antrag wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Stadtrat D i e s e l (SPD) begründet den Antrag seiner Fraktion.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) geht auf das Rechtsstaatsprinzip ein. Es liegt hier eine rechtswidrige Baugenehmigung vor, gegen die aber nicht vorgegangen werden kann.

Nun hat es der Innenminister in der Hand, das Recht wiederherzustellen. Er zählt noch einmal die einzelnen Gründe für die Rechtswidrigkeit auf.

Außerdem zitiert er aus einem Erlaß des Innenministers, aus dem hervorgeht, daß bei Erteilung der Genehmigung die Statik noch nicht geprüft war.

Die Stadt sollte auch weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

Oberbürgermeister L u c k h a r d t (SPD) trägt vor, daß die Rechtsanwendung im vorliegenden Fall "verheerend" ist.

...

Die Klage der Stadt hat nur deshalb keinen Erfolg gehabt, weil die Stadt nicht als Nachbar anerkannt wurde. Es wird zur Zeit überlegt, ob noch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg angerufen werden soll.

Darüber hinaus sollte die Stadt sich überlegen, ob Strande nicht eingemeindet werden könnte, wenn diese Gemeinde nicht fähig ist, baurechtlich rechtmäßige Beschlüsse zu fassen. Der Schaden ist größer als 2 Mio. DM, der Kreis könnte diese Summe aber aus Rücklagen aufbringen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig.

19) Große Anfragen - Fragestunde

Es liegen keine Großen Anfragen vor.

20) Verschiedenes

a) Nächste Ratssitzung

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n trägt vor, daß die nächste Ratssitzung voraussichtlich am 20. Februar 1986, 15.00 Uhr, stattfinden wird.

Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Beratung im Ältestenrat am 22. Februar 1986 getroffen.

Über die Entscheidung erhalten alle Ratsmitglieder rechtzeitig Nachricht.

b) Seniorenkarneval in Holtenau

Stadtrat I p s e n (SPD) trägt vor, daß Stadtpräsident Schmidt-Brodersen und Frau Ratsherrin Krabbenhöft heute beim Seniorenkarneval des Marinefliegergeschwaders 5 in Holtenau waren.

Dazu hat Frau Krabbenhöft keine Einladung erhalten. Es war auch sonst niemand von der SPD eingeladen worden. Von der CDU aber waren Staatssekretär Würzbach, Kultusminister Dr. Bendixen, ehemaliger Stadtpräsident Sauerbaum, Landtagsabgeordneter Dall'Asta und Stadtpräsident Schmidt-Brodersen eingeladen.

Er hält es für bedenklich, wenn eine SPD-Ratsherrin des Ortsteiles keine Einladung dazu erhält und auch nicht besonders begrüßt wird.

...

Er überlegt, ob er sich beim Kommandeur und beim Propst darüber beschweren soll.

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n erwidert, daß es zutrifft, daß Frau Krabbenhöft keine Einladung erhalten und auch nicht besonders begrüßt worden ist.

Er hat daher Grußworte auch im Namen von Frau Krabbenhöft gesprochen, die daraufhin offiziell begrüßt wurde.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung
am Donnerstag, dem 16. Januar 1986
Rathaus, Ratssaal

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 21.14 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Sitzungsunterbrechung: -

Anwesend:	Stadträte:	Diekelmann, Diesel, Hagelstein, Frau Hofer, Ipsen, Johanning, Lange, Raupach, Frau Sievers, Prof. Spickhoff
	Ratsherren/innen:	Behr, Boysen, Breitkopf, Gebhard, Gerlach, Dr. Graner, Haass, Husmann, Jaehnike, Kempe, Frau Krabbenhöft, Krumrey, Dr. Lang, Frau Lange, Leest, Frau Lentz, Löwner, Prof. Dr. Mix, Petersen, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rogacki, Graf von Schlieben, Dr. Schöning, Frau Schuckenböhmer, Schultz, Sönnichsen, Stier, Tschorn, Ubben, Witt A., Witt Klaus-D., Wunder
	Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder:	Oberbürgermeister Luckhardt, Stadtbaurat Bartels, Stadtrat Schroedter, Stadtrat Möller, Stadtschulrat Zimmer
	Es fehlen entschuldigt:	Ratsherr Biallowons, Ratsherr Hänsler, Ratsherr Rüdel, Ratsherr Stein
	Vorsitzender:	Stadtpräsident Schmidt-Brodersen
	1. Schriftführer:	Ratsherr Jaehnike
	2. Schriftführer:	Ratsherr Haass
	Außerdem sind anwesend:	Mitglieder der Ortsbeiräte, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel
	Die Niederschrift wurde gefertigt von:	Frau Greve

...

3) Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n schließt die Sitzung.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Schmidt-Brodersen
Stadtpräsident

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

H a u p t a m t

Kiel, den 03. MRZ. 1986

An

Rechtsamt

a) das Rechtsamt 3/3

b) Herrn Oberbürgermeister

h i e r

Betr.: Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt (Schreiben vom 4.2.1977, Az.: 02.10.05 - He/La) kann bei den Niederschriften über die Sitzung der Ratsversammlung auf das Widerspruchsverfahren verzichtet werden, da nach der Rundverfügung I. Teil Nr. 11 vom 1. August 1966 gemäß C. 1. (1) Satz 3 hierfür die Kurzniederschrift maßgebend ist. Von den Niederschriften nimmt das Rechtsamt entsprechend C. 2. (5) Satz 4 der genannten Rundverfügung lediglich Kenntnis.

Die Beschlüsse der Kurzniederschrift und der Niederschrift sind inhaltsgleich, da sie zwischen dem Büro des Stadtpräsidenten und dem Hauptamt abgestimmt werden.

Gegen die Kurzniederschrift der oben angegebenen Sitzung wurde kein Widerspruch erhoben.

/Wir bitten, von der beigefügten Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

Greve

Hauptamt

Kiel, den 18. Februar 1986

1. Je eine Abschrift der Langniederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1986 erhalten die Vorsitzenden der CDU-Ratsherrenfraktion, der SPD-Ratsfraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Ratsfraktion DIE GRÜNEN sowie das Büro des STadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2. Weitere Protokollauszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift	Kein Auszug
" "	2	" "	Kein Auszug
" "	3	" "	Kein Auszug
" "	4	" "	Kein Auszug
" "	5	" "	Kein Auszug
" "	6	" "	Kein Auszug
" "	7	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	8 a+b	der Niederschrift	60 z. K. u. w. V.
Von Punkt	9	der Niederschrift	61 z. K. u. w. V.
" "	10	" "	61 z. K.
" "	11	" "	61 z. K.
" "	12	" "	61 z. K.
" "	13	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	14	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	15	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	16	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17 a	" "	61 z. K.
" "	17 b	" "	61 z. K. u. w. V.
" "	17 c	" "	a) 20 z. K. u. w. V. b) 90 z. K. u. w. V.
" "	17 d	" "	a) 20 z. K. u. w. V. b) 90 z. K. u. w. V.
" "	18 a	" "	a) Stadtrat Schroedter z. K. u. w. V. b) 50 z. K. u. w. V.

...

Von Punkt	18 b	der Niederschrift		a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. b) Stadtrat Möller z. K. c) 02 z. K. d) 92 z. K.
" "	18 c	"	"	a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. b) 02. z. K. u. w. V. c) 63 z. K. u. w. V.
" "	18 d	"	"	50 z. K. u. w. V.
" "	18 e	"	"	a) Stadtrat Schroedter z. K. u. w. V. b) 06 z. K. c) 42 z. K. u. w. V. d) Datenschutzbeauftragter z. K. u. w. V. - AL 03 -
" "	18 f	"	"	a) Oberbürgermeister Luckhardt z. K. u. w. V b) 02 z. K. u. w. V.
" "	19	"	"	Kein Auszug
" "	20 a	"	"	Kein Auszug
" "	20 b	"	"	Büro des Stadtpräsidenten z. K. und ggf. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift		92 z. K. u. w. V.
" "	2	"	"	Kein Auszug
" "	3	"	"	Kein Auszug
" "	4	"	"	Kein Auszug

3. Z.d.A.

S I T Z U N G

des Magistrats vom .....

der Ratsversammlung vom 16. Januar 1986

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräs.	Punkt: 20b	Kuhlmann 13/3.86
Oberbürgermeister	Punkt: 18b, c, f	Kuhlmann 13/3.86
Stadtrat Möller	Punkt: 18b	Kuhlmann 13/3.86
Stadtrat Schaefer	Punkt: 18a, e	Kuhlmann 13/3.86
	Punkt:	
02	Punkt: 18b, c, f	17/3.
03	Punkt: Niederschrift, 18e	
06	Punkt: 18e	Schreiber 14.3.86
20	Punkt: 17c, d	Kuhlmann 13/3.86
42	Punkt: 18e	Kuhlmann 13/3.86
50	Punkt: 18a, d	Kuhlmann 13/3.86
60	Punkt: 7, 8a	Kuhlmann 13/3.86
61	Punkt: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	14/3.86
	Punkt: 17a, b	
63	Punkt: 18c	Burkhardt 14/3. 86
90	Punkt: 17c, d	M. 17.3.86
92	Punkt: 18b	Fe 14/3
Nichtöffentliche Sitzung	Punkt:	
92	Punkt: 1	Fe 14/3